J.can.u.
200
h-2

Can. U.
200 h. - 2

<36636327080012 S

<36636327080012

Bayer. Staatsbibliothek

Praktische Anwendung

aller vom

Antritte der Regierung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät

Franz II.

für die

gesammten Erbländer, in geistlichen Sachen (Publico ecclesiasticis) ergangenen Verordnungen.

Zweyter Theil.

Welcher die Verordnungen vom 1. Jänner 1798 bis 1. Jänner 1802, in einer systematischen Ordnung enthält.

Herausgegeben von

Joh. Schwerdling,

Titular-Domherrn von Königgrätz, und Stadtpfarrer zu Eferding in Oberösterreich.

Dritte Auflage.

Krems, 1817.

Bey Anton Kugler, Buchhändler.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dieser gegenwärtige Band, welcher die Fortsetzung der unter der glorreichen Regierung Sr. k. k. apostolischen Maj. Franz II. in publico ecclesiasticis ergangenen, oder sonst auf Priester und Seelsorger näheren Bezug habenden Verordnungen vom Jahre 1798 bis 1802 enthält, ist für diejenigen, welche dieses Werk vollständig besitzen, eigentlich der 7te, für diejenigen aber, welche die Verordnungen von 1740 bis 1790 in alphabetischer Ordnung nur in einem Bande haben, der 4te Band des ganzen Werkes.

Zusammen gezogene, oder ganz leer gelassene Haupttiteln oder Paragraphen geben

einen Beweis, daß hierüber vom Jahre 1798 bis 1802 keine neue Verordnung erschien. Die gütige Aufnahme, welche diesem Werke sowohl die Herren Bischöfe, als Seelsorger der bequemen Einrichtung und leichten Uebersicht wegen schenkten, läßt mich erwarten, daß ihnen auch diese Fortsetzung nicht unwillkommen seyn wird.

Schwerdling.

Inhalt.

Eintheilung aller k. k. Verordnungen.

Erste Abtheilung.

Seite

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Ertheilung der Weihen 15

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen und dem Präsentazionsrechte 15

Von der neuen Pfarreintheilung 33

Von Bischöfen, Domherren, Abbées Commendatairs, Feldsuperioren und andern geistlichen Würden 53

Von Ordensgeistlichen 57

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen 38

Seite

Von strafbaren Geistlichen 38

Von fremden Geistlichen. 39

Zweyte Abtheilung.

Von Stollgebühren 45

Von andern Einkünften der Seelsorger . . . 51

Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingelbeutel 94

Von Kirchenvermögen und Stiftungs-Kapitalien. 94

Von Kirchenrechnungen 101

Von Kirchen- und Pfarrhofgebäuden 113

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichen . . 120

Von dem Amortisazionsgesetze und allem, was darauf einen Bezug hat 130

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster . . 137

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen 139

Von den Pensionen der ausgetretenen Ordensgeistlichen und Nonnen 139

Von Verpflegung der Alters oder Krankheit halben zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen . 142

Von den Verlassenschaften der Geistlichen . . . 142

Seite

Von den Sammlungen der Mendicanten . . . 146

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel: der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armeninstitute . 148

Dritte Abtheilung.

Von der Ordnung des Gottesdienstes 175

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertagen . 176

Von Prozessionen und Wahlfahrten 177

Von Bildern, Statuen, Gold- Silber- und wächsernen Opfern und Opfertafeln . . . 178

Von Reliquien 178

Von Abstellung verschiedener anderer bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten . . . 178

Vom Unterrichte in der Kirche 182

Vom Unterrichte in öffentlichen Schulen . . . 182

Von der Taufe, den Taufpathen, und Ausstellung der Taufscheine 203

Von Ehesachen 204

Von Begräbnissen 217

Von Führung der Trauungs- Tauf- und Todtenbücher 236

Seite

Von der Vorsegnung der Wöchnerinnen . . . 237

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen . . . 237

Anhang.

Von der Toleranz 241

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung (placito regio) 247

Von Excommunikazionsfällen 247

Von Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen 248

Nachtrag einiger Verordnungen 248

Eintheilung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen.

Alle Gesetze über geistliche Gegenstände theilen sich in drey Hauptzweige; entweder betreffen sie die Personen der Geistlichen, oder die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und geistlichen Personen, oder die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen.

I. Die Personen der Geistlichen, die der Landesfürst als Vertreter der Kirche zur genauen Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält, oder als Beschützer des Staates, dessen Bürger sie bleiben, nach den allgemeinen Gesetzen leitet, oder

II. Die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirche, und die geistlichen Personen,

die er als Vertreter der Kirche zum wahren Besten derselben will angewendet wissen, oder worüber er als Beschützer des Staates Kraft der höchsten landesherrlichen Gerechtsame Anordnungen macht, oder endlich

III. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Geistlichen, die er als Vertreter der Kirche in wesentlichen Dingen mit seinem Ansehen unterstützet, oder als Beschützer des Staats in zufälligen Dingen nach Gutbefinden erweitert oder beschränket.

Erste Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Personen der Geistlichen betreffen.

Von der Bildung zum geistlichen Stande, und Eintheilung der Weihen.

§. 1—6. Die Erfahrung hat gezeiget, daß die mit theologischen Stipendien aus dem Alumnatsfonde der Diözesen sowohl, als aus dem Religionsfonde begabten studierenden Geistlichen einen großen Mißbrauch treiben, indem sie unter dem Vorwande den geistlichen Stand anzutreten, dergleichen Stipendien durch mehrere Jahre zu genießen, während dem theologischen Lehrkurse aber auch noch die juridischen und medizinischen Hörsaale besuchen, und sohin den geistlichen Stand verlassen: wodurch nicht allein den verschiedenen Fonds ein beträchtlicher Nachtheil zugehet, sondern auch dem Sinne der Stifter, welche so beträchtliche Kapitalien zur Bildung tauglicher Seelsorger, und zur Aufrechthaltung des Priesterstandes bestimmt haben, offenbar entgegen gehandelt wird.

Um nun diesen Mißbrauch zu verhindern, und den damit verbundenen offenbaren Trug abzuwenden, wurde durch Hofkanzleydekret an

sämmtliche Länderstellen vom 14. Dezember 1797 kundgemacht von der Regierung und Kammer in Vorderöstreich den 11. Jäner 1798 befohlen, daß künftig keinem theologischen Stipendisten der ordentliche Besuch der Vorlesungen aus den rechtlichen, medizinischen oder andern höheren Wissenschaften während seines theologischen Kurses auf Universitäten oder Lizäen gestattet, und nicht nur den Professoren die Ausstellung der Zeugnisse über andere wissenschaftliche Zweige an diese Stipendisten auf das schärfeste verbothen, sondern auch, wenn dergleichen Stipendisten mit solchen Zeugnissen über andre zurückgelegte Wissenschaften vorkommen, dieselben für ungültig angesehen, und darauf bey Verleihung der Staatsbedienstungen, oder bey Gesuchen, um Zulassung zu den Doktorswürden keine Rücksicht genommen werden soll.

§. 7 — 9. Se. Majestät haben durch ein eigenes allerhöchstes Handschreiben zu befehlen geruhet, daß, da mehrere junge Geistliche nicht jenes Betragen, welches ihrem geheiligten Stande angemessen ist, beobachten, um Liebe, Achtung und Zutrauen zu erwerben, daß sie selbst in ihrem Umgange, ihrem Aufwande, und ihrem Anzuge sich manchem billigen Tadel aussetzen, und sich eine Geringschätzung zuziehen, die nebst der Herabwürdigung noch die übelsten Folgen, und selbst auf die Religion den nachtheiligsten Einfluß haben kann, die sämmtlichen Bischofe hierüber aufmerksam gemacht, und angewiesen werden sollen, ihr vorzügliches Augenmerk auf die

junge Geistlichkeit zu tragen, damit dieselbe auch durch das Aeußerliche, und durch anständiges Betragen, Liebe, Achtung und Zutrauen, wie es ihnen als Dienern der Religion gebühret, einflöße und erhalte. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 17. November 1797.

§. 10. Die Verleihung der Tischtitel an die bischöflichen Alumnen, wenn sie die vorgeschriebenen Studien gut vollendet haben, kommt vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jäner 1800. der Landesstelle zu.

In dem Hofdekrete für Ostgalizien ist noch beygesetzt, wenn diese die vorgeschriebenen Studien gut vollendet, während ihres Aufenthalts im Generals-Seminarium eine untadelhafte Sittlichkeit geäußert haben, und von einer dauerhaften Gesundheit sind.

Und für Westgalizien wird bemerkt, daß dieses Befugniß erst dann Statt haben könne, wenn der Religionsfond, ein General-Seminarium, und Priesterhäuser errichtet seyn werden.

Von Vergebung der geistlichen Pfründen, den hiezu nöthigen Prüfungen, und dem Präsentazionsrechte.

§. 11—13. Damit die von dem öffentlichen Patronate abhängenden Pfründen (Benefizien), das Patronat möge landesfürstlich seyn, oder von einem der Staatsverwaltung unterstehenden Fond,

als Religions = Studiendamenstifts, und überhaupt Stiftungsfond herrühren, oder einer Stadt oder Gemeinde zustehen, stäts zum Wohl des Staats, und der Religion, mit den würdigsten Individuen besetzt werden, haben Se. Majestät durch Hofdekret der böhmisch = österreichischen Hofkanzley vom 9. Jäner 1800, an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 24. Jäner 1800, zu verordnen geruhet, daß von nun an alle Bittwerber (Konkurrenten) um eine solche Pfründe sich unmittelbar bey dem Bischofe des Sprengels zu melden haben, die Bischöfe aber mit Zuziehung ihrer Konsistorien, jedesmal nach der strengsten Gewissenhaftigkeit die drey tauglichsten und würdigsten Individuen vorschlagen, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber in einer eigends verfaßten und unterfertigten, mit den Bittschriften und den Konkursausarbeitungen belegten Tabelle aufführen, und diese Tabelle jedem ihrer Vorschläge unfehlbar beylegen sollen.

In Hinsicht auf die Auswahl der drey würdigsten Individuen sind die Bischöfe und ihre Konsistorien, in Fällen, wenn sie im Gewissen überzeugt sind, daß außer den Bittwerbern noch würdigere Individuen vorhanden sind, nicht geradezu an jene gebunden; sondern es steht ihnen frey, die drey tauglichsten und würdigsten Individuen überhaupt, aus der ihnen untergeordneten Geistlichkeit zu wählen. Jedoch sind sie selbst in diesen Fällen, welche überhaupt nur selten eintreffen dürften, eigends gehalten, alle Kompetenten nach

Ausschlag ihrer Konkursprüfungen in der vorgeschriebenen Tabelle genau und umständlich aufzuführen, die Landesstelle hingegen ist bey jenen Benefizien, deren Besetzung ihr unmittelbar zustehet, verbunden, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Kompetentenliste aufgeführet wird, ohne sich geradezu an die vorgeschlagene Terna zu halten. Auf gleiche Art hat sich die Landesstelle bey Erstattung der Vorschläge zu jenen Benefizien zu benehmen, deren Besetzung nach Maaßgabe der unter den 5. September 1799 bekannt gemachten Vorschrift entweder der Hofkanzley, oder der Hofkammer zugewiesen ist.

Uebrigens bleiben die wegen Verleihung der Benefizien bisher bestandenen Vorschriften, mit Ausnahme der durch gegenwärtige Verordnung abgeänderten Punkte noch ferner in ihrer alten Kraft und Wirksamkeit.

§. 14 — 16. Vermöge Hofdekret der galizischen Hofkanzley Westgalizien betreffend, vom 24. May, kundgemacht von der Einrichtungs-Hofkommission den 21. Juny 1799 ist für die Zukunft nach dem Beyspiele von Ostgalizien zur Bestellung tüchtiger Seelsorger auch bey allen Privat- und Kaplaneyvergebungen auf gleiche Art, wie es bey den landesfürstlichen Kurat-Benefizien beobachtet wird, der ordentliche Konkurs einzuführen, nach dessen Beendigung von dem Ordinarius ein Verzeichniß derjenigen, welche

bey der Prüfung als vorzüglich tauglich zur Seelsorge befunden worden sind, dem Patron vorzulegen, und von diesen sodann einen zu wählen, und zur erledigten Pfarre oder Lokalkaplaney zu präsentiren.

Die Einrichtungs-Hofkommission wurde durch Hofdekret der galizischen Hofkanzley Westgalizien betreffend, vom 11., kundgemacht durch die westgalizische Einrichtungs-Hofkommission den 26. April 1799 angewiesen, die Kandidaten zu Pfarrpfründen, die bis nun von dem Konsistorium nur mündlich geprüft worden, künftig auch zur Verfassung schriftlicher Aufsätze anzuhalten. Da dieses nicht nur allein der allerhöchsten Absicht, die dahin gerichtet ist, Westgalizien nach und nach, und so wie sich die Gelegenheit dazu darbietet, eine mit Ostgalizien und die übrigen deutschen Erbländern gleiche Verfassung zu geben, entspricht, sondern auch die Lieferung schriftlicher Aufsätze in dem Anbetrachte nothwendig ist, damit die landesfürstlichen Stellen, welche die Pfründen zu verleihen, oder die Vorschläge zu deren Besetzung zu erstatten haben, sich selbst von den Fähigkeiten und Kenntnissen der Kandidaten zu überzeugen, die Gelegenheit erhalten, wo die Hofkommission sonach die Konsistorien zur künftigen unfehlbaren Beyschließung der von den Kandidaten zu verfassenden schriftlichen Aufsätze anzuweisen hat.

In Erwägung, welchen ungemeinen großen und wichtigen Einfluß das Amt eines Seelsorgers auf die Sitten und den Staat hat, und wie viel

daran liege, daß zu diesem Amte die Tauglichsten und Würdigsten gewählt werden, haben Se. Majestät wegen der bei Erledigung der Benefizien, von königlicher = bischöflicher Privatverleihung vorzunehmenden Konkursprüfungen, und der dabey sowohl von Seite der Konsistorien, als der um eine erledigte Pfründe sich meldenden Kandidaten zu beobachtenden Modalitäten durch Dekret der galizischen Hofkanzley vom 29. Juny 1800 an die westgalizische Hofkommission, kundgemacht den 11. July 1800. folgendes allergnädigst festzusetzen geruhet.

1. Die Gesuche und Bittschriften, und eine geistliche, von dem landesfürstlichen = städtischen oder Gemeinde Patronat abhängende Pfründe, sind nicht ferner bey Sr. Majestät, oder bey der Hof = und Landesstelle, oder bey dem Magistrate und den Gemeinden, sondern lediglich bey den Bischöfen und Konsistorien, zu welchen die Konkurrenten gehören, einzureichen.

2. In jeder Diözes ist künftig nur zweymal des Jahrs: nämlich zu Anfang des Monats May, und zu Ende des Monats September ein allgemeiner Konkurs zu halten; wobey jedem, der eine Kuratpfründe zu erlangen wünschet, zu erscheinen frey stehet.

3. Für diejenigen, sie mögen Pfarrer oder Vikare seyn, welche bey einem solchen Konkurse die erste Klasse aus allen Prüfungsgegenständen erhalten, erstrecket sich in der Diözes, in welcher sie konkurriret haben, die Gültigkeit ihrer Prüfungen auf drey Jahre, und wird auch dieser

Zeitraum auf jene Diözesantheile ausgedehnet, die einsweilen blos von Generalvikarien administrirt worden, und wo aus Mangel an Examinatoren, die Konkurrenten zur Ablegung der Konkursprüfungen an die ordentlich bestellten Konsistorien zu Krakau und Lublin geleitet worden sind.

Auch soll, wenn ein Kandidat um eine Kuratpfründe bereits von einem erbländischen Ordinarius geprüfet worden ist, und aus allen Gegenständen die erste Klasse erhalten hat, diese Prüfung für alle übrige Diözesen der Erblande gelten.

4. Wenn eine Kuratpfründe in Erledigung kommt, so haben diejenigen, die sich bey einem Konkurse, seit dessen Abhaltung noch nicht drey Jahre verstrichen sind, durch Erhaltung der ersten Klasse ausgezeichnet haben, ihre Bittschriften binnen 6 Wochen vom Tage der Erledigung an dem Ordinariate zu überreichen, oder zuzusenden.

5. In den einzureichenden Bittschriften sind von den Konkurrenten ihr Vaterland, ihr Kirchsprengel, ihr Alter, ihre Kenntniß der Sprachen, der Ort ihres Aufenthalts, wo, und wie sie ihre Studien hinterlegt haben, dann der mit Attestaten zu erweisende Fortgang in den Studien anzuzeigen, wie auch ihre Verdienste, und was sie sonst zum Behufe ihres Gesuches zuträglich glauben, anzuführen.

6. Von diesen Konkursprüfungen sind jedoch diejenigen Pfarrer ausgenommen, und dürfen vorzugsweise vor andern Konkurrenten in Vorschlag gebracht werden, welche sowohl von

Seite ihrer guten Grundsätze, ihrer Pastoralklugheit, und eines würdigen sittlichen Betragens, als auch von Seite ihrer Berufspflichten, ihres Eifers für die Aufnahme der öffentlichen, sowohl kirchlichen als politischen Anstalten, und endlich von Seite ihrer Verwendung für die Handhabung der allerhöchsten Gesetze, und die Beförderung des Gottesdienstes in der Diözeses gleichsam allgemein bekannt sind, und diese ihre Verdienste einerseits durch den allgemeinen Ruf, andererseits durch glaubwürdige Zeugnisse von ihren Gemeinden, Landvikarien, Bischöfen, Kreisämtern und Ortsobrigkeiten erproben, doch muß über jede einzelne Ausnahme vorläufig die Bewilligung der Landesstelle, vermittelst eines eigenen Dekrets ertheilt werden. Eine gleiche Ausnahme ist auch bey allen öffentlichen theologischen Lehrern, welche sich um Erhaltung eines Kuratbenefizii in die Kompetenz setzen, und noch wirklich ihrem Lehramte vorstehen, zu machen, nur müssen sich dieselben in dem zur Konkursprüfung anberaumten Termin der Probepredigt unterziehen, damit man die Ueberzeugung erhalte, ob sie, nebst der gehörigen Theorie der auf dem Predigtstuhl vorzutragenden Lehren auch einen anständigen Vortrag, die gehörige Stimme, und den der Würde und Absicht der Prediger entsprechenden äußerlichen Anstand haben.

7. Bittschriften um unbestimmte Pfarrbenefizien sollen von den Ordinarien gar nicht angenommen, sondern von den Kompetenten soll jederzeit nur um eine Pfründe, und zwar mit aus-

drücklicher Benennung derselben das Ansuchen gemacht werden.

8. Da bereits die schriftliche Prüfungsart eingeführt worden ist, so haben die Konkurrenten alle von den Examinatoren niedergeschriebene Fragen unter den Augen der Prüfungskommission, ohne daß ihnen eine Entfernung, oder ein Buch zu Hülfe zu nehmen gestattet wird, aus den vorgeschriebenen Materien sogleich zu beantworten, und auch in Gegenwart dieser Kommission, die Probepredigt über einen von dem vorsitzenden Bischof, oder dessen Generalvikar zu wählenden Text abzulegen, nach vollbrachter Prüfung ist die Klassifikationstabelle zu verfassen, und einem jeden sich darum meldenden Bitwerber das Zeugniß, mit ausdrücklicher Bemerkung der verdienten Klasse, von dem Konsistorio unentgeltlich auszufertigen.

9. Um aber sicher zu seyn, daß die erledigten Pfründen, und die wegen Verleihung derselben bevorstehenden Konkurse, der Geistlichkeit gehörig kundgemacht worden sind, werden die Konsistorien angewiesen, die in der Zwischenzeit des zu den Konkursprüfungen nach dem §. 2. eingeraumten Termins erledigten Kuratpfründen nebst dem Tage der Erledigung, vermittelst eines für jenes einzelne Benefizium eigends auszufertigenden Umlaufschreibens in der Diözes allgemein kund zu machen, und diese von gesammten Seelsorgern und Vikarien zu unterfertigende Kurrende einem jeden einzelnen Konkursakt beyzulegen. Die Prüfung über jene erledigten Pfründen, deren Kundma-

chung wegen Kürze der Zeit nicht erfolgen konnte, wird bis zur nächsten Konkursprüfung verschoben.

10. Den Grundobrigkeiten und Ortsgerichten wird es zur unausbleiblichen Pflicht gemacht, den erfolgten Tod eines Benefiziaten sogleich dem vorgesetzten Kreisamte und Landdechanten anzuzeigen, und hat ersteres unverzüglich zur vorgeschriebenen Absönderung des zum Wirthschaftsbedarf (ad Fundum instructum) gehörigen Geräthschaften, von den eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen, und zur Verfassung des Inventarii zu schreiten, letzterer aber die Meldung über das erfolgte Ableben des Benefiziaten, nebst deutlicher Bemerkung des Sterbetags dem Konsistorio einzusenden.

11. Damit endlich in der Zwischenzeit, von dem Tode des Seelsorgers an, bis zur ordentlichen Bestellung eines andern die Seelsorge nicht leide, so muß von dem Ordinarius, wie es sein Amt ohnehin fordert, einverständlich mit dem Kreisamte ein schon geprüfter Administrator der weltlichen und geistlichen Obliegenheiten (temporalium et spiritualium) indessen angestellet werden.

12. Die Vorschrift, nach welcher die Konkursprüfungen, zu Besetzungen der Kuratbenefizien hier zu Lande ferner abzuhalten sind, wurde zu Jedermanns Wissenschaft, und genauesten Befolgung in folgendem Anhange beygeschlossen.

Vorschrift, nach welcher die Konkursprüfungen zur Besetzung der Kuratbenefizien in Westgalizien künftig abzuhalten sind.

Zu sicherer Erreichung des so heilsamen Endzwecks der Konkurse, zu Besetzung der Kuratpfründen, und um in jedem Falle, nach Möglichkeit versichert zu seyn, daß die würdigsten Kandidaten zu Pfarrbenefizien gelangen, befahlen Se. Majestät, daß alle dergleichen künftig abzuhaltende Konkurse nach folgenden Normativ eingeleitet, und vorgenommen werden sollen.

I. Von den Examinatoren.

Um von Seite der Examinatoren sicher zu seyn, daß hierzu genug tüchtige, und in den rechten Grundsätzen der Theologie sowohl als des Kirchenrechts hinlänglich bewanderte Individuen verwendet werden, sind bey jenen bischöflichen Konsistorien, wo im Orte zugleich öffentliche theologische Schulen bestehen, stets, nebst dem bischöflichen Examinator, die dortigen öffentlichen Lehrer der Moral- und Pastoral- und des Kirchenrechts als Examinatoren zu den Konkursprüfungen beyzuziehen, bey jenen bischöflichen Konsistorien hingegen, wo dergleichen öffentliche Lehrer nicht zur Hand sind, sollen wenigstens keine andere, als solche, die in den rechten Grundsätzen der Theologie und des Kirchenrechts hinlänglich bewandert sind, angestellet werden, und haben jederzeit an der Zahl nicht weniger, als vier Examinatoren die Konkursprüfungen vorzunehmen.

II. Art der Konkursprüfungen.

Die Art dieser Konkursprüfungen anbelangend, sind dieselben a) alle schriftlich abzufassen, fer-

ner müssen b) die katechetischen- und Prediger-prüfungen zugleich auch mündlich abgehalten werden, indem es Fälle geben kann, daß ein Konkurrent zwar ein guter theoretischer Theolog sey, dem es aber an guten mündlichen Vortrage und anderen zum Predigen und Katechisiren erforderlichen Eigenschaften gebricht, und der folglich diese beyden Hauptverrichtungen eines Pfarrers nicht mit Anstand, und dem gewünschten Erfolge verwalten kann.

III. Gegenstände der theoretischen Prüfung.

Was die Gegenstände dieser Konkursprüfungen betrifft, so muß erstens überhaupt nicht nur die Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, sondern auch das Kirchenrecht hierzu gewählet werden, und da zweytens die heilige Schrift die Hauptquelle aller christlichen Erkenntniß, und die Grundlage der gesammten theologischen Wissenschaften ist, die Lesung derselben sonach ein lebenslängliches Geschäft eines jedem Geistlichen seyn muß, so soll das Studium der Bibel zu einem wesentlichen Gegenstande dieser Konkursprüfung bestimmet, und daher von den Pfarrwerbern eine schriftliche Paraphrase, oder erklärende Umschreischreibung des einen und des andern Kapitels, aus dem neuen Testamente gefordert, sodann aber den übrigen Prüfungsarbeiten mit dem Urtheile, und der Klasifikation der Examinatoren beygelegt werden.

Wo übrigens in dem Falle, wenn die biblische Exegetik an der hohen Schule gelehret würde,

der ordentliche Professor derselben zum Examinator aus dieser Wissenschaft zu ernennen, außer dem aber der Lehrer der Dogmatik, oder der Moral hierzu zu verwenden seyn wird. Endlich müssen drittens, alle schriftlich vorzulegenden Fragen nur aus den Hauptlehren, und aus solchen Materien hergenommen werden, die auf die Seelsorge einen näheren Einfluß haben.

Dieß alles bestimmt die Gegenstände der theoretischen Prüfung.

IV. Praktische Predigtprüfung.

Die praktische Konkursprüfung muß über diejenigen Gegenstände vorgenommen werden, welche die vorzügliche und Hauptgeschäfte der Seelsorge ausmachen; es muß daher mit sämmtlichen Konkurrenten zuerst eine Predigtprüfung angestellt werden, welche dergestalt einzuleiten ist, daß den Kandidaten ein Thema, nicht aber auch die Eintheilung, die Beweise, und der ganze Bau der zu entwerfenden Predigt vorgelegt werden, da eben vorzüglich aus diesen letztern Dingen, nicht aber aus der Größe und Weitläufigkeit der Ausarbeitung die Fähigkeit der Konkurrenten erkennet wird.

Zu diesem Thema ist nicht ein von ungefähr auffallender Text der Bibel, sondern entweder eine Katechismuslehre, oder ein von der Kirche für diesen oder jenen Sonntag vorgeschriebenes ganzes Evangelium auszuwählen, und den Konkurrenten zu eröffnen, daß man sie hiedurch erin-

nern wolle, der Hauptzweck des Predigers den Katechisunterricht zu erweitern, und auf das alltägliche Leben anzuwenden, werde weit besser erreicht, wenn man nicht stets über einzelne, aus dem gerade einfallenden Evangelium ausgehobene Texte, durch deren Erläuterung die Zuhörer nie einen zusammenhangenden und vollständigen Begriff der Religion, und der geistlichen Pflichten erhalten, sondern damals vielmehr über Katechismuslehren predige, wenn in dem eben einfallenden Evangelium nichts anpassendes vorkommt.

V. Praktische Katechisirungsprüfung.

Da nebst dem Predigen das Katechisiren eines der Hauptgeschäfte der Seeelsorger ausmacht; indem sie dem Keime der ihnen anvertrauten Christenheit die gehörige Richtung geben sollen, und da dieses Geschäft in mancher Hinsicht wichtiger, und gewiß auch schwerer ist, als die Arbeit einer Predigt; so muß die Konkursprüfung sich allerdings auch auf diesen Punkt erstrecken.

Es ist sonach die Prüfung aus der Katechetik zuerst mündlich vorzunehmen, wobey sich der Examinator in die Stelle des zu Katechisirenden versetzen muß, und wozu nach Möglichkeit stets die Lehre der Pastoral anzuwenden seyn wird.

Nebstdem aber muß diese Prüfung auch schriftlich aufgesetzet, und zwar auf folgende Art angestellet werden. Es sind nämlich a) dem Konkurrenten über eine Katechismuslehre z. B. von der Liebe Gottes, von der Liebe des Nächsten,

von der Erlösung des menschlichen Geschlechts, von der Keuschheit u. s. w. die wesentlichen Fragen vorzulegen. Eine Katechismuslehre aber ist deshalb zu wählen, weil der Landkatechismus bey Kinderlehren immer zum Grunde genommen werden muß; denn dieser ist und bleibt für das gemeine Volk das Handbuch der Religion. Diesen Fragen dürfen b) nicht die richtigen, sondern vielmehr die öfters vorkommenden unrichtigen und falschen Antworten untersetzt, und müssen c) über diese Antworten von dem Konkurrenten jene Fragen beygesetzt werden, durch welche dem Kinde seine unrichtige Vorstellung benommen, und dasselbe auf eine richtige Beantwortung geleitet wird.

Da hierin die Hauptsache der ächten Katechisirungskunst bestehet, so ist bey den Kandidaten vorzüglich darauf zu sehen; denn dem unrecht antwortenden Kinde blos sagen, daß es unrecht habe, und ihm die rechte Antwort nur vorsagen, heißt nicht katechisiren, das Kind muß vielmehr durch Fragen so weit gebracht werden, daß es die Unrichtigkeit seiner Antwort selbst einsehe, und auf die rechte geführet werde.

Endlich hat d) der Katechet bey öffentlichen Katechisiren nicht blos Kinder, sondern auch Erwachsene vor sich, auf die er nicht weniger, als auf jene zu sehen hat. Dieses geschieht nämlich theils dadurch, wenn er seine Fragen laut und deutlich ausspricht, auch die Antworten der Kinder, die gewöhnlich so leise sprechen, daß sie selten von der Gemeinde verstanden werden, auf eben diese Art wiederholt, und der Gemeinde be-

kannt gemacht, theils aber, und zwar vorzüglich auch dadurch, daß er von Zeit zu Zeit die vorgetragenen Wahrheiten in einige Perioden zusammenfaßt, sie durch eine oder zwey Anmerkungen erläutert, noch einmal vorträgt, durch neue Beweise bestätiget, und ihren Einfluß auf die Beruhigung und Ermunterung der Seele zur Frömmigkeit zeiget.

Es haben daher die Konkurrenten zu Ende ihrer schriftlichen Katechisation, auch eine solche Rede oder Anmerkung für die Erwachsenen beyzufügen.

VI. Prüfung über die Ausspendung der heiligen Sakramente, und dem Religionsvortrage am Krankenbette.

Unter die vorzüglichsten Ausübungen der Seelsorger gehört auch die Ausspendung der heiligen Sakramente, und der Religionsvortrag an Kranke. Die Pfarrkandidaten sind demnach sowohl über die Lehre von der Ausspendung der heiligen Sakramente, als auch über den Religionsvortrag am Krankenbette zu prüfen; und zwar insbesondere in Ansehung dieses letzteren sollen die Konkurrenten a) schriftlich die beyden Fragen, wie man den Kranken und Sterbenden auf eine heilsame und kluge Art beystehen soll; dann, was für hier und da eingeschlichene Mißbräuche dabey vorzüglich zu vermeiden seyn? beantworten; eben so b) sollen sie eine Religionsunterhaltung mit solchen Kranken, die Trost und Belehrung

an der Religion wünschen, schriftlich aufsetzen, und in derselben zeigen, auf welche Art die Seele des Kranken zu beruhigen, die ungeduldigen Leidenschaften zu stillen, die beängstigende Furcht zu mindern, und das Herz mit Sanftmuth, Geduld, Hoffnung und Vertrauen zu erfüllen sey. Weil aber manche Kranke der moralischen Besserung eben so sehr, als der Herstellung der Gesundheit bedürfen, bey denen der Stand der Krankheit allerdings zu einem moralischen Rettungsstande, zur Sinnesänderung und Tugendbildung für die Zukunft werden kann; so haben die Kandidaten in dieser schriftlichen Religionsunterhaltung mit Kranken auch zugleich darzuthun, auf welche Art mit dieser Gattung der Kranken insbesondere umzugehen sey, damit in ihnen eine unverstellte Bereuung ihrer erkannten Sünden erweckt, die Seele mit Sehnsucht nach Besserung, mit Entschließungen edler Demuth, Wachsamkeit und Tugendtreue, mit Vertrauen, Dank und Liebe zu Gott erfüllt, zur Uebung des Gebets, und zum Gebrauche der wahren Tugendmittel angeeifert, und auf jeden Fall das Herz zur Standhaftigkeit, zur freudigen Ergebung in den Glauben an Gottesverheissung kräftig ermuntert, und mit himmlischer Hoffnung eines bessern Lebens gestärkt werde.

§. 17 — 18. Se. Majestät verordneten durch Dekret der vereinigten Hofstelle vom 19. Oktober 1801 an sämmtliche deutsch erbländische Länderstellen, daß künftig, wenn ein Geistlicher um

eine Lehrkanzel sich bewirbt, derselbe jedesmal das Zeugniß über sein sittliches Betragen von dem Ordinariate, oder wenn er ein Ordensgeistlicher ist, von dem Ordensobern beyzubringen habe.

§. 19. Se. Majestät haben durch Dekret der böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 5. September 1799 an sämmtliche deutsch erbländische Länderstellen beschlossen, daß künftig alle Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfründen (Benefizien) auf sämmtlichen, unter der Staatsgüterverwaltung stehenden Gütern, wo das Patronatsrecht unmittelbar von Dominien zustehet, von der Finanzhofstelle, hingegen zu allen übrigen Benefizien, wo das Patronatsrecht von dem Staate nicht als Dominium ausgeübet wird, von der böhmisch-österreichischen Hofkanzley höchsten Orts vorgelegt werden sollen, daher die Länderstellen hiermit auch angewiesen wurden, künftig die Vorschläge von ersterer Art an die Finanzhofstelle, von der zweyten Art aber an die böhmisch-österreichische Hofkanzley zu erstatten.

Zugleich haben Se. Majestät den Länderstellen die Befugniß wieder einzuräumen geruhet, künftg alle Kurazien und Benefizien, deren Einkünfte 500 Gulden nicht übersteigen, und wo die Behörden in ihren Vorschlägen einig sind, unmittelbar zu besetzen.

Diese höchste Entschließung wurde dem sämmtlichen deutsch erbländischen Länderstellen mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß sie selbst über die Benefizien, deren Einkünfte 500 Gulden betra-

gen, und die sie für sich zu vergeben berechtiget sind, vierteljährig einen ordentlichen Ausweis, mit Anführung aller Eigenschaften der hierzu beförderten Individuen, und mit Rücksicht auf den oben festgesetzten Unterschied an die böhmisch-österreichische Hofkanzley, oder an die Finanzhofstelle einsenden, und auf eben diese Art in den Fällen, wo die Behörden in ihren Vorschlägen in Hinsicht auf dergleichen 500 Gulden nicht abwerfende Benefizien nicht einig sind, ihre Vorschläge einschicken sollen.

Durch Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jäner 1800 wurde der Hofkanzley die Vergebungen jener Pfarrbenefizien, ohne darüber einen besonderen Vortrag zu erstatten, eigeraumet, deren Ertrag die Summe von 1000 Gulden nicht übersteigt, von den Benefizien nämlich, über deren Besetzung die Kanzley gegenwärtig die Vorschläge zu machen hat, wobey die Stellen zwar gebunden sind, einen von denen zu wählen, der von den Ordinarien als fähig anerkannt, und als ein in allem Betrachte würdiger Seelsorger in der Kompetentenliste aufgeführet wird, ohne sich jedoch geradezu an die vorgeschlagene Terna zu halten.

Mit eben diesen Bedingnissen kömmt die Verleihung nicht über 1000 Gulden ertragender geistlicher Benefizien und Pfarrpfründen auf Staatsgütern der Finanz- und Kommerzienhofstelle, die Verleihung aller Lokalkaplaneyen auf den Staatsgütern aber der Landesstelle zu.

Den k. k. montanistischen unteren Behörden wurde, vermöge Hofdekret der Hofkammer in

Münz- und Bergwesen vom 28. März 1800 zur Finalerledigung ohne einen besondern Bericht zu erstatten, eingeräumet: 1. Die Besetzung der Pfarren, so der montanistischen Verleihung unterliegen, bis auf 500 Gulden. 2. Die Verleihung aller Lokalkaplaneyen auf den montanistischen Gütern.

Se. k. k. Majestät haben auf einen höchst Deroselben über die Anfrage des westgalizischen Appellationsgerichts, wem das Patronatrecht auf den Kridagütern während der Gantverhandlung zu gebühren hätte, allerunterthänigst erstatteten Vortrag durch Hofdekret der galizischen Hofkanzley an die westgalizische Hofkommission vom 6. kundgemacht von der Einrichtungs-Hofkommission den 27. September 1799 gnädigst zu entschliessen geruhet, daß die während der Gantverhandlung ledig werdenden Pfründen auf Kridagütern für diesen einzelnen Fall von dem Ordinarius Loci zu besetzen seyen.

§. 20—24.

Von der neuen Pfarreintheilung.

§. 25—28.

Von Bischöfen, Dommherrn, Abbées, Commendatairs, Feld-Superioren und anderen geistlichen Würden.

§. 29. Se. Majestät haben darüber ihr Befremden zu erkennen gegeben, daß, wenn es auf

die Besetzung eines Bißthums ankommt, Geistliche, welche von geistlicher Demuth beseelet seyn sollen, sich zu Erlangung solcher höherer Pfründen in wirkliche Kompetenz setzen, und nicht vielmehr ihren Ruf in der Stille abwarten; da es sich nun nach den Grundsätzen der katholischen Lehre nicht geziemet, daß Priester nach höheren irrdischen Würden sich sehnen, so erklärten Se. Majestät durch Dekret der böhmisch = österreichischen Hofkanzley vom 13. Juny 1799 an sämmtliche deutsche Länderstellen, daß Allerhöchstdieselben in Zukunft gerade auf diejenigen, welche als Kompetenten um solche Würden sich darstellen, keinen Bedacht nehmen werden.

Hiervon hätte die Landesstelle den Klerus des Landes durch die geistliche Behörde verständigen zu lassen.

§. 30 — 34. Die Kommendatar = Aebte sollen vermög Verordnung vom 3. Februar 1797 ebenfalls zur Beybringung der halbjährigen Lebenszeugnisse bey dem Kreisamte in der vorschriftmäßigen Frist verbunden seyn, und gegen alle diejenigen, welche diese Beybringung unterlassen, soll nach Vorschrift des Gesetzes mit Entziehung der Kommendatar Abteygüter unnachsichtlich vorgegangen werden.

Verordnung der westgalizischen Einrichtungs-Hofkommission vom 14. März 1800.

§. 35. 36. Die Entschliessung Sr. Majestät wegen Belohnung und Auszeichnung jener

Feldgeistlichen, welche sich in dem eben geendigten Kriege Verdienste gesammelt haben, wurde den Landesstellen mit Beyschließung anliegender Verordnung, die der Hofkriegsrath deßhalb an gesammte Generalkommandos erlassen hat, durch Dekret der vereinigten Hofstelle vom 11. Dezember 1801 bekannt gemacht.

Beylage.

Se. Majestät haben auch an Feldgeistlichen ausgezeichnete Handlungen durch öffentliche Ehrenzeichen zu belohnen beschlossen, dabey aber zu erwägen geruhet, daß diese Geistliche, wie es die Beyspiele des letzten Krieges erwiesen haben, in der Gelegenheit waren, auf zweyerlei Art ausgezeichnete Handlungen auszuüben, einmal durch ganz vorzüglich strenge, und mit Gefahr verbundene Pflichterfüllung in der Militär-Seelsorge, auf dem Schlachtfelde, oder sonst in Feindes-Gefahr, und hernach durch eigene militärische Thathandlungen gegen den Feind als Anführung und Aneiferung der Truppen in Gefechten, und persönliche Mitwirkung.

Für die erste Gattung Verdienste haben Se. Majestät goldene und silberne Verdienstkreuze mit der Innschrift: Piis meritis, verfertigen lassen, und zu befehlen befunden, daß diese an weiß und roth gestreiften Bändern getragen werden sollen. Für die zweyte Gattung hingegen bleiben die bisherigen goldenen und silbernen Ehren-Medaillen

gewidmet, die aber künftig ebenfalls an solchen Bändern zu tragen sind.

Da nach den bis jetzt zu Handen gebrachten Eingaben sechs Priester mit goldenen Medaillen begabt sind, worunter drey, nämlich die Regimentskapläne Koralik von Starray, Szalkai von E. H. Ferdinand Husaren, und Zenker von Stuart sich befinden, deren Verdienste als ganz in das Seelsorgeramt einschlagend, sie zu Erlangung des Verdienstkreuzes berechtigen, so werden den gehörigen Generalkommanden drey solche goldene Kreuze zur Aushändigung an dieselben zugeschickt. Hingegen die benanntlich der Naussauische Regimentskaplan Pongraz Nazy, der gewesene Feldkaplan des Piemonteser Regiments Dominik Marengo, und der gewesene Feldkaplan des aufgelößten Bonacoszischen Bataillons, Kajetan Lungo, da deren Verdienste bloß militärisch sind, in dem Besitze ihrer erhaltenen Medaillen verbleiben.

Das Obstehende wurde den Generalkommanden mit den Bemerken bekannt gemacht: daß mit den obgedachten Verdienstkreuzen zwar, wie seithero mit den Medaillen keine zeitliche Emolumenten verbunden sind; daß aber, gleichwie Se. Majestät bey Vergebung erledigter Pfründen auf verdiente Feldgeistliche Rücksicht zu nehmen, ohnehin geneigt sind, jene, die mit dergleichen Ehrenzeichen versehen sind, um so mehr der politischen Hofstelle zur vorzüglichen Bedachtnahme werden empfohlen werden.

§. 37. 38.

Von Ordensgeistlichen.

§. 39—41. Damit man immer in der gehörigen Uebersicht der bestehenden Klöster bleiben möge, wurde den Ordensvorstehern durch Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 4. Jäner, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 1. Februar 1798 aufgetragen, daß sie alle halbe Jahre die Anzeige über die sich in ihren unterhabenden Klöstern unter der Zeit ergebenen Veränderungen der Hofkommission zuverlässig einsenden, welche diese einzelnen Anzeigen in ein Ganzes zu bringen, und halbjährig den bilancirten Ausweis über die Abnahme, oder den Zuwachs der Regular-Geistlichkeit sowohl überhaupt als in den einzelnen Klöstern anher vorzulegen haben wird.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Jäner 1799 wurden die Stift- und Klostervorsteher angewiesen, daß sie nicht nur quartalige Veränderungsfälle in Hinkunft einbringen; sondern auch mit letzten Quartal im Novembermonat jeden Jahrs zugleich auch den effektiven Stand ihrer Klostergeistlichkeit, nach dem mit Hofdekret vom 5. September 1796 herabgelangten Entwurf oder Formular um so sicherer einzusenden haben, als weniger die Staatsbuchhalterey bey Verfassung des dießfälligen, nach Hof jährlich einzubegleitenden Hauptausweises nicht aufgehalten werden darf, und sie des effektiven Standes von jedem Kloster bedarfe, um einen verläßlichen

Hauptausweis an die Landesstelle überreichen zu können.

Zur Hindanhaltung alles Mißbrauches, und Erhaltung der Klosterdisziplin wurde den Klöstern durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 23. May 1800 die Aufnahme der sowohl aus Ostgalizien, als auch aus andern k. k. Provinzen ankommenden Ordensbrüder ohne Erlaubniß ihrer Provinziale, und ohne den sogenannten Dimissorialien unter strengster Ahndung verboten.

Stiftern und Klöstern zur Aufnahme der Kandidaten die Erlaubniß zu ertheilen, kommt vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jäner 1800 der Landesstelle zu.

§. 42 — 45.

Von aufgehobenen und ausgetretenen Ordensgeistlichen.

§. 46 — 49.

Von strafbaren Geistlichen.

§. 50. Zufolge einer allerhöchsten Verordnung vom Jahre 1801 hatten auch die sämmtlichen Geistlichen der k. k. erbländischen Diözesen einen eidlichen Revers abzugeben, daß sie dermal mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem Inn- noch Auslande verflochten sind, oder wenn sie es wären, sich sogleich davon losmachen, noch für's künftige in dergleichen geheime

Verbindungen unter was immer für einem Vorwande sich mehr einlassen werden. Die Einsendung dieser eidlichen Reverse sollte auch künftig alle Jahre, jedesmal im Monat März geschehen; allein von der jährlichen Erneuerung dieser Reversen, in Hinsicht geheimer Gesellschaften, kam es durch Hofdekret vom 24. November 1801 überhaupt für diejenigen ab, welche ihren Revers bereits abgegeben haben, jedoch verstehet sich von selbst, daß von jenen Geistlichen, der zur Seelsorge neu angestellet wird, diese Reverse abzufordern seyn.

§. 51—55. Durch Hofdekret der galizischen Hofkanzley, Westgalizien betreffend vom 31. Oktober, kund gemacht von der Einrichtungs-Hofkommission den 15. November 1799 wurde den gesammten Ordinariaten bedeutet: daß die Außerlands-Verweisung in keinem Falle von einem geistlichen Gerichte verhängt werden könne, und daß also, insoferne Umstände eintreten, welche die Außerlandesschaffung einer geistlichen Person zu erheischen scheinen, hierüber von dem Ordinarius, oder ihren Konsistorien der Landesstelle die Anzeige zu machen, und von derselben die Entscheidung zu erwarten sey.

Von fremden Geistlichen.

§. 56. Se. Majestät haben durch Hofkanzley Dekret an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen vom 27. September 1798 allergnä-

digst zu bewilligen geruhet, daß die aus dem deutschen Reiche, der Schweitz, und aus Italien in die k. k. Erbländer eingewanderten Priester gegen Beobachtung nachstehender Vorschriften, sowohl in die Klöster aufgenommen, als auch zur Seelsorge verwendet werden können.

1) Nur solche Individuen dürfen in die Klöster aufgenommen werden, welche glaubwürdige Zeugnisse über ihre Moralität, und die zur Seelsorge nothwendigsten Studien beygebracht haben, nnd vermöge ihres Alters und ihrer Gesundheits-Umstände eine mehrjährige Brauchbarkeit in der Seelsorge noch versprechen.

2) Die Aufnahme solcher Priester wird, nur auf vermöglichere und solche Klöster beschränkt, welchen sie ohne eine neue Last des Religionsfonds zugetheilt werden können.

3) Ueber dergleichen aufzunehmende Priester, die sich etwa schon gemeldet haben dürften, soll ein Verzeichniß an die Hofstelle geschickt, für die Zukunft aber von Fall zu Fall, die Anzeige erstattet, und die Bestätigung der Aufnahme eingeholet werden.

4) Dergleichen neu aufgenommene Ordensgeistliche sollen nicht eher in der Seelsorge angestellet werden, als bis sie, nach Verlauf einer in dem Kloster zugebrachten Zeit, von ihrer guten Denkungsart unbezweifelte Proben gegeben haben, worauf die Bischöfe den Obern eine genaue Wachsamkeit empfehlen sollen.

Da wegen Aufuahme der aus dem deutschen Reiche, der Schweiz und Italien ausgewander-

ten Priester, so wie in Ansehung der übrigen Emigranten, die allgemeine Vorsichtsregel festgesetzet worden ist, daß nur solche Priester aus gedachten Ländern, in erbländische Diözesen aufgenommen werden können, welche vor dem Einmarsche der Franzosen in diese Länder, und vor Einführung des neuen Systems, ihr Vaterland verlassen haben, und sich über ihre unbefangene und unschädliche Grundsätze und Meinungen, wie auch über ihr sittliches Betragen, und über die zur Erfüllung der Seelsorger Pflichten erforderlichen Eigenschaften wahrhaft ausweisen können; so wurde den Landesstellen durch Hofkanzley- Dekret an sämmtliche deutsch- erbländische Länderstellen vom 13. Dezember 1798 diese Norme nachträglich zu der unterm 27. Sept. 1798 erhaltenen Weisung, welche in den übrigen Punkten in voller Kraft zu verbleiben hat, mit dem Auftrage hiemit bekannt gemacht, sich in jedem vorkommenden Falle genau nnd unabweichlich darnach zu achten.

Wenn einzelne Mitglieder des aus den k. k. Erblanden abgeschaften, und in die russischen Staaten aufgenommenen Ordens de la Trappe wieder zurück kommen wollten, so ist ihnen vermöge Hofdekret vom 13. kundgemacht, von der Landesregierung Ob der Enns den 24. Dezember 1798 der Rücktritt in die k. k. Erblande zu versagen.

Durch Hofkanzley - Dekret an sämmtliche deutsch- erbländische Länderstellen, vom 8. Oktober 1799 haben Se. Majestät die wegen Auf-

nahme der Kloster = Kandidaten unter dem 17. Februar erlassene Verordnung auf die gesammte Sekular und Regulär = Geistlichkeit auszudehnen somit zu befehlen geruhet: daß die Ordinarien weder einen Geistlichen, bey dem der Wechsel in der Regel nicht Platz greift, in eine andere Diözes entlassen, noch einen von dorther aufnehmen, und zur Seelsorge verwenden sollen, wenn jener nicht die Zusicherung, anderwärts aufgenommen zu werden, und dieser die Ordinariats = nebst den Zeugnissen, in Hinsicht auf Studien und Sitten zur Seelsorge wirklich geeignet zu seyn, beygebracht haben wird, wo sodann die Ordinarien über jede Aufnahme und Verwendung der aus einem Kirchensprengel hergekommenen Geistlichen der Landesstelle die Anzeige zu machen haben.

Vermöge Regierungs = Verordnung Ob der Enns vom 14. November 1799 haben die Dominien die Rapporte über die ein = und ausgewanderten Ordenspersonen, dann ob, und welche Mitgift selbe entweder in das Land gebracht, oder mit sich außer Land genommen haben, in Hinkunft nicht mehr an die Landesstelle, sondern an das Kreisamt abzugeben, welches sodann die Rapporte längstens bis 15. Jäner alljährlich zur weiteren normalmässigen Verfügung an die Landesstelle einzubegleiten hat.

Zweyte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die zeitlichen Güter und Habschaften der Kirchen, und geistlichen Personen betreffen.

Von Stollgebühren.

§. 37. Um eine Gleichheit bey Abnehmung der Taxgebühren für Ausfertigung der Tauf- Kopulazions- und Todtenscheine, auch in dem Land Kärnten zu erzielen, wurde durch Dekret der böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 6. July 1799 an die Landesstelle in Kärnten, kundgemacht den 25. July 1799 verordnet, in Ansehung gedachter Gebühren, sich nach dem Maaßstabe der für Steyermark, unter dem 11. Dezember 1774 festgesetzten Stollordnung zu benehmen.

In gleich gemeldter Stollordnung werden nun die gesammten Landes-Einwohner in folgende Klassen, und zwar der höhere Adelstand in drey Klassen abgetheilet.

Von diesen Stande gehören in die

Erste Klasse. Die Fürstlichen wie auch diejenigen Gräfliche- Freyherrliche- und Ritterstands-Personen, welche kaiserl. königl. geheime Räthe, und oberste Landesoffiziere sind. In die

Anderte aber, die sonst offenbar vermöglichere Herren und Ritterstands-Personen, sie

mögen sich in einem kaiserl. königl. Amte befinden oder nicht, und endlich in die

Dritte, diejenigen Herren und Ritterstands-Personen, welche entweder offenbar ein geringeres Vermögen haben, oder auch nur von Amt und Gehalt leben, oder davon sich unterhalten.

Der Bürgerstand aber, und andere gemeine Stadteinwohner sind folgendermassen zu klassifiziren, als in die

Erste Klasse gehören die kaiserl. königl. Räthe und Sekretäre, ferner Nobilitirte, wie auch kaiserl. königl. Richter, Primatores, und alle andere ansässige oder unansässige bemittelte Honoratiores, herrschaftliche Oberbeamte, Wechselnegozianten, kauf- und notorisch-vermöglichere Bürgersleute. In die

Anderte, die minderen kaiserl. königl. Offizianten, Rathsverwandte (so nicht k. k. Räthe sind, als welche zur ersten Klasse gehören) dann bey andern Stadtämtern befindliche Beysitzer, herrschaftliche Haus- und Wirthschaftsoffiziere, bürgerliche Krämer, und sonst wohl bemittelte Bürger oder Ansassen. In die

Dritte, die sowohl ansässige als unansässige Stadtbediente, als Gerichtsschreiber, Servi curiae und dergl., dann Künstler, Handwerksmeister, Müller und Bräuer (sie mögen in Städten oder Dörfern wohnhaft seyn) nicht minder sonst weniger bemittelte Bürgersleute oder Ansassen. In die

Vierte, herrschaftliche Livreebediente und andere Dienstbothen, wie auch Handwerksgesellen. In die

Fünfte, die Lehrjungen der Künstler sowohl als Handwerker, dann gemeine Taglöhner und Handlanger, und endlich sind

Die gemeinen Bauern und Dorfseinwohner in fünf Klassen abzutheilen, als in die

Erste Klasse, gehören jene Bauern, die eine ganze Hube besitzen, und auch die größeren Bergholden, welche in Geld oder in natura jährlich 12 Gulden und darüber an Bergrecht entrichten. In die

Zweyte Klasse, die Halbhübler und geringere Bergholden, deren Verdienst jährlich 6 bis 12 Gulden ausmachet. In die

Dritte Klasse, die Viertlhübler und Bergholden, deren Abgabe von 3 bis 6 Gulden bestimmt ist. In die

Vierte Klasse, die Keuschler, Hofstädtler und übrigen kleinen Bergholden, welche weniger dann 3 Gulden abführen. In die

Fünfte Klasse, die Taglöhner, Dienstbothen, Weinzierl.

Nach dieser Klassifizirung also haben die Tauf- Kopulazions- und Todtenscheine zu zahlen:

Der höhere Stand.

In der ersten Klasse	2 fl.	—	kr.
In der andern Klasse . . .	1 =	30	=
In der dritten Klasse . . .	— =	45	=

Der Bürgerstand, und andere gemeine Stadtbewohner:

In der ersten Klasse . . .	— fl.	45	kr.
In der andern Klasse . . .	—	30	=
In der dritten Klasse . . .	—	18	=
In der vierten Klasse . . .	—	10	=
In der fünften Klasse . . .	—	5	=

Die gemeinen Bauern und Dorfsbewohner.

In der ersten Klasse . . .	—	24	=
In der andern Klasse . . .	—	18	=
In der dritten Klasse . . .	—	12	=
In der vierten Klasse . . .	—	8	=
In der fünften Klasse . . .	—	4	=

§. 58 — 61. Es besteht zwar seit längeren Jahren eine von dem Ollmüzer Konsistorium an die Diözesan = Geistlichkeit erlassene Cynosur, welche die Beträge für die zu stiftende Messen, Requien, Kondukte und Todtenofficien bestimmet, dessen ungeachtet haben sich doch mehrere Fälle ergeben, wo durch letztwillige Anordnungen zuerst erwähnten geistlichen Stiftungen, so geringe Beträge vermacht worden sind, daß man, um die betreffende Kirche vor Nachtheil zu schützen, den Willen des Stifters entweder gar nicht in Erfüllung bringen lassen konnte, oder denselben wesentlich abändern mußte.

Um dem abzuhelfen, und künftig bey Errichtung derley Stiftungen durchaus gleichförmig

fürzugehen, ist durch Hofkanzleydekret vom 14. Februar, kundgemacht von dem Mährisch-Schlesischen Landesgubernium den 2. März 1799 die höchste Verordnung ergangen, daß erwähntes Konsistorial-Regulativ als eine Richtschnur, die künftig dießfalls für Mähren und den Oesterreichischen Antheil Schlesiens allgemein zu gelten hat, in folgender Art eingerichtet, kundzumachen, und zu beobachten ist.

Von Erfüllung dieses schon lang bestehenden Regulativs sind auch die früheren Fälle, dessen Ausseractlassung, worüber die Stiftungsbriefe erst zu entwerfen und zur Bestättigung vorzulegen seyn werden, nicht ausgenommen, so wie gegentheilig jedem Stifter eine freygebigere Stiftung zu machen frey stehet.

In Hinsicht der Musiker, Sänger, Kirchenchendiener, so wie auch der Glöckner, wenn jemand bey der Stiftung auch das Geläut verlangte, dann dessen, was für ein derley Geläut der Kirche zuzukommen pflegt, ist sich nach dem Gebrauch jeden Orts zu benehmen.

	Dem Geistlichen.		Den Assistenten.		Dem Schulmann als Organist	Der Kirche für			Zusammen.	
						Kerzen.	Wein	Parament.		
	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.	kr.	kr.	fl.	kr.
Für ein gelesene Messe	—	36	—	—	—	6	2	1	—	45
Für ein Anniversarium ohne Assistenten	1	30	—	—	30	18	2	10	2	30
— mit Assistenten	2	—	1	—	30	18	2	10	4	—
Für einen kleinen Kondukt . . .	—	15	—	—	5	—	—	—	—	20
— ganzen Kondukt ohne Assistenten	—	45	—	—	15	—	—	10	1	10
— mit Assistenten	1	5	—	30	15	—	—	10	2	—
Für eine Nokturn des Todtenofficium	—	30	—	—	10	—	—	—	—	40
Für ein ganzes Todtenofficium sammt Laudes ohne Assistenten	1	30	—	—	30	—	—	—	2	—
— mit Assistenten	2	30	1	—	50	—	—	10	4	30

§. 62 — 65. Ueber eine von Konsistorium der Augsburgischen Konfession gemachte Anfrage haben Se. Majestät durch Hofkanzleydekret vom 4. April, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten vom 6. Juni 1798 entschieden, daß die Akatholiken allerdings auch dort, wo sie eigene Schule und Schullehrer halten, den Meßnern der katholischen Pfarreyen, die zu deren Unterhalt gehörigen Stollgebühren zu entrichten schuldig seyen; denn die letzte allerhöchste Entschließung vom 9. November 1788 verordnet, daß die Meßner und Pfarrer, in Ansehung der Sicherstellung ihres Unterhalts, gleich gehalten werden sollen, und daß, gleichwie den Pfarrern die Stolle auch von den Akatholiken gebühre, eben auch dieses für den Meßner zu verstehen sey.

Die frühere Verordnung vom 13. May 1782 vermöge welcher die Akatholiken, wenn sie eigene Schulen haben, den katholischen Schulmeistern oder Lehrern nichts mehr zu geben schuldig seyen, habe nur auf die Beyträge für den Schulunterricht, keineswegs aber auf jene des Kirchendieners, oder Meßners Bezug, welche letztere wegen ihres Unterhaltes mit den Pfarrern gleiche Rechte hätten.

Von andern Einkünften der Seelsorger.

§. 66. Durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 20. Juli 1798 wurden der Geistlichkeit alle Bruderschaftskerzen und Gnadenbildersammlungen, und durch eine andere

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 2. May 1800, die Abnahme einiger Zahlung für die Beichtzettel unter Strafe des vierfachen Ersatzes in den Armenfond auf das strengste verbothen.

§. 67. Man hat schon mehrmal wahrgenommen, daß von der Kuratgeistlichkeit die gedruckte Zirkularverordnung vom 4. November 1796 in Betreff der Sicherstellung ihrer Einkünfte, irrsam gedeutet, und ein Exemplar der Fassion unmittelbar an die Landesstelle gesendet werde.

Zur Herstellung der Gleichförmigkeit in Beobachtung dieser Verordnung wurden durch Gubernialverordnung in Böhmen von 10. April 1797 die Kreisämter angewiesen, kund zu machen, daß in Folge derselben von der Kuratgeistlichkeit drey Fassionsexemplare mit der Unterschrift des Bezirksvikars unmittelbar beym königlichen Kreisamte einzureichen seyen, welches diese Fassionen vidirt und mit der erforderlichen in gedachter Verordnung vorgeschriebenen Einleitung an die Benefizien, an das Konsistorium, und an die Landesstelle zu senden hat.

Se. Majestät haben auf eine höchsten Orts eingereichte, und von der Landesstelle unterstützte Vorstellung zu entschließen geruhet, daß es zwar bey den wegen unentgeldlicher Zutheilung der entbehrlichen höchstens zehen Metzen betragenden Grundstücke sowohl an die Religionsfondsexpositen, als auch an jene alte Seelsorger, deren Einkommen 400 Gulden nicht übersteigt, vorge-

schriebenen Modalitäten allerdings sein Verbleiben habe, jedoch könnten auch füglich dortorts, wo keine entbehrliche Wiesen wohl aber Ackergründe vorhanden wären, dieselbe der Geistlichkeit zur leichteren Erhaltung ihrer nöthigen Lebensbedürfnisse unter den bekannten Modalitäten überlassen werden, welche sie in Wieß- und Gartengründe umschaffen, und nach ihrem Befund benutzen könnten, diese höchste Entschließung wurde in Verfolg der in dieser Sache schon ehedem erflossenen höchsten Hofdekrete vom 22. May und 7. November 1795 mit der Anmerkung mitgetheilt, daß, weil es vermöge dieser mitgetheilten Sr. Majestät allerhöchsten Entschließung bey den vorgeschriebenen Modalitäten zu verbleiben hat, auch in jedem besonderen Falle die Bestätigung bey dieser Landesstelle, die zu beurtheilen hat, ob die Ueberlassung der zehen Metzen Grundstücke der Kirche nicht zum Nachtheil gereiche, angesucht u. bewirket werden müsse. Hofdekr. v. 9. kundgemacht in Böhmen d. 19. Jänner 1797.

Se. k. k. Majestät, deren allumfassende landesväterliche Sorgfalt unablässig das Wohl der Unterthanen bezielet, zu gleicher Zeit aber immer von der strengsten Gerechtigkeit begleitet, auch die Gerechtsaame der Herrschaften schützet, um auf diese Art den beyderseitigen Wohlstand gleich zu befördern und empor zu heben, haben vermöge Hofbescheides vom 15. und 19. März 1797 nach dem gemeinschaftlichen Einrathen dieser Landesstelle, und des ständisch verordneten Kollegiums zu beschließen geruhet, daß von nun an, um den

Genuß der Zehendfrüchte soviel als möglich dem Anbauer ohne Nachtheil des Zehendeigenthümers zuzuwenden, die Zehendherren, welche ihre Zehende nicht selbst einzuziehen und zu benutzen gesonnen sind, verbunden seyn sollen, dieselben vor allen den Zehendholden anzubiethen, so zwar, daß sie erst dann, wenn sie sich mit ihren Zehendholden über die Bedingnisse der Ueberlassung nicht vereinigen könnten, berechtiget wären, andere Pächter zu wählen.

Allein selbst in diesem Falle soll noch den Zehendholden, wenn ganze Gemeinden zur Richtigstellung des Pachtschillings sich verbinden, bey dem außer den Wege der Versteigerung eingegangenen Zehendpachtungen das Einstand- oder Vorrecht gebühren, jedoch um die Zehendherren in ihrem Rechte nicht zu kränken, und nicht gegen die Natur der Meistbiethung zu handeln, ihnen dieses Einstand- oder Vorrecht nicht auch bey den, in dem Wege der öffentlichen Versteigerung geschehenen Zehendpachtung zu statten kommen.

Damit jedoch dadurch, daß die Zehendholden bey einer unmittelbaren Zehendversteigerung keinen Vortheil genießen, die für sie angefangene Begünstigung nicht vereitelt werden könne, so soll der Zehendherr den Zehend vor jeder Verpachtung desselben seinen Zehendholden um so gewisser und aufrichtiger anzubiethen verbunden seyn, und sich über den wirklich erfolgten, aber fruchtlos geschehenen Anboth ausweisen können, als im widrigen ohne diesen vorläufigen Anboth sowohl die Versteigerung selbst, als der darauf sich ge-

dende Kontrakt ohne weiteren für null und nichtig erkläret werden würde.

Endlich sollen alle erdichtete Kontrakte (Verträge) die zur Umgebung dieses Gesetzes verabredet oder geschlossen worden, als Verfälschung angesehen, und die darüber Betretenen mit der für Betrüger in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werden. Regierungsverordnung in Niederösterreich vom 23. März 1797.

Damit bey Ablösung der Zehenden überhaupt keine Verträge gemacht werden, welche in der Folge Streitigkeiten oder Prägravationsklagen, oder aber die Vermehrung der Lasten der Unterthanen nach sich ziehen können, wurde durch Dekret der böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 11. April 1799 an die inneröst. Landesstelle, kund gemacht durch das steyerische Gubernium den 27., die Landesstelle in Krain unter den 30. April und der kraincrischen Landesstelle unter den 1. May 1799 verordnet, daß von nun an alle Verträge, welche bey Ablösung des Zehenden von einzelnen Unterthanen, oder von ganzen Gemeinden mit den Zehendherrn eingegangen werden, der Zehendherr mag die Grundobrigkeit des Zehendholden, oder auch nur ein Privatmann seyn, wenn sie blos auf 3 Jahre lauten, jederzeit vom k. k. Kreisamte, wenn sie aber auf eine längere Zeit geschlossen werden, jedesmahl der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden sollen.

In Ansehung des Naturalzehends und der bestehenden Zehend-Ablösungs-Verträge wurde vermöge Dekret der galizischen Hofkanzley vom

29. Jänner 1801 an das Gubernium von Westgalizien, kundgemacht von selben am 6. Februar 1801 folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Besitzer sowohl adeliger, als unterthäniger Gründe, der, vermöge Errichtung bischöflicher Verleihung oder alten Herkommens, der Zehendabgabe unterliegt, hat in der Regel den Naturalzehend unweigerlich zu entrichten.

§. 2. Von der Abgabe dieses Naturalzehends werden diejenigen Besitzer der Dominikalgründe ausgenommen, welche bis zum Jahre 1794 nach der vormaligen Reichskonstituzion vom Jahre 1735 förmliche Zehendablösungsverträge mit dem Zehendherrn abgeschlossen, und darüber die Bestätigung der Bischöfe nach den in den ehemaligen Reichsgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwirket haben, an den Orten hingegen, wo die zwischen den adeligen Grundbesitzern und Pfründnern abgeschlossene Vergleiche, in Ansehung der Rustikalgründe, dahin lauten, daß der Güterbesitzer dem Pfarrer die Geldzehenden bezahlen, und dafür berechtiget seyn soll, von den Gründen der Unterthanen den Naturalzehenden abzunehmen, werden die Verträge für die Zukunft gänzlich aufgehoben, indem dieselben, sie mögen nun von den Bischöfen bestätiget, oder sonst auf was immer für eine Art zu Stande gekommen seyn, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entgegen sind, und weder der Observanz, noch der päpstlichen

Bulle, noch dem darauf erfolgten Rechtsgrundgesetze zusagen.

§. 3. Da es Fälle geben kann, wo die Zehendpachtungen unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen für beyde Theile vortheilhaft sind, so werden dergleichen Verpachtungen auch noch ferner, doch nur mit dem Vorbehalt gestattet, daß dabey kein Zwang von irgend einer Seite eintrete, und das darüber zu treffende Abkommen, ohne allen Einfluß des Bischofes, lediglich dem freywilligen Einverständnisse des Zehendherrn und des Zehendholden überlassen werde.

§. 4. Es bleibt zwar beiden Theilen unbenommen, den Ablösungsbetrag entweder von Jahr zu Jahr, oder nach mehrern Jahren zu erneuern, nur muß, wenn dergleichen Verträge auf längere Zeit, als auf ein Jahr eingegangen werden, der Pfründner vorläufig die Bewilligung des Kreisamts ansuchen.

§. 5. Die Zehendablösungen für einen auf beständige Zeiten unveränderlichen Geldbetrag, und die Zehendpachtungen auf mehr als 10 Jahre, bleiben für allemahl untersagt, so sind auch die Juden für immer von der Pachtung der Zehenden ausgeschlossen.

§. 6. Bey zeitlichen Verpachtungen, sie mögen auf ein oder mehrere Jahre geschehen, ist den Zehendholden, und den zehendpflichtigen Gemein-

den, wenn diese insgesammt haften, der Vorzug einzuräumen.

§. 7. In Absicht auf diese Zehendabnahme in Natura ist ferner festgesetzt worden, wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, soll der Zehendhold dem Zehendherrn hievon die Anzeige machen.

§. 8. Nach dieser Anzeige hat der Zehendherr den Zehenden binnen 24 Stunden auszustecken.

§. 9. Sollte ein Zehendherr die Aussteckung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehendhold befugt den Zehenden vom Richter und den Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreid mit Zurücklassung des Zehend von dem Felde wegzuführen.

§. 10. Um aber bey dieser Begünstigung des Zehendholden, auch den Zehendherrn gegen Uebervortheilung zu schützen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung der Zehenden auf dem Felde, bey was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 11. Durch dieses Gesetz werden alle bisher bestandenen Gewohnheiten und ehemaligen Reichsgesetze in Ansehung der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuheben üblich oder vorgeschrieben war, aufgeboben, auch soll endlich

§. 12. Weder Zehendherr noch die Zehendausstecker, für deren Handlungen der Zehendherr immer verantwortlich bleibt, befugt seyn, außer der Zehendgabe, noch sonst eine Abgabe, die hier Landes unter dem Titel Spiane dia wytyhacza üblich gewesen, von den Zehendholden zu fordern, da gegen dergleichen eigenmächtige Expressungen, die Strafe des vierfachen Ersatzes unnachsichtlich verhänget werden wird.

In Folge der Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. November 1789 wurde befohlen, daß den Benefiziaten aus den Kirchenwäldern kein Holz nach der Dominikaltaxe zu passiren, und bey besonders unterwaltenden rücksichtswürdigen Umständen die besondere Anzeige hierüber zu machen sey.

So wie die sämmtlichen Religionsfonds-Expositen über die jährlich zu persolvirenden Religionsfondsmessen besondere von der K. Staatsbuchhaltung, nach den von der in Messenadjustirungssachen niedergesetzten Gubernialkommission gemachte, von hier aus unterstützten, und von Allerhöchsten Orten durchaus genehmigten Anträgen ausgefertigte Messenvertheilungsbögen mittels der Ordinariate mit dem Auftrage zugefertiget wurden, daß jeder Exposit bey Empfang dieses Bogens sich unverzüglich eine Abschrift machen, und selbe in die Sakristey öffentlich aufhängen, das Original aber entweder in der Kirchenklasse, oder in dem wirthschaftsamtlichen Archive aufbewahren sollen. Eben so wurde hievon den königl. Kreisämtern zu dem Ende die Eröffnung gemacht,

damit dieselben stäts besonders aber bey vornehmender Kreisebereisung darauf aufmerksam seyn mögen, ob auch diese Bögen der obigen Vorschrift gemäß in den Sakristeyen aufgehangen, und deren Originalien auch gehörigen Orts aufbewahret seyen.

Zugleich wurde den königl. Kreisämtern zur nachrichtlichen Wissenschaft bey vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß, so wie die betreffenden Religionsfondsexpositen die ihnen zugetheilten Religionsfondsmessen, deren auf einen Lokalisten wochentlich drey, und auf einen Kooperator wöchentlich zwey ausfallen, gewissenhaft zu persolviren schuldig und verpflichtet sind, eben so, wenn bey dem Absterben des einen oder des andern einige dieser Messen unpersolvirt befunden werden sollten, solche allerdings aus der Verlassenschaftsmasse ersetzet werden müssen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. März 1797.

Die Ergänzungen der Kongrua, wenn solche aus dem Religionsfond zu geschehen haben, wurden durch Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Hofstelle eingeräumet, ohne einen besondern Vortrag darüber zu erstatten, kann aber die Ergänzung der Kongrua für die Seelsorger aus den Kräften des jeder Provinz eigenen Religionsfonds bestritten worden, so kommt sie der Landesstelle zu. Von dieser Befugniß kann jedoch das Gubernium in Westgalizien erst dann Gebrauch machen, wenn das Pfarrwesen daselbst reguliret, und der Religionsfond bestimmt seyn wird.

Aus Rücksicht dessen, weil öfters sich Fälle ereignen, daß Seelsorger vor Verlauf der Zeit, für welche sie ihre Gehalte oder Beyträge erhalten haben, sterben, ist durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Februar 1799 die Verfügung getroffen worden, daß von nun an gesammten Pfarrern, Lokalisten, Administratoren, Kooperatoren ihre Gehalte oder Beyträge nicht eher, als nach Ausgang der für sie bestimmten Zeit ausgefolgt werden dürfen.

Um allen dem Religionsfond nachtheiligen Verkürzungen für die Zukunft vorzubeugen, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen an alle Konsistorien vom 20. May 1797 den sämmtlichen Ordinarien aufgetragen, die an dasselbe gelangenden Anzeigen der Sterbtage der aus dem Religionsfond besoldeten Seelsorger sogleich und ohne Verschub anher bekannt zu machen, um hierüber ungesäumt das allenfalls erforderliche bey den Verlassenschafts-Abhandlungs-Instanzen durch die königl. Kreisämter einleiten lassen zu können.

§. 68. Vermöge einer für Niederösterreich ergangenen höchsten Verordnung vom 2. October 1731 muß das kanonische Jahr bey erledigten Benefizien, da es um die Vertheilung der Früchte und der Einbringungsköften zwischen dem Vorfahrer oder dessen Erben, und dem Nachfolger zu thun ist, von Georgi bis wieder Georgi berechnet werden. Durch eine höchste Entschließung vom 4. November 1799 wurde erkläret, daß diese

Verordnung auch für das Land ob der Ens gültig und verbündlich seye.

Die von der Stiftungs-Hofbuchhaltung vorgeschlagene und höchsten Orts begnehmigte Rechnungsverordnung in Rücksicht des Interkalar bey Provisionen erledigter geistlicher Pfründen, wurde zur Wissenschaft und Verständigung der Geistlichkeit in Folge hoher Regierungsanordnung in Oesterreich ob der Ens vom 10. April 1799 Auszugsweise mitgetheilt.

Auszug eines Stiftungs-Hofbuchhalterey-Bericht, vom 18. Dezember 1798.

a) Daß keinem Provisor zu erlauben sey, auf Rechnung der Interkalarfrüchte sich zu verkösten, oder auf seinen Trunk, Beheitzung und Beleuchtung seines Zimmers etwas in Ausgabe zu setzen, folglich auch gleich bey seiner Anstellung mitzugeben wäre, alles dasjenige von seinem Sistemisirten Gehalt pr. 25 und 20 Gulden zu bestreiten, und obwohl ihme weder das Stipendium für die zu lesen habende Stiftmessen, noch jenes für die an Sonn- und Feyertägen pro Populo zu applizíren kommenden Intenzionen, da er alle Stiftungen unentgeldlich zu entrichten hat, zu guten kommen kann, so wäre ihme doch unseres Ermessens die noch übrig bleibenden Kurrentmessen, welcher er in das Verdienen bringt, mit der Bedingniß, daß er den dafür erhaltenen Betrag in der Rechnung außer der Kolonne des verrechnenden

Geldes anmerke, frey zu lassen, wie dann auch ihme bekannt zu machen wäre, daß er

b) Die Solarirung der Kooperatoren oder der bey der Wirthschaft angestellten Dienstleute, nach Maaßgabe wie sie mit dem verstorbenen oder ausgetretenen Pfarrer bedungen wurden, pro rata temporis berechnen, die sonst tägliche Verköstung hingegen, die sich allgemein nicht bestimmen läßt, nach einer ganz billigen, dem Rang nach angemessener Beurtheilung in der Rechnung einstellen solle.

c) Daß keine Verlassenschaft eines Geistlichen unter die betreffende Erben oder Gläubiger zu vertheilen, oder das nach dem Tode dessen sich vorfindige Vieh sammt Futter und Naturalienvorräthe und Fahrnissen, wodurch die Interkalarfrüchte verloren gehen, zu verkaufen seyen, so lange nicht die dießfällige Interkalarrechnung übergeben, der dem Religionsfond gebührende Betrag bestimmt, und die Verlassenschaft ordentlich abgehandelt seyn wird, und obwohlen

d) Bey Beurtheilung der Interkalarrechnung die Fassion vom Jahre 1782 zu einiger Richtschnur dienen kann, so seye doch dieselbe, da die Praetia rerum bey einem fruchtbaren oder unfruchtbaren Jahre steigen nnd fallen, für kein ganz bestimmtes Normale anzunehmen, und auch die Rechnung niemahls von der Staatsbuchhaltung, welche sie vielmehr genau zu prüfen, und ihre Meinung hierüber an die Regierung zu erstatten hat, sondern immer nur von dem Provisor, bey größeren hingegen von dem

aufgestellten Temporalitäts = Administrator zu legen.

Vermöge Verordnung der westgalizischen Einrichtungs = Hofkommission vom 19. März 1800 ist bey Erledigung einfacher Pfründen die Temporalienverwaltung nach vorläufiger Lustrirung des erledigten Benefizium den nächstgelegenen Kuraten gegen Rechnungslegung, und gegen Bemessung einer Remunerazion zu übergeben, und von diesem mit Ende eines jeden Militärjahres die dokumentirte Rechnung zu legen, die Ueberschußgelder aber müssen an die Kreiskasse abgeführet werden.

Den künftigen Administratoren der in Erledigung stehenden, von allerhöchster Vergebung abhangenden Kurat = Benefizien, werden, wenn das fatirte reine Einkommen derselben den Betrag von 500 Gulden übersteiget, monathlich 25 Gulden, bey einem Einkommen von 3 bis 500 Gulden monathlich 20 Gulden, und wenn das Einkommen die Kongrua, oder den Betrag von 300 Gulden nicht erreicht, die ganzen Einkünfte gegen genaue und unentgeldliche Vollziehung der auf der administrirten Pfründe haftenden Stiftungen verabfolget. Dekret der galizischen Hofkanzley vom 29. Juny 1800 kundgemacht denn 11. July 1800.

Se. Majestät haben aus landesväterlicher Güte, und den Gesinnungen getreu, welche Allerhöchstdieselben für die Aufnahme der Religion, Verbesserung der Erziehung, und Unterstützung der leidenden Menschheit bey jeder Gelegenheit äußern, in Absicht auf die Verwaltung der In=

terkalar-Einkünfte geistlicher Pfründen für Westgalizien am 15. May 1801, gnädigst zu verordnen geruhet, daß

1) das gesammte geistliche Vermögen, welches sowohl von der ehemaligen Republik Pohlen für den Militärfond eingezogen, als auch, nach der zwischen den drey theilenden hohen Mächten abgeschlossenen Konvenzion, dem Staate anheim gefallen ist, zur Errichtung eines allgemeinen Stiftungsfondes verwendet, und auf keine Weise zu einem weltlichen Gebrauche, sondern so viel möglich nach dem Willen der Stifter, oder wenigstens nach dem Sinne der Stiftung, unter der Leitung dieser Landesstelle, auf das beste und zweckmäßigste benutzt werden solle.

In dieser Gewißheit, und mit Rücksicht auf die in den übrigen Erbländern bestehende Verfassung haben Se. Majestät ferner beschlossen, daß

2) für das Künftige von allen Bisthümern, Dom- und Kollegiat-Kanonikaten, von allen Kurat- und einfachen Pfründen des lateinischen und griechischen Ritus, sie mögen nun von landesfürstlicher oder Privat-Verleihung seyn, die Interkalar-Einkünfte während ihrer Erledigung in den allgemeinen Stiftungsfond einzufließen haben, und hiervon nur diejenigen Einkünfte auszunehmen sind, welche nicht zu dem Stiftungsgenusse einzelner Pfründen, sondern zur gemeinschaftlichen Masse der ganzen geistlichen Kommunitäten gehören, und die, so lange die Anzahl der Glieder durch die künftige Regulirung nicht

bleibend bestimmt seyn wird, der Kommunkasse dieser geistlichen Stiftungen zufallen sollen.

Zur Erzielung dieses Endzweckes hat

3) bey dem Ableben eines Bischofs, Abten, Prälaten, Domherrn, oder sonstigen Dignitarii eines Domkapitels das Konsistorium an die Landesstelle, bey dem Ableben eines Kollegiat-Kapitular-Benefiziaten, der Vorsteher der Kollegiatkirche, und bey dem Ableben eines Seelsorgers oder Besitzers einer einfachen Pfründe der Stadtmagistrat, oder das Dominium, und da, wo kein obrigkeitlicher Stellvertreter sich im Orte selbst befindet, die Ortsgemeinde binnen 24 Stunden an das vorgesetzte Kreisamt, und an den Dekan, in dessen Bezirk die in Erledigung gediehene Pfründe gelegen ist, die Anzeige zu erstatten, und zugleich zu bemerken, ob a. bey der Kirche, oder im Orte selbst ein fähiger Priester zur Administrirung der Seelsorge sich befinde; b. ob der verstorbene Pfründner von adeliger oder bürgerlicher Abkunft gewesen sey.

4) Sobald das Kreisamt diese Anzeige erhält, hat dasselbe längstens binnen 3 Tagen einen Kreiskommissär auf die in Erledigung gediehene Pfründe abzusenden, und wenn der verstorbene Benefiziat von adeliger Abkunft war, den Gränzkämmerer des Bezirks wegen seiner eintretenden Amtshandlung zu verständigen; wenn der Verstorbene aber bürgerlichen Standes gewesen ist, die Verlassenschafts-Abhandlung einstweilen noch dem Konsistorium zu überlassen; mit Ausnahme des Krakauer- und Lublinerkreises, in wel-

chen die Abhandlungen den regulirten Magistraten von Krakau und Lublin zugewiesen sind, die daher auch vermittelst des Kreisamtes von dem Absterben der Pfründner sogleich verständiget werden müssen. In eben dieser Zeit von 9 Tagen soll der Dechant mit dem Kreiskommissär im Orte der erledigten Pfründe eintreffen, und ersterer, sobald er in Erfahrung bringt, daß kein anderer tauglicher Priester zur Verwaltung der Seelsorge bey der Pfründe vorhanden ist, einen der bey der nächsten Pfarre angestellten Kapläne, oder einen entbehrlichen Klostergeistlichen zur Administrirung der Sakramente unverzüglich dahin beordern.

5) Während der Zeit, als von Seite der Gerichtsbeamten die Verlassenschaft inventirt und geschätzt wird, hat der kreisämtliche Beamte, mit Zuziehung des Dechants, nach der bestehenden Vorschrift das Kirchen- und Wirthschafts-Inventarium aufzunehmen, den Stand der vorfindigen Kirchengeräthschaften und Ornamente, so wie den Fundum instructum, mit den früheren Inventarien und Kirchen-Visitationen zu vergleichen, das Abgängige mit Bemerkung des Schätzungswerthes in Gegenwart des Dechants, des Grundherrn oder seines Repräsentanten, des Ortsgerichts und zweyer Kunstverständigen zu bezeichnen, und den Ausweis von ihnen unterfertigen zu lassen, damit nicht ein Theil des Fundi instructi, oder der Kirchengeräthschaften unter das Allodialvermögen des Verstorbenen gezogen werde.

6) Da sich öfters der Fall ereignet hat, daß die Benefiziaten ihre Gebäude in einem ganz verwahrlosten Stande zurück ließen, so ist von dem kreisämtlichen Inventirungs-Kommissär, nach Ableben oder Resignirung eines Pfründners, der Kreis-Ingenieur zur Besichtigung der Wirthschaftsgebäude beyzuziehen, findet sich nun, daß mit Rücksicht auf die Verordnung vom 10. Okt. 1800, dem letzten Besitzer der Pfründe eine aus seinem Verschulden wirklich entstandene Verwüstung zur Last fällt, so ist eine vorläufige Berechnung des aus der Masse des Verstorbenen, oder dem Vermögen des abgetretenen Pfründners gebührenden Ersatzes zu verfassen, und sind sowohl diese Berechnung, als die Bau- und Kostenüberschläge, dann die Untertheilungs-Ausweise zur Herstellung der Kirche und Pfarrgebäude, dem kreisämtlichen Berichte beyzulegen, um vor Vertheilung der Verlassenschaft die gerichtliche Schätzung vermittelst der Behörde zu veranlassen, und sogleich den Ersatz erwirken zu können, maßen keine Verlassenschaft eines Benefiziaten vor eingelangter Erklärung der politischen Behörde, daß weder die Kirche, noch der Fundus instructus der erledigten Pfründe an die Masse eine Forderung zu machen habe, vertheilt werden darf.

7) Zur Administrirung der Seelsorge bey einer Kuratpfründe ist von Seite des Konsistorii ein Administrator in geistlichen Dingen zu ernennen, und hierzu vorzüglich entweder einer von den, bey der erledigten Pfründe bereits angestellten Kaplänen, oder sonst ein tauglicher Priester,

der wegen seines Eifers und moralischen Betragens bekannt ist, und Kenntnisse von der Wirthschaft besitzt, zu wählen, diesem von dem Konsistorium dem Kreisamte bekannt zu machenden, und durch den Dechant in Rücksicht auf geistliche Verrichtungen einzuführenden Administrator, sind auf kreisämtliche Veranlassung von der Grundobrigkeit, welche bis zum Eintreffen desselben sowohl die Wirthschaft besorgen, als auch auf den, von der Inventirungs-Kommission vorgefundenen Fundus instructus unter eigener Haftung genaue Aufsicht zu tragen hat, die Temporalien ordentlich zu übergeben.

8) Bey Bisthümern, Abteyen und Pfründen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 2000 Gulden übersteigt, und wo die weitere Ausdehnung, so wie die beschwerlichere Besorgung der Wirthschaftsgeschäfte, die Aufstellung eines eigenen Administrators der Temporalien, und eine größere Sicherstellung für den allgemeinen Stiftungsfond fordert, ist von den Konsistorien ein kautionsfähiger Administrator der Temporalien bey der Landesstelle in Vorschlag zu bringen. Sollte aber der erwählte Spiritualien-Administrator sich dem Geschäfte der Temporalien-Verwaltung unterziehen wollen, und hierzu geeignet befunden werden, so wird es keinem Anstand unterliegen, ihm dieselbe zu überlassen.

9) Unter die Pflichten eines aufgestellten Spiritualien- und Temporalien-Administrators gehört, daß a) derselbe der Seelsorge vorstehe, die Sakramente ordentlich administrire, die ge-

stifteten Obliegenheiten vollzieht, oder wenn ihm hierzu eigene Kooperatoren oder Vikarien beygegeben sind, gehörig vollziehen lasse. b) Die Wirthschaftsgeschäfte mit Fleiß und Genauigkeit besorge; die ihm anvertrauten Einkünfte zweckmäßig verwalte. c) Die Kirchengeräthschaften, und den Fundum instructum in dem ihm übergebenen Stande erhalte. d) Keine Baulichkeiten, die nicht zu den dirigirenden Herstellungen gehören, unternehme, noch sonst einige außerordentliche Auslagen aus den Interkalar-Einkünften bestreite. e) Ueber den Empfang und die Auslagen eine ordentliche Vormerkung führe. f) Die zur Saat und zum Bedarfe des Wirthschaftsgesindes erforderlichen Körner stäts in Vorrath halte, und kein Stroh, noch auch das zum Unterhalte des Viehes erforderliche Heu veräußere. g) Dem neu zu ernennenden Seelsorger in Gegenwart des obrigkeitlichen Stellvertreters und des Dekans die Kirchen- und Wirthschafts-Geräthschaften, und überhaupt den ganzen Fundum instructum, so wie er selbigen nach dem kreisämtlichen Inventario übernommen hat, ordentlich gegen Empfangsschein übergebe. h) In so ferne der neu zu ernennende Benefiziat im Verlaufe des ersten Administrazionsjahres den Besitz der Pfründe antritt, von dem Tage der übernommenen Administrazion, bis zur Installirung desselben, in so ferne aber die Wiederbesetzung der erledigten Pfründe auf eine längere Zeit hinausgesetzt wird, nach Verlauf des zur Abrechnung für die Interkalar-Einkünfte bestimmten,

mit dem 24. März seinen Anfang nehmenden Jahres eine umständliche und dokumentirte Rechnung lege, und diese i) binnen 8 Tagen nach Uebergabe der Administrazion, oder 8 Tage nach Ende des geistlichen Jahres an das Kreisamt, und im ersten Falle, nebst den Zeugnissen des neuen Pfarrers, daß er alles nach dem Inventario richtig und im guten Stande übernommen, vorlege, die Ueberschußgelder an Interkalar-Einkünften aber an die Kreiskasse abführe.

10) Da wegen Erzielung einer größeren Zuverläßigkeit, und zu Vermeidung aller, künftig zwischen dem neuen Benefiziaten und dem Temporalien-Verweser besorglichen Beirrungen, bey der Rechnungslegung des Administrators doch eine Kontrolle eingeleitet werden muß, und dem neuen Besitzer der erledigten Pfründe, welcher auch auf einen Theil der Interkalar-Einkünfte Ansprüche zu machen hat, das Recht nicht benommen werden kann, die Interkalar-Rechnungen einzusehen und zu prüfen, so sind die Rechnungen bey Kurat- und einfachen Pfründen von dem neu eintretenden Benefiziaten, bey Bisthümern und Kanonikaten der Dom- und Kollegiat-Kirchen von den Kapitular-Vorstehern mit zu unterfertigen, und die etwa nöthig scheinenden Bemerkungen beyzusetzen. Sollte sich hingegen die Administrazion länger als durch ein Jahr hinausdehnen, so liegt die Einsicht, Prüfung und Mitfertigung der nach Verlauf des Militärjahres zu legenden Rechnung bey Kurat- und einfachen Benefizien, dem Ortsmagistrate oder der Obrig-

keit ob, bey den Bisthümern und allen übrigen Pfründen aber sind die Jahresrechnungeu ebenfalls von den obbemerkten Kapitular-Vorstehern mit zu unterzeichnen.

11) Von der Rechnungslage sind gänzlich ausgenommen, die Administratoren jener Pfründen, von denen das lustrirte Einkommen die Kongrua oder den Betrag von 300 Gulden nicht erreicht, und die somit auf die ganzen Einkünfte gegen genaue und unentgeldliche Vollziehung der gestifteten Obliegenheiten Anspruch machen können, und endlich diejenige, wo die Pfründe im Monat März erledigt, und bis zum Monat May desselben Jahrs wieder ersetzt wird, weil in dieser Zwischenzeit außer einigen Stolltaxen, die kaum zur Besoldung des Administrators zureichen, keine Interkalar-Einkünfte einfließen.

15) Was die Administratoren der Kuratpfründen an Belohnung zu empfangen haben, ist bereits in der Verordnung vom 11. July 1800 deutlich enthalten, und wird zugleich gestattet, daß sich die Administratoren die ihnen bewilligte Belohnung aus den Interkalar-Einkünften erheben, und bey der Rechnungslage in Abzug bringen können.

Den Verwesern der Bisthümer, und andern einträglicheren geistlichen Pfründen, so wie jenen der einfachen Pfründen, wird, wenn sie mit Fleiß und Eifer die ihnen anvertraute Verwaltung besorgen, und wenigstens das lustrirte Einkommen erzielen, eine verhältnißmäßige billige Entschädigung bewilliget, und ausgemittelt wer-

den. Und so wird man auch auf jene Spiritualien- und Temporalien-Verweser, die sich bey mehreren ihnen anvertrauten Administrazionen auszeichnen, und Beweise erworbener Zufriedenheit beybringen, in so ferne sie die für einen Seelsorger erforderlichen Kenntnisse besitzen, durch vorzugsweise Verleihung der erledigten landesfürstlichen Pfründen Bedacht nehmen.

13) Die Installirung der neu ernannten Benefiziaten, die Uebergabe der Kirchengeräthschaften und des Fundi instructi, hat künftig bey allen Kurat- und einfachen Pfründen von landesfürstlicher und Privat-Verleihung lediglich von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten, und von den Dechanten zu geschehen, und der installirte Benefiziat darf außer einer angemessenen Installirungsgebühr von einem Dukaten, an Niemanden eine Vergütung leisten.

14) Wie die Vertheilung der Interkalar-Einkünfte nach dem geistlichen Jahre, an die Masse des Verstorbenen, an den neu eintretenden Benefiziaten, und an den allgemeinen Stiftungsfond zu bewerkstelligen, und von der Buchhalterey zu berechnen ist, dieses wird in der beygehenden Instruktion auseinander gesetzt und erläutert.

Unterricht zur Vertheilung und Verrechnung der Interkalar-Einkünfte der geistlichen Pfründen.

Erster Absatz.

Wie die Vertheilung der Interkalar-Einkünfte zu geschehen habe.

§. 1. Zur Vertheilung der Interkalar-Einkünfte, welche eigens durch die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zu geschehen hat, wird überhaupt das geistliche Jahr angenommen, welches vom 25. März anfängt, und sich mit nächstfolgendem 24. März endiget.

§. 2. Obwohl hernach der Temporalien-Administrator nur für die Zeit der Erledigung eines Beneficii Rechnung zu legen hat, so werden bey der buchhalterischen Vertheilung der Interkalarien, die Einkünfte und die Ausgaben dennoch auf das ganze Jahr, vom 25. März bis wieder 24. März, und zwar dergestalt in Anschlag gebracht, daß auf jeden Tag ein gleicher Theil ausfällt, um sowohl von diesen als jenen, der Masse oder dem abgetretenen Pfarrer, dem Interkalari, und dem neuen Pfarrer verhältnißmäßig dem sie betreffenden Theil entweder zu Guten, oder zur Ersatzleistung vorschreiben zu können, wobey vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen ist, damit auf den Fall, wenn die Masse, oder der neue Pfarrer an Proventen des vergangenen, oder des künf-

tigen Jahres, die nicht verrechnet worden sind, etwas zu ersetzen hat, der für die Administrazionszeit verrechnete Betrag zum Maaßstab angenommen werde. Nach diesen Grundsätzen geschieht die Vertheilung auf solche Art, daß, wenn z. B. der Pfarrer N. starb am 20. März, der neue aber den 28. August eingesetzt wird, der Temporalien-Administrator bloß für diese, als die eigentliche Interkalarzeit über alle, während dieses Zeitraums eingegangene Einkünfte, und vorgefallenen Ausgaben Rechnung legt, weil indessen hierdurch jederzeit eine oder die andere von den drey partizipirenden Partheyen, nämlich die Masse, das Interkalare, oder der neue Pfarrer verkürzt oder begünstiget werden würde, wenn das Verrechnete unbedingt als Interkalare, das nicht Verrechnete aber der Masse und dem neuen Pfarrer, in so ferne aber jene oder dieser die Einkünfte eingehoben hat, ohne Ausnahme überlassen werden sollte, so werden, um eine gleichförmige Vertheilung der pro Rate temporis ausfallenden Einkünfte zu erzielen, die Proventen eines ganzen Jahres berechnet, und sodann jenes, was der Masse, dem Interkalari und dem neuen Pfarrer gebühret, folgendermaßen ausgewiesen, als:

Die Einkünfte bestehen an Zehenden	300	fl.
An der Kreszenz	365	—
Und an Unterthans-Giebigkeiten .	55	—
Zusammen	720	fl.

Der Pfarrer N. starb, wie oben bemerkt wurde, am 20. März, und der neue ward in-

stallirt am 20. August, so hat von den Einkünften des geistlichen Jahres 1800 (welche in Ermanglung der Rechnung den von 1801 mit 720 Gulden gleich gehalten werden) der Pfarrer N. oder dessen Masse vom 21. bis 24. März 1801 für 4 Tage, als das Ende des geistlichen Jahres 1800, einen Betrag von 8 Gulden zu ersetzen, aus den Einkünften des geistlichen Jahres 1801 gebühren dagegen vom 23. März bis 19. August 1801, als dem Installationstage, für 145 Tage 290 Gulden, und dem neuen Pfarrer vom 20. August bis 24. März 1802, als dem Ende des geistlichen Jahres 1801, für 215 Tage 430 Gulden.

Oder der Pfarrer N. stirbt am 25. Junius 1801, und der neue N. wird installirt am 25. Dezember desselben Jahrs, so hat die Masse bey den jährlichen 720 Gulden einen Theil, nämlich vom 25. März bis 21. Junius 1801, für 90 Tage mit 180 Gulden, das Interkalare vom 25. Juny bis 24. Dezember 1801, für 180 Tage 360 Gulden, und der neue Pfarrer vom 23. Dezember 1801 bis 24. März 1802, als dem Ende des geistlichen Jahres, für 90 Tage 180 Gulden zu empfangen.

§. 3. Die Aussaat, welche immer als Fundus instructus von der vorgehenden Aernte (Fechsung) zurückgelassen werden muß, ist jederzeit von der jährlichen Aernte zu bestreiten, und sonach auch auf diejenigen, welche diese beziehen, zu untertheilen. Z. B. die Aussaat beträgt 20

Gulden im Gelde, von diesen hat nun der Verstorbene (nach dem ersteren Beispiele) nichts zu tragen, weil er von der Aernte des geistlichen Jahres 1801 zu 1802, nichts bezogen hat, das Interkalare dagegen hat hievon vom 25. März bis 19. August 1801, für 143 Tage 8 fl. 8½ kr., und der neue Pfarrer vom 19. August 1801 bis 24. März 1802, für 215 Tage 11 fl. 56½ kr. zu bestreiten.

§. 4. Die Verpachtungen, sie mögen wann immer geschehen, werden stäts so in Anschlag gebracht, als wenn sie vom 25. März ihren Anfang genommen hätten; jedoch wird dabey Rücksicht genommen, damit, wenn für den Besitzer, während dessen Besitzzeit der Pacht verlängert wird, durch diese Verlängerung nicht Nachtheil entstehe, oder den andern ein ungebührlicher Vortheil zukommen. Z. B.

Die Pfarreygrundstücke werden vom 1. Julius 1801, bis dahin 1802, verpachtet um 800 Gulden, der Pfarrer stirbt am 5. August 1801, und der neue wird installirt am 24. Junius 1802. Hier wird die Verpachtung vom 25. März 1801 bis zum 24. März 1802 angenommen, und von dem Pachtschillinge wird ein Theil, vom 25. März bis zum 5. August 1801, für 130 Tage mit 288 Gulden 53 kr. 1 Pf. der Masse, dann vom 6. August 1801 bis zum 24. März 1802, dem Interkalari für 230 Tage 511 Gulden 6¾ kr. zugeschrieben; da hingegen der neue Pfarrer von dem für das weitere geistliche Jahr von

1802 zu 1803 einzuhebende Pachtschillinge den Theil vom 25. März bis zum 24. Junius 1802, für 90 Tage mit 200 Gulden ersetzen muß.

Indessen da am 1. Julius 1801 die Heu-Aernte schon vorbey ist, und auf diese Art solche der verstorbene Pfarrer für 1801, so wie der Pächter für 1802, bezog, so ist sie aus der Masse des Verstorbenen dem neuen Pfarrer zu vergüten, weßhalb sich der letztere mit der Verlassenschafts-Masse ausgleichen muß.

§. 5. In Fällen, wo keine Rechnung gelegt werden kann, nämlich: wenn z. B. die Pfarre am 1. März erlediget, und am 1. May desselben Jahres gleich wieder besetzt werden sollte, während welcher Zeit der Temporalien-Administrator keine Einkünfte bezog, in solchen Fällen wird das Interkalare aus dem rektifizirten Inventarium nach obigem Maaßstabe bestimmt; z. B.

Nach dem rektifizirten Inventarium betragen die Einkünfte

An Kreszens	400 fl.
— Zehenden	200 —
— Stollgebühren	100 —
Zusammen	700 fl.

Nachdem nun der Pfarrer am 1. März 1801 starb, so muß von demselben vom obigen jährlichen Betrage von 700 fl. der Theil vom 1. bis 24. März 1801, für 23 Tage mit 44 Gulden 43¼ kr. dem Interkalari ersetzt werden, welchem letztern dann von den weiteren Einkünften des

Jahres 1801 zu 1802, noch ein Theil vom 25. März bis zum 1. May 1801, fur 30 Tage mit 70 Gulden 25$\frac{2}{8}$ kr., und das übrige vom 1. May 1801 bis 24. März 1802, für 324 Tage mit 629 Gulden 34$\frac{6}{8}$ kr. dem neuen Pfarrer gebühret; verstehet sich, daß der letztere, der die Einkünfte für das geistliche Jahr 1801 bis 1802 bezog, dem Interkalari die 70 Gulden 23$\frac{2}{8}$ kr. zahlen muß, so wie dagegen die von dem Verstorbenen zu zahlenden 44 fl. 43$\frac{2}{8}$ kr. aus der Verlassenschaftsmasse hergehohlet werden müssen.

Zweyter Absatz.

Beweiset: wie die Verrechnung des Interkalare zu geschehen habe.

§. 6. Die Verrechnung der Interkalare hat durch den zu bestellenden Administrator der Temporalien zu geschehen, welcher über alle, vom Tage der Erledigung bis zum Tage der Besetzung eines Benefizii vorfallenden Empfangsposten und Ausgaben ordentliche Vormerkung zu führen, und sodann hierüber die Rechnung zu verfassen, und dem königlichen Kreisamte zur weiteren Einbegleitung zu übergeben hat.

§. 7. Wie diese Rechnungen zu verfassen sind, gibt der Musterbogen A. zu erkennen, in welchem, durch die jeder Rubrike insbesondere beygefügten Anmerkungen ausführlich gezeiget wird, wie, und auf welche Art jede Gattung

der vorkommenden Einkünfte und Auslagen verrechnet werden muß.

§. 8. Wenn zu einem Benefizio, außer anderen Erträgnissen als den Einkünften von einzelnen Grundstücken, Zinsen von Stiftungs-Kapitalien, Geld- und Manipular-Zehenden, Stollgebühren ꝛc. auch eigene Güter oder Dörfer gehören, so sind auf den Fall über dergleichen größere Realitäten ganz abgesonderte Rechnungen zu verfassen, und der nach obigen Musterbogen zu legenden Hauptrechnung, in welcher bloß die Ueberschußgelder, die nach bestrittenen Ausgaben rein verbleiben, in den vorgeschriebenen Kolumnen auszuwerfen sind, lediglich als Suballegata anzuschließen.

§. 9. Hat ein Benefizium außer dem Gütertertrage (welches vorzüglich bey den erledigten Bisthümern der Fall ist) keine besonderen Einkünfte, so sind auf den Fall bloß die abgesonderten Güterrechnungen zu verfassen und einzusenden.

§. 10. Wie sich bey Verrechnung der Güterertr" ägnisse und der Verfassung der Güterrechnungen zu benehmen ist, wäre um so überflüßiger hier auseinander zu setzen, als ohnedem vorausgesetzt werden muß, daß zu Administratoren solcher größerer Benefizien nur Wirthschafts- und Rechnungskundige bestellt werden. Die in Rücksicht auf Moralität einer Rechnungslegung nicht erst einer besonderen Belehrung bedürfen, so wie

es denselben überlassen bleibt, die verschiedenen Vormerkungen nach ihrer eigenen Art zu führen, so werden sie dennoch in Rücksicht der zu legenden Hauptrechnung auf das obige Normale verwiesen, nach welchem sie mit Beybehaltung der vorgezeichneteu Kolumnen bloß mit Aenderung der Aufschrift sämmtliche Empfangsposten und Ausgaben gehörig zu verrechnen, und somit auch

§. 11. so wie alle übrigen Temporalien-Administratoren der minderen Benefizien darauf zu sehen haben werden, daß nicht nur die Empfangs- sondern auch sämmtliche Auszugsposten mit genauer Beziehung auf die in der ersten Kolumne des obigen Musterbogens anzusetzenden Postnumern, dann mit pünktlicher Bestimmung, wann, für welche Zeit, und woher etwas eingeflossen. Endlich wann, an wen, und zu welchem Ende etwas ausgesetzt wurde, in der gedachten Rechnung genau aufgeführet, und eben so auch

§. 12. die auf eine oder die andere Empfangspost Beziehung habende Belege mit Beziehung auf die in der zweyten Kolumne des erwähnten Musterbogens anzusetzenden Numern der Dokumente, der Rechnung ordentlich beygeschlossen werden.

§. 13. Ferners ist vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sämmtliche Ausgabsposten mit den nöthigen, auf den durch das höchste Pa-

tent vom 2. Junius 1796 vorgeschriebene Stempelpapier ausgefertigten Quittungen versehen werden, in welchen der verabreichte Betrag, dann der Name desjenigen, an den solcher hinausgezahlt, und der Gegenstand, für welchen der Betrag gezahlt wurde, genau auszudrücken ist.

§. 14. Um ferners bey dieser Rechnungslegung eine so viel möglich gleiche Modalität einzuführen, so werden außer den obigen noch hier die Musterbogen B und C beygefüget, nach welchen sich bey Verrechnung der Kreszenz sämmtliche Temporalien-Administratoren zu richten, und die nach diesen Formularien zu verfassenden Aernte- und Abdreschungs-Register, die jederzeit vorläufig durch die Gemeindevorsteher bestätiget werden müssen, den Rechnungen beyzuschließen haben werden.

§. 15. Eben so müssen auch über die von den verschiedenen zehentpflichtigen Ortschaften an ein oder das andere Benefizium zu leistenden, und während der Interkalarzeit eingehobenen Manipularzehenten stäts ordentliche, durch die zehentpflichtigen Dominien oder Gemeinden bestätigte Register, in welchen die erhobenen verschiedenen Getreidegattungen verläßlich auszuweisen sind, der Rechnung beigelegt und eingesendet werden, falls sich jedoch der Umstand ergeben sollte, daß der Manipularzehent reluirt, und statt dessen baare Geldbeträge eingenommen worden wären, so ist auch in diesen Fällen das mit den Dominien

oder Gemeinden abgeschlossene Vergleichsinstrument der Rechnung beyzuschließen.

§. 16. In Rücksicht auf Geldzehenten kömmt es nur hauptsächlich darauf an, daß sowohl das Dominium, als auch die Zeit, für welche, wann und in welchem Betrage der Zehent bezahlet wurde, in der Rechnung gehörig angezeigt werde.

§. 17. Bey den eingehobenen Interessen von Stiftungskapitalien, muß jederzeit nicht nur das Kapital mit genauer Bestimmung des Schuldners und der Hypothek, wo solches anliegt, dann des Dokuments, auf das sich die Sicherheit desselben gründet, bestimmt angeführt, sondern auch die Zeit, für welche die verrechneten Interessen eingegangen sind, genau ausgedrückt werden.

§. 18. Ferners sind die während der Interkalarzeit eingehobenen Stollgebühren ebenfalls immer durch ein abgesondertes, der Rechnung anzuschließendes Register gehörig auszuweisen, und die Richtigkeit des eingehobenen ist entweder durch den Spiritualien-Administratar, oder wo dieser zugleich die Verwaltung der Temporalien versieht, durch den Dechant zu bestätigen.

§. 19. Nachdem übrigens in Rücksicht der bey einem oder dem andern Benefizium, während der Vakanzzeit vorfallenden Ausgaben, nicht nur in Rücksicht der Modalität, wie solche zu verrechnen sind, in dem Formulare A die nöthige

Weisung gegeben, sondern auch wegen den zur ordentlichen Bedeckung der Ausgabsposten zu beobachtenden Vorsichten unter dem 11., 12. und 13. §. dieses Unterrichtes bereits das Nähere berührt wurde, so bleibt sonach nichts weiter übrig, als die Rechnungsführer hiermit noch aufmerksam zu machen, daß sie sich aller willkührlichen, der Masse eines verstorbenen, oder dem abtretenden Pfarrer, dann dem Interkalari und dem neuen Pfarrer, oder sonstigem Benefizium zur Last fallenden, in den Erhebungs-Inventarien nicht gegründeten Auslagen um so mehr enthalten, als alle solche Ausgabsposten bey der buchhalterischen Prüfung keineswegs passirt, sondern jederzeit nur dem Rechnungsführer selbst zur Last und Ersatzleistung würden zugeschrieben werden, wornach sich also jeder vor allem hieraus entstehenden Nachtheil zu hüthen wissen wird.

Verordnung des westgalizischen Guberniums vom 24. März 1801.

A. Rechnung.

Ueber Empfang und Ausgaben bey der erledigten Pfarre N. L. N. Dechant N. von N. Collazion vom 1. Junius bis Ende Novembris 1801.

Zahl der Post.	Zahl der Beylage.	Empfang. Von Herrschaften und Gütern.	Geldbetrag Einzeln. fl.	Einzeln. kr.	Zusammen. fl.	Zusammen. kr.
In diese Kolumne kommen die Namen der Empfangsposten, welche von der Zahl 1 in ununterbrochener Ordnung fortlaufen müssen.	Dieser Kolumne müssen die Namen der Allegaten eingeschaltet werden.	Hier sind die Einkünfte von den allenfalls zu einem Benefizium gehörigen Herrschaften und Gütern auszuweisen, wobey auch die zulegenden besonderen Güter, Rechnungen als Suballegaten hier angeschlossen, und blos die Ueberschußgelder, die nach bestrittenen Ausgaben rein verbleiben, in der Geldkolumne ausgeworfen werden müssen. Hat ein Benefizium außer dem Gütererträgnisse, welches besonders bey Bisthümern, Kommentar- und Klosterabteyen der Fall ist, keine Einkünfte, so verste-				

Zahl der			Geldbetrag			
			Einzeln.		Zusammen.	
Post.	Beylage.		fl.	kr.	fl.	kr.
		het es sich von selbst, daß auf diesem Fall bloß die abgesonderten Güterverrechnungen gelegt werden dürfen.				
		Von Grundstücken				
		Hier ist der Nutzen von den zu einem Benefizium gehörigen Grundstücken auszuweisen, wobey sich in Rücksicht der Kreszenz stäts auf die besonders beyzulegenden Register zu beziehen ist, als z. B. laut des anliegenden Aernte-Abdreschungs- und Verkaufsregister sind verkauft worden.				
		Den 6. Oktober an den N. N. 6 Korez 22 Garnez Vorderwaizen zu 4 fl. 30 kr.	—	—	30	1 1/8
		Den 10. Oktob. an den N. N. 22 Garnez Hinterwaizen zu 2 fl.	—	—	1	
		Fürtrag	—	—	31	5 1/8

Zahl der Post.	Zahl der Beylage.		Geldbetrag Einzeln. fl.	Geldbetrag Einzeln. kr.	Geldbetrag Zusammen. fl.	Geldbetrag Zusammen. kr.
		Uebertrag	—	—	31	1 $\frac{1}{8}$
		und so wird sowohl bey jeder Gattung des Getreides, als auch des Heues und Grumets die Rechnung gepflogen. . . .	—	—	31	28 $\frac{1}{8}$
		Von d. Kapitalien				
		Hier werden die Interessen von den Aktivkapitalien angesetzet, mit Benennung der Hypothek und des Schuldners, wie auch mit Bestimmung des Kapitalsbetrags, und der Zeit, für welche diese Interessen bezahlet worden sind.				
		Zum Beyspiel von den Kapital zu 4000 fl. auf dem Gut N. N.. von dem Schuldner N. die Interessen zu 5 v. H. für die Zeit vom 24. Jun. 1800 bis 24. Jun. 1801.				
		Fürtrag	—	—	62	33 $\frac{2}{8}$

Zahl der Post.	Zahl der Beylage.		Geldbetrag Einzeln. fl.	Geldbetrag Einzeln. kr.	Geldbetrag Zusammen. fl.	Geldbetrag Zusammen. kr.
		Uebertrag	—	—	62	32 2/8
		Von dem Kapital von 1000 fl. auf den Gut N. von dem	200	—		
		Schuldner N. die Interessen zu 5 v. H. für die Zeit vom 1. Jän. bis Ende Jun. 1801.	25	—	225	—
		Auf ähnliche Art werden die Pekunial-Zehenden behandelt.				
		Von andern gestifteten, oder zufälligen Zuflüssen.				
		Hier werden alle übrigen wie immer benannten Einkünfte, welche unter die vorhergehenden Rubriken noch nicht begriffen sind, verrechnet. Z. B. von Stollrechten und zwar von der Taufe.	10	—	—	—
		Von dem Begräbniß.	12	—		
		An Beytrag von der Judengemeinde. . .	8	—	30	—
		Summa d. Empf.	—	—	317	33

Zahl der Post.	Zahl der Beylage.	Ausgabe	Geldbetrag Einzeln. fl.	Geldbetrag Einzeln. kr.	Geldbetrag Zusammen. fl.	Geldbetrag Zusammen. kr.
In diese Kolumme kommen die Namen der Ausgabsposten	Hier müssen die Namen der Allegaten eingeschaltet werden.	**Ausgabe**				
		auf Unterhaltung des Kirchenpersonals.				
		Zum Beyspiel: Dem Kooperator seine Besoldung jährlich zu 50 fl. für die Zeit vom 1. Jän. bis letzten Junius 1801.	—	—	25	—
		Auf fromme Auslagen.				
		Zum Beyspiel: Dem Organisten und zugleich Kirchendiener seine Löhnung jährlich zu 30 fl. von 1. Jänner bis Ende Junius.	15	—	—	—
		Auf Meßwein, Hostien und Unschlitt, sammt Unterhaltung des Ornats . . .	10	—	—	—
		Fürtrag	25	—	25	—

Zahl der			Geldbetrag			
			Einzeln.		Zusammen.	
Post.	Beylage.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag	25	—	25	—
		Dem Armenspital im Orte N. N. gemäß der bestehenden Stiftung für die Zeit N.	7	30	32	30
		Auf Wirthschafts-Auslagen.				
		Zum Beyspiel:				
		Dem Oekonom N. seinen Lohn für die Zeit.	20	—	—	—
		Dem Knecht N. gleichfalls seinen Lohn für die Zeit N. . .	5	—	—	—
		Der Dienstmagd N. ihren Lohn für die Zeit.	4	—	29	—
		Fürtrag	—	—	86	30

Zahl der Post.	Zahl der Beylage.		Geldbetrag Einzeln. fl.	Geldbetrag Einzeln. kr.	Geldbetrag Zusammen. fl.	Geldbetrag Zusammen. kr.
		Uebertrag	—	—	86	30
		Auf Gebäude-Reparatur.				
		Zum Beyspiel:				
		Auf der Scheuer das Strohdach verbessern lassen, dafür bezahlt.	2	—	—	—
		Bey dem Kuhstalle die Thüre verbessern lassen.	—	12	2	12
		Auf Steuer.				
		Die Steuer des zwanzigsten Groschen für die Rate N. .	15	—	—	—
		Die Rauchfangsteuer für die Rate N.	4	—	19	—
		Auf besondere Lasten.				
		Hier werden alle Ausgaben angesetzet,				
		Fürtrag	—	—	107	42

Zahl der			Geldbetrag			
			Einzeln.		Zusammen.	
Post.	Beylage.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Uebertrag	—	—	107	42
		die unter den obigen Rubriken nicht ersichtlich zu machen sind, z. B. auf Schreibmateriale und Postporto.	3	—	—	—
		Dem Geistlichen N. aus dem Kloster N. wegen der Aushülfe bey der österlichen Beicht.	4	—	7	—
		Hier wird endlich die Ausgabe von dem Empfang abgezogen, und der Rest des Empfangs ersichtlich gemacht, sodann die Rechnung datirt und unterfertiget. .	—	—	7	—
		Summa d. Ausg.	—	—	121	42

...achten Aernte an Getraid,

Tag und der A...	Hirse.		Rübsamen.		Heu. 4 spännige	Heu. 2 spännige	Grummet. 4 spännige	Grummet. 2 spännige
					Wägen.			
	S	G	S	G				
10. Juli	—	—	—	—				
24. —	—	—	—	—				
25. —	—	—	—	—				
28. —	—	—	—	—				
4. Aug	—	—	—	—				
6. —	—	—	—	—				
30. Jun	—	—	—	—	5	—		
1. Juli	—	—	—	—	4	—		
6. —	—	—	—	—	2	—		
10. Sep	—	—	—	—	—	—	2	—
15. —	—	—	—	—	—	—	1	—
18. —	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	11	—	3	1

C. Register.

Der vom 1. Juny bis Ende Nov. 1801. bey der zur Pfarre N. N. gehörigen Maierey durch die Abdreschung erhobenen, und wieder theils verkauften, theils verwendeten Getraidgattungen.

Ausdreschung des Waizens im Jahre 1801.								
Tag.	Monath des Dreschers.		Von dem Getraide im Stroh.		Erhebung in Körnern. vordere Waizen.		Erhebung in Körnern. hintere Waizen.	
			Kor.	gr.	Kor.	gr.	Kor.	gr.
1	Aug. 1801	Ist zu Probe abgedroschen . .	1	—	1	24	—	2
6	Sept.	= = =	2	—	3	—	—	24
30	——	= = =	3	—	1	30	—	2
		Betrag	4	—	6	22	—	28
		Anmerkung Auf ähnliche Art muß sich auch in Rücksicht der übrigen Getraide-Gattungen benommen werden.						
		Abgabe.						
6	Okt. 1801	Sind an den N. N. verkauft worden	6	22	6	22	—	—
10	Okt.	Wurde den N. N. verkauft. . .	—	—	—	—	—	22
		Betrag	—	—	6	22	—	22
		Anmerkung. Eine gleiche Verrechnung muß mit den übrigen Getraidgattungen geschehen.						

Vermöge Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. August 1797, haben die bey einer erledigten Pfarre, oder anderen Pfründen angestellten Provisoren gleich bey ihrem Austritte die Interkalarrechnung an das Konsistorium einzuschicken, von welchem sie an die hohe Landesstelle überreicht werden wird.

Vermöge höchster Verordnung vom 1. Jul. 1800, ist bey jeder zu legenden Interkalarrechnung von einer erledigten Pfründe ein von der geistlichen und weltlichen Vogtey unterschriebener Erträgniß-Ausweis nach den Rubriken der Fassion 1782 beyzufügen.

Installazionen der landesfürstlichen und Religionsfonds-Pfarren und Lokalien kommen vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 den Kreisämtern zu. Von diesem Befugnisse werden die Kreisämter in Westgalizien jedoch erst nach der Pfarregulirung und Organisirung des Religionsfonds Gebrauch machen können.

Von Opfergängen, Opferstöcken und Klingelbeutel.

§. 69.

Von dem Kirchenvermögen und Stiftungskapitalien.

Vermöge Hofkanzleydekret vom 24., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium

den 31. July 1800 soll auf die richtige Gebährung mit dem Kirchenvermögen mit aller Strenge gewachet, den Patronen ohne Bewilligung der Landesstelle keine Kirchengelder dargeliehen, und überhaupt da, wo noch in dem Kirchenvermögen Unrichtigkeiten bestehen, die Ordnung ohne Zeitverlust hergestellet, und das Kirchenvermögen gehörig sicher gestellet werden.

Durch Hofkanzleydekret vom 1., kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. July 1800, wird gestattet, daß auf emphiteutische Besitzungen der Unterthanen, auf Staatsgütern, wenn anders der dießfällige Kontrakt die Einschuldung nicht ausdrücklich verbietet, auch Waisen- und Kirchengelder gegen die vorgeschriebene Pragmatikal-Sicherheit dargeliehen werden können; jedoch muß die Pragmatikal-Sicherheit jederzeit vorläufig mit der gehörigen Vorsicht untersuchet, und erst nach Abschlag der von den Emphiteuten zu leistenden Giebigkeiten berechnet und angenommen werden.

Auf die von der Landesstelle höchsten Orts gemachte Anfrage, wie sich, wenn ein Unterthan für ein aufnehmendes Waisen- Kirchen- oder Fond-kapital-Sicherheit leisten will, in Ansehung der Abschätzung seiner besitzendten Realität zu verhalten sey, wurde durch Hofdekret vom 11. August kundgemacht in Böhmen den 8. September 1797, dann Hofdekret der obersten Justizstelle vom 22. August bekannt gemacht, von dem böhmischen Appellationsgerichte den 29. August 1797 folgendes erwiedert, daß, wenn ein Unterthanen einer unter-

thänigen dienstbaren Realität auf dieses sein Gut aus einer Waisen- oder Kirchenkasse ein Darlehen ansuchet, und nicht ohnehin auf irgend eine Art darthun kann, daß sein verpfändetes Gut die normalmäßige Sicherheit darbiethe, von der Obrigkeit mit Zuziehung der Richter und Geschwornen eine ordentliche Schätzung, und zwar unentgeldlich vorzunehmen, und selber auch, wenn das Waisen- oder Kirchengut, aus welchem das Darleihen geschieht, unter einer anderen Obrigkeit, als das abzuschätzende Gut stände, auch diese beyzuziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in derley Abschätzungsfalle die Empfangsrubriken zu 5 pro Cento berechnet werden, die Ausgabsrubriken, das ist, Dienst, Roboten, in eben diesen Prozenten in Abschlag zu bringen seyen.

In Ausleihung der Stiftungsgelder an Private, unter den vorschriftmäßigen Vorsichten, unterliegt vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Landesstelle.

Zufolge höchsten Hofdekrets vom 26. August 1799 wurde den Kreisämtern ernstlich aufgetragen, daß, da die Ausweise des Kirchenvermögens an dieselbe alljährig abgegeben werden, sich dieselbe bey Gelegenheit der Kreis- und Bezirksbereisungen von der richtigen Gebahrung und Verwahrung des Kirchenvermögens genau zu überzeugen, und von Zeit zu Zeit hie und da im Kreise diese Kassen unverhofft und überraschend zu untersuchen haben. Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. März 1800.

Eine auf den Nahmen eines Privaten ausgestellte Obligazion bey öffentlichen Staatskassen darf vermöge Hofdekret vom 10. Hornung 1797 auf den Nahmen einer Staatsherrschaft, oder des Religions-Studien-Stiftungs- oder sonst eines andern öffentlichen Fonds, unter Verantwortung und Dafürhaftung der betreffenden Beamten nicht ohne schriftliche Bewilligung der Landesstelle umgeschrieben werden.

§. 71. Ueber die Frage, ob jene Reverse, welche von den Partheyen wegen künftiger Bezahlung 3 perzentigen Interessen von Kirchen- und Stiftungskapitalien ausgestellet werden, dem Stempel unterliegen, hat man entschlossen, daß, nachdem derley Reverse zu Gunsten der Kirchen ex Officio anverlangt werden, dieselben auch ohne Stempel ausgefertiget werden können. Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. April 1797.

Um in Zukunft die Entscheidungen, welche über die Kreisämtlicher-Seits verhörte Kontribuzions- Waisen- und Kirchenabtragungs-Liquidazionen erlassen werden, beschleunigen zu können, wurde den königlichen Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. July 1797 zur Nachricht mitgegeben, daß die Kirchenabtretungs-Liquidazionen von nun an nicht mehr mit jenen in Kontribuzions- und Waisenangelegenheiten zu vereinigen, sondern sowohl über die erstere, als auch über die letztern ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen, und so auch separirte Berichte über die Kirchen- dann Kontribuzions- und

Waisenabtretungs-Liquidazionen anher zu erstatten seyen.

Durch Hofdekret vom 3. August, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 25. August 1797 haben Se. Majestät gnädigst zu entschließen geruhet, daß um die Lieferungsobligazionen in Ostgalizien nicht ganz dem eigenen Schicksale zu überlassen, sondern aufrecht zu erhalten, zu gestatten wäre, daß solche zu Bezahlung der ausfallenden Schulden des Religions- und Studienfonds mit einem Verlust von 20 bey 100 angenommen werden dürfen; jedoch verstehe sich von selbst, daß die Annahme nur bey alten Resten und Schulden des Religions- und Studienfonds zu gelten haben, keineswegs aber auf Kauf- oder Pachtschillinge, Dominikal- und landesfürstliche Abgaben, und derley Resten zu erstrecken sey.

Die Gubernialverordnung vom 24. Oktober 1795 welche vorschreibt, daß die Partheyen, hinter welchen noch einige Gelder der gesperrten Kirchen haften, zu deren Berichtigung gerade an den Religionsfond anzuweisen seyen, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. März 1799 dahin ausgedeutet, daß durch solche Verordnung die Willensmeynung des höchsten Hofdekrets vom 10. Juny und Gubernialintimat vom 10. July 1794 nicht abgeändert, sondern daß solche allerhöchste Willensmeynung noch immerfort zu befolgen, und die Gelder der gesperrten Kirchen durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer einzutreiben, und von diesen durch die Fi-

lial = Kreiskasse an den Religionsfond mittelst der gewöhnlichen Rechnungsausweise abzuführen seyen.

§. 72. Die Entwürfe aller neu zu errichtenden geistlichen Stiftbriefe sind ohne Ausnahme unmittelbar nur der Landesregierung zur Bestätigung vorzulegen, welche solche jedesmahl dem Ordinario zur Einsicht mitzutheilen hat, um hiernach seine Erklärung, ob er seine unterhabende Geistlichkeit die angetragene Verbindlichkeit übernehmen lassen wolle, oder seine etwa zu machen findenden Erinnerungen abzugeben, wo dann bey Regierung im Falle einige Erinnerungen vorkämen, den Gegenstand unter weiterer Einverständniß mit dem Ordinario zu berichtigen, und dann die Bestätigungsurkunde auszufertigen, jedesmahl aber auch die bischöfliche Erklärung, und daß nach dessen Einvernehmung die Bestätigung geschehe, gehörig einzuschalten haben wird.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß solchergestalt das Konsistorium, da es keine Bestätigungsurkunde auszufertigen, sondern lediglich seine Erklärung an Regierung abzugeben hat, auch zur Abnahme einer Bestätigungstaxe nicht berechtiget seyn könne.

Stiftungen, wo es sich um Beyhülfe für die Armenversorgungs = Anstalten, oder für Spitäler und Krankenhäuser allein handelt, sind zu dieser Vernehmung gar nicht geeignet. Hofdekret vom 31. Jänner, dann Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 12. Hornung 1798.

In Gemäßheit der höchsten Weisung vom 21. Juny 1777 soll kein Messenstiftungsbrief zur gehörigen Bestätigung gelangen, bevor nicht die Beglaubigung von der hierländigen Erbsteuer-Hofkommission beygebracht worden, daß von einem solchen Messenstiftungs-Kapitale entweder die Erbsteuer schon bezahlt worden sey, oder daß es dieser Gebühr nicht unterliege. Es scheinet jedoch auf die Befolgung dieser höchsten Weisung nicht immer die gehörige Rücksicht genommen zu werden, weil bey der neuerlich bestehenden Wirksamkeit der Erbsteuer-Hofkommission noch kein Fall vorgekommen ist, daß eine Anfrage über einen Messenstiftungsbrief rücksichtlich der dabey einzutreten, oder nicht einzutreten habenden Erbsteuergebühr bey selber gemacht worden wäre; da nun durch Außerachtlassung dieser Vorschrift der Erbsteuerfond Gefahr läuft verkürzt zu werden, und mit Hofdekret vom 29. März 1797 die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten höchsten Verordnung vom 21. July 1777 neuerlich empfohlen worden:

So haben die Amtsvorsteher diese Weisung (so wie solche von einer Landesstelle mittelst des Konsistorium den geistlichen Vorstehern in Erinnerung gebracht worden) den weltlichen ingleichen einzubinden, auf die Befolgung desselben aber stäts ein wachsames Auge zu tragen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. Oktober 1798.

Da jede Stiftung insbesondere mit Verschreibung belegt, und auch verrechnet werden muß, um aller etwaigen Verwirrung des Vermögens,

oder Zweifel des Ausweises der Anlegung der Stiftungssumme zu vermeiden, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. April 1797 an die in den Kreisen befindlichen Benefiziaten und Kuratgeistlichen die Weisung erlassen, daß in Hinkunft zu jeder Stiftung eine besondere Verschreibung der Stiftungssumme ausgestellt werden müsse, da hingegen aber für das verflossene zur Ersparung der Unkösten nur auf den Rücken der Verschreibung der Betrag, welcher jeder Stiftung gebühret, von dem Kirchenvorsteher, und dort, wo es füglich geschehen kann, auch von dem Patron aufzuzeichnen sey. Ein solches ist auch jeder betreffenden Patronatsobrigkeit zu eröffnen.

Von Kirchenrechnungen.

§. 73. Se. Majestät haben zur künftigen Vorbeugung der Malversazionen mit den Kirchenvermögen durch Hofdekret vom 2ten, kundgemacht von dem böhmischen Gubernium den 24. September 1800 festzusetzen geruhet.

1) Den Kirchenpatronen soll unbenommen bleiben, den Patronatskommissär oder Repräsentanten, dann den Rechnungsführer selbst zu ernennen, nichts destoweniger wird bey jenen Dominien, auf denen das Patronatsrecht der Obrigkeit selbst zustehet, immerhin der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen seyn.

2) Kann dieser Beamte eben darum, weil er statt des Patrons die Kirchenkasse und die Rechnungen zu kontroliren hat, nicht zugleich als Rech-

nungsführer angestellt werden, der Patron hat daher einen diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchenkasse-Rechnungsführer zu ernennen.

3) Die Kirchenkasse muß mit einer dreyfachen Sperr versehen seyn, wozu a) dem Patron, oder in desselben Namen seinen Repräsentanten b) dem Rechnungsführer und c) dem Pfarrer oder Benefiziaten ein Schlüssel zu übergeben seyn wird.

4) Keines dieser drey Individuen darf seinen Schlüssel an einen der übrigen zweyen ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen.

5) Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron aus dem Grunde zu haften, weil er seinen Repräsentanten, und den Rechnungsführer aufstellt, derselbe kann sich aber an diesem repräsentirenden Oberbeamten, und, wenn der Rechnungsführer oder Benefiziat, wie oben im 4ten Punkte vorgeschrieben ist, seinen Schlüssel an die andern erwiesenermaßen zediret hat, auch an diesen in solidum regressiren.

6) Wenn mehrere, unter einem Patronat stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und dem nähmlichen Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden; so kann es, wie bisher, bey den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen immer bewenden, nur ist das, einer jeden Kirche insbesondere gehörige Vermögen mit dem hier unten §. 7. beschriebenen Vorschriften am Ende der Rechnung auszuweisen.

7) Bey der Verrechnungsart des Kirchenvermögens kann es, wie dermahl verbleiben, nur muß jede Jahrsrechnung am Ende das ganze Vermögen oder den Rückständenverweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten, und auf solche Art eine Liquidazion formiret werden.

Ueberdieß wird aber auch bey der Zusammentretung wegen der Kirchenkasserechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beygezogen werden können, zugleich jedesmahl eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen seyn.

a) Ob über jede Privatschuldenpost eine, und zwar mit der Pragmatikalversicherung versehene Obligation ausgestellt sey, und

b) Ob die Obligazionen überhaupt und der ausfallende Rest, dann die Preziosen nach dem Inventarium wirklich vorhanden, und die letztern gut verwahret sind.

8) Die auf solche Art verfaßte, und von den Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Bezirksvikar sammt allen Beylagen, und der vorhergehenden Jahresrechnung zur Einsicht zu übergeben, welcher sodann selbe zu prüfen, und bey befundener Richtigkeit mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen, und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen hat.

9) Der Bezirksvikar wird berechtiget, nicht nur über jede, ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fordern, sondern er

soll auch schuldig seyn, die Kirchenkasse im Jahre, wenn er will, zu visitiren.

Sollte er nun entweder in der Rechnung, oder bey der Liquidazion Anstände finden, so hat er solche, wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber sie dem Kreisamte alsogleich zur Untersuchung anzuzeigen.

Obschon durch diese Kontrolle, und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extrakte an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden müssen, schon hinlängliche Sicherheit vorhanden ist, so ist es doch überdieß noch rathsam, und muß jedem Privat-Dominium, als Kirchen-Patron, da er für die Dotazion der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit daran liegen, daß auch diese Kirchenkasse-Rechnungen von dem, für die Revision der Rechnungen seiner eigenen Güter bestellten Buchhalter oder Revidenten jährlich ordentlich zensuriret werden.

Aus eben diesem Grunde haben daher auch die Rechnungen, sowohl von landesfürstlichen, als unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronats-Kirchen an die Provinzial-Buchhaltung zur Zensur zu gelangen.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Juli 1799 wurde den Kirchenpatronen bedeutet, daß mit den Kirchenkassen und Rechnungen sich nach den bestehenden höchsten Gesetzen, und auch nach der Gubernialverordnung vom 3. August 1795 zu benehmen sey. In dieser Verordnung wurde befohlen:

1) daß von den Kreisämtern bey jeder größeren außerordentlichen Auslage vom baaren Kirchenvermögen die hierortige Bewilligung mit Beytritt des Ordinariats eingeleitet, sofort über die richtige Verwendung unter eigener Dafürhaftung gewachet, nicht minder die mit Ende jeden Jahres erübrigenden Kirchenbarschaft fruchtbringend angeleget, und dem Saumsaale in Zahlung der Interessen mit Nachdruck, besonders da, wo die Obrigkeiten zugleich Patronen sind, und mehrere Kirchenforderungen hinter ihnen haften, gesteuert werden soll.

2) Sollen am Schlusse der Kirchenrechnung die Gelder ordentlich überzählet, alle Urkunden fleißig durchgesehen, und in die betreffenden Kirchenkassen verschlossen, für die nöthigen Vorschüsse von einer an die andere Kirche die hierortige Bewilligung bewirket, zu Erhaltung der Kirchenrechnungsordnung die häufigen alten Resten und Vorschüsse, welche uneinbringlich sind, zur gänzlichen Löschung angetragen, und die Aktiv- und Passivschulden zwischen den Kirchen gänzlich ausgeglichen werden, endlich

3) soll bey den Kreisbereisungen darauf gesehen werden, ob die Kirchenrechnungen alle Jahre ordentlich abgehalten und adjustiret werden, nicht minder in Fällen, wo das Kreisamt Rechnungsextrakte benöthiget, selbe ohne Unterfertigung des betreffenden Bezirksdechants, welcher zur Kirchenrechnungshaltung unentgeldlich abgeordnet ist, nicht angenommen, und sich überall genauest darnach benommen werden.

4) Haben die Kirchenpatronen jährlich den Land- oder Bezirksvikar zur Kirchenrechnung, wobey er unentgeldlich zu erscheinen hat, zuzuziehen, welche Zuziehung deswegen neuerdings verordnet wird, weil sie von mehreren Patronen gar nicht geschieht, und dem Landvikar sehr viele Schwierigkeiten zur Kenntniß der Rechnung zu gelangen verursachet werden; weiters wird anbefohlen, daß, wo nothwendige Reparaturen vorfallen, unverzüglich Hand angelegt, und solche nicht bis aufs Jahr hinaus verschoben werden, wodurch der Aufwand immer größer, und für die Kirchen, wie bereis bey mehreren der Fall vorhanden ist, am Ende unerschwinglich wird, diesem vorzubeugen, wird ferner mit Nachdrucke befohlen, daß, da bey der jährlichen kanonischen Visitazion, bey welcher ohnedieß der Patronatskommissär zugegen ist, die geistlichen Gebäude genau untersuchet, der Benefiziat zur Herstellung der ihm obliegenden Baulichkeiten alles Ernstes angehalten, die größeren anderen Baureparaturen aber aufgenommen, der Kostenüberschlag entworfen, und die vorschriftmäßige Konkurrenz an Materialien, Zug- und Handarbeiten, dann der Bedarf vom baarem Kirchengelde unverweilt bestimmt, bey unvorgesehenen Baulichkeiten aber ohne Zeitverlust das nöthige vorgekehret werde. Ist nun solchergestalt die Aufnahme geschehen, so hat

5) das Patronatsamt mit Einverständniß des Pfarrers und Beytritt des Landesvikars das Gesuch um Genehmigung des Baues mit beyge-

legter Vorausmaßköstenüberschlag, Konkurrenz-bemessung und den Kirchenrechnungsextrakten an das kön. Kreisamt einzubringen, wo man sodann das Ordinariats-Gutachten einholen, und solchergestalt den instruirten Bericht an die Landesstelle einsenden wird, worüber sodann die Entscheidung erfolgen wird, vor welcher Einlangung aber nichts zu Baulichkeiten verwendet, und eben so wenig bey anderen größeren Auslagen ausgegeben werden soll.

Einige wiederholt sich zugetragene Fälle haben die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die in Kirchenrechnungssachen bestehende Vorschriften nicht wie sie sollten, pünktlich befolget werden, die Länderstellen haben daher nicht nur den Ordinariaten aufzutragen, daß sie die ihnen untergeordneten Behörden vorzüglich die Bezirksvikarien zu der genauesten Befolgung dieser höchsten Vorschriften anweisen, sondern haben auch den Kreisämtern schärfest einzubinden, daß, nachdem ohnehin die Kirchenrechnungsausweise vorschriftmäßig jährlich zugeschickt werden, sie auch dafür eifrig sorgen, daß den erwähnten Vorschriften in Kirchenrechnungssachen von den Bezirksvikarien, und jenen, von welchen die Kirchenrechnungen gelegt werden, pünktlich nachgekommen werde, besonders aber sorgsam darauf wachen sollen, daß die Kirchenkassen mit dreyfachen Gesperre versehen werden, deren einen Schlüssel der Pfarrer, den zweyten der Kirchenvater, den dritten der Rechnungsführer habe, und daß bey den Kirchenrechnungen wenigstens die Armenkassagelder genau

überzählet, und die ausgewiesenen Obligazionen genau eingesehen und geprüfet werden, wovon die Kreiskommissäre sich bey den vorzunehmenden Kreis- und Bezirksbereisungen überzeugen werden. Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 8., kundgemacht in Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Tyrol, durch Gubernialverordnung vom 17. September 1799.

Vermöge Verordnung der Ob der Ennsischen Landesregierung vom 2. März 1796, müssen den jährlichen Kirchenrechnungen auch Inventarien der vorhandenen Geräthe und Einrichtungen mit den Rubriken brauchbar, abgenützt oder ganz unbrauchbar, und zwar von der geistlichen Vogtey, und den Zöchpröbsten gefertiget, beygeschlossen werden.

Nachdem die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß, den bestehenden höchsten Vorschriften ungeachtet, von den Vogteyherrschaften die Kirchenrechnungen oft sehr spät, öfters aber gar Jahre lang nicht geleget werden, dadurch aber, aus Mangel hinlänglicher Aufmerksamkeit die Absicht ganz verfehlet wird, so wurde durch Verordnung des steyerischen Gubernium vom 16. Dezember 1801 zur allgemeinen Wissenschaft und Beobachtung verordnet, daß die Kirchenrechnungen bis zu Ende jeden Solarjahres um so gewisser der Behörde vorgelegt werden müssen, als nach diesen Zeitpunkt unnachsichtlich gegen die saumseligen Ortspfarrer, oder die Vogteyherrschaft mit einer Geldstrafe von 6 Reichsthalern vorgegangen werden wird.

Da bereits Fälle sich ergeben haben, wo die Nothwendigkeit eingetreten ist, bestimmt zu wissen, wie viele Seelen jedem Kirchensprengel einverleibt sind, so werden sämmtliche Pfarrer und Lokale angewiesen, in allen künftigen Rechnungsextrakten auch die Zahl der Seelen beyzusetzen. Gubernial-Verordnung des Mährisch-Schlesischen Landesgubernium vom 10. September 1799.

Sämmtlichen Dominien, Rentämtern der Kammeral- und übrigen Religionsfonds, Stiftungs- und Studienfonds, Herrschaften, Magistraten, dann geistlichen und weltlichen Stiftungsvogteyen, deren Rechnungen bisher zur Zensur der Staatsbuchhaltung einzusenden waren, wurde einer höchsten Entschließung vom 17. Hornung 1800 zu Folge zur genauesten und unabweichlichen Beobachtung bey ihren zu legenden Kirchenrechnungen folgende Richtschnur bekannt gemacht.

1tens Werden dieselben die bey den betreffenden Rechnungslegern haltende Rechnungsrückstände unter Bedrohung der Suspension a Solario auch allenfalls Annotirung derselben ernstlich zu betreiben haben.

2tens Sind zur Verminderung der Kurrentarbeiten bey der Buchhaltung die jährlich einlangende Spitalrechnungen nicht mehr der dortigen Buchhalterey zur Zensur zuzufertigen, sondern solche künftig vom Jahre 1799 anzufangen in Gemäßheit des Hofdekrets vom 14. Jänner 1792 von den betreffenden Seelsorgern und Armenvätern genau durchzusehen und zu unterfertigen, und haben die Obrigkeiten und Magistrate über die

beschehene Bemänglung dieser Rechnungen sich jährlich bey dem Kreisamte auszuweisen, welches auch

3tens Mit den Rechnungen der auf Privatdominien bestehenden Kirchen, worüber weder das Vogtey- noch das Patronatsrecht dem Landesfürsten, oder dem Religionsfond zukömmt, zu beobachten, somit die Zensur dieser Rechnungen der Sorgfalt der Privatpersonen zu überlassen ist.

Denenselben wird soviel ad 3tium die Spitalrechnungen betrifft, der schärfeste Befehl ertheilt, daß sie die Spital- und Versorgungsfondsrechnungen von 1799 angefangen, nach Vorschrift des unterm 17. Jäner 1792 erflossenen höchsten Normalresoluzion und zwar da diese Rechnungen mit Ende jeden Militärjahrs unverzüglich abgeschlossen werden müssen, eben so unverzüglich aufnehmen und erledigen, sohin längstens bis Ende Jäner jeden Jahrs über diese befolgte Aufnahme mit Anlegung des darüber verfaßt und belegten Summarextrakts bey Vermeidung eines ganz verschont durch das Kreisamt einzufordern und der hohen Landesstelle zu erlegen kommenden Pönfalls pr. 6 Reichsthaler um so mehr sich ausweisen sollen, als über diese Ausweisung das k. k Kreisamt mit Anschluß der Summarienextrakte bis 15. Hornung jeden Jahrs den Bericht zu erstatten, in Ansehung der Spitals- und Armenversorgungsrechnungen pro 1799 aber diese Ausweisungen und respektive Summaextrakte bis 15. April d. J. ungemahnet an die hohen Stelle zu begleiten hat.

In Folge einer von der k. k. obersten Staatskontrolle erflossenen Verordnung ist der Linzer-Provinzial-Buchhalterey die fernere Aufnahme der Spitals, dann der Kirchenrechnungen, welche weder dem landesfürstlichen, noch dem Religionsfondspatronate unterstehen, vom Jahre 1799 an, gänzlich untersagt, die fernere Kontirung des Kameral-Erjesuiten- und Religionsfonds bey der Buchhaltung eingestellt, und im ferneren aufgetragen worden, daß die Aufnahme der Spitalsrechnungen vom Jahre 1799 an von den Seelsorgern und Armenvätern zu geschehen habe, dagegen nur aus solchen jährlich an die Regierung ein Hauptsummarium zur Einsicht vorgeleget werden solle. Es wurde demnach sämmtlichen geistlichen und weltlichen Vogteyen dieser Verordnung in Folge hoher Ob der Ennsischen Landesregierungs-Dekrets vom 23. Hornung 1800 mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß diese über die Spitals- und Kirchenrechnungen einzusendenden summarischen Rechnungsertrakte alljährlich und zwar längstens binnen drey Monathen nach jeden Jahrsabschluß nach dem beygeschlossenen Musterunterfertigung der geist- und weltlichen Vogtey und der Armenvätern zuverlässig einzusenden kommen, die vorhin jährlich abgelegten speziellen Rechnungen aber vom Jahre 1799 an nicht weiter mehr hieher eingereicht werden dürfen.

Durch hohe ob der ennsische Landesregierungs-Verordnung vom 15. April 1800 wurde sämmtlichen Vogteyen bedeutet, daß das so eben angeführte Formular des sämmtlichen Rechnungs-

ausweises sich bloß auf die Spitalrechnung beziehe, in Rücksicht der Kirchenrechnung aber es bey denen alten Summarien-Rechnungen, welche alljährlich herein zu geben sind, auch in der Zukunft sein Verbleiben habe.

§. 74. Es sollen nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen die Quittungen über die bey dem ständischen Obereinnehmeramte erhebende Interessen von Kirchen- und Stiftungskapitalien, nebst den Zöchpröbsten auch von der geistlich- und weltlichen Vogtey gefertiget, und nicht zugegeben werden, daß der Beamte in diese Quittungen die Namen eigenmächtig, und ohne Vorwissen der Zöchpröbste von den nächsten besten Schreibkündigen hinsetzen, oder viele Quittungen miteinander gleich im Voraus unterfertigen lasse. Dekret der k. k. Regierung in Oesterreich ob der Enns vom 29. August 1801.

Für die Besitzer geistlicher Vogteyen, welche mit Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zurück bleiben, wurde durch Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 18. Oktober, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 9. November 1798 der Termin auf 3 Monathe Sup poena dupli, und nach fruchtlosen Verlauf von 6 Monathen Sub poena quadrupli festgesetzet, wider jene aber, bey denen die Strafbeträge nicht fruchten, und die ein ganzes Jahr mit den schuldigen Beträgen in Rückstand bleiben, die Einziehung der Advokazion verhängt.

Ueber die bey ...rjahr 1799 verrechneten Empfänge und ... vom Jahre 1798 stehen.

Vermögensstand... dem Rechnungsab... mit Ende Okt. ... Aktivkapitali...: In öffentlichen Fond.		Bey Privaten.		...ng.	Nach der Rechnung vom Jahre 1798.		Mithin im Jahre 1799: Mehr.		Weniger.		Anmerkung über die Ursachen der sich ergebenen Ausgaben-Erhöhung oder Verminderung.
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Von Kirchen- und Pfarrhofsgebäuden.

§. 75. Da schon mehrmahlen vorgekommen, daß die geistlichen Vogteyen, die doch jährliche Beträge zur Erhaltung ihrer Pfarrgebäude beziehen, dieselbe dennoch oft so zu Grunde gehen lassen, daß nach derselben Absterben nicht selten eine dergleichen neue Herstellung erforderlich ist, so haben vermöge Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns vom 10. Hornung 1798 die k. k. Kreisämter nunmehro auch ihren unterstehenden weltlichen Vogteyen aufzutragen, bey eigener Dafürhaftung zu sorgen, daß die betreffende Gebäude immer im aufrechten Stande erhalten werden.

Da schon bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen worden ist, daß die Pfarrgebäude aus Mangel der zur rechten Zeit vorgenommen werdenden Reparationen zu Grunde gehen, und in Rücksicht der Baufälligkeit nach Absterben oder Versetzungen der Pfarren so viele Streitigkeiten entstehen, so wurde sämmtlichen Vogteyen, die in den höchsten Verordnungen sich gründend, dießfällige genaue Aufsicht in Folge Dekrets der ob der ennsischen Landesregierung vom 30. August 1799 wiederhohlt eingebunden, und wird bey Gelegenheit der kreisämtlichen Bereisung auf den Vollzug dieses hohen Auftrages um so mehr das Augenmerk gerichtet werden, als nach dem weiteren Inhalte dieses hohen Befehls im Falle sich derley Schadhaftigkeiten zeigen sollen, man so-

gleich die Anzeige an die hohe Landesregierung zu machen hat.

Aus Anlaß, daß die unter landesfürstlichen Patronate stehenden Pfarrer und Lokale ihre Bedachungen und kleine Reparazionen, die ihnen nach dem Zirkular vom 21. Jäner 1797 obliegen, nicht alle Jahre begehen und herstellen lassen, wurde durch Gubernialverordnung des mährisch-schlesischen Landesgubernium vom 27. April 1799 verordnet, daß jeder derselben sich bey der alljährigen kanonischen Visitation spezifisch ausweisen soll, was er vorzüglich auf die Verbesserung der Dächer und anderen kleinen Reparaturen bey seinen Gebäuden aus eigenem verwendet hat.

Damit in Ansehung der Kirchen-Pfarr-und Schulbaulichkeiten, es mögen solche das höchste Aerarium, einen öffentlichen Fond oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung hier Landes eingeführet, und die dießfälligen Baukosten nach Billigkeit gehörig vertheilt werden, wurde durch Hofdekret vom 25. September, kundgemacht von der westgalizischen Einrichtungshofkommission den 10. Oktober 1800 hiemit festgesetzt:

1) Daß von nun an bey allen vorfallenden Kirchen-Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Köſten des Arbeitslohns der Professionisten, und der sonst vorfallenden baaren Geldauslagen, die Grundobrigkeit, oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, verhältnißmäßig die Materia-

lien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden, die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten haben.

Jedoch sind nur jene Kirchenpatronen, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bey einem Kirchenbau, oder bey Herstellung der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Kuraten die Kongrua nicht erreichen, eintretenden baaren Professionisten- und sonstige Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen, ist aber das Dominium, und das Patronatsrecht in verschiedenen Handen, und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Kongrua nicht, so hat bey einem Kirchenbau der Patron jederzeit die eine, und das Dominium die zweyte Hälfte der baaren Auslagen zu bestreiten.

Von diesem Betrag wird aber das Dominium bey dem Bau der Pfarrwohnungen und Wirthschafts-Gebäude sogleich befreyet, sobald einmahl bey einem die Kongrua übersteigenden Benefizium der Pfarrer nach der weiter unten ad 3tium vorkommenden Untertheilung zu den baaren Geldauslagen konkuriren muß. Auch wird festgesetzt, daß an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patronen das Präsentationsrecht besitzen, die Untertheilung der beyzuschaffenden Materialien, und die baaren Geldauslagen, nach Maaß der Kontribuzionszahlung zu geschehen habe.

2) Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt, so wird bewilligt, davon einen Theil zur Erbauung und Herstellung oder Reparirung des Gebäudes, jedoch nur in

soweit zu verwenden, daß die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholet werde.

3) Die Pfarrer und sonstigen Benefiziaten, welche bis nun schuldig und verbunden waren, die Herstellung und Ausbesserung ihrer Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten, werden zwar im Allgemeinen von dieser Last für die Zukunft enthoben, doch müssen selbe, um die Beschädigung und Zugrundgehung dieser Gebäude vorzubauen, und sie stäts im aufrechten Stande zu erhalten, alle kleine, den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigende Reparationen sogleich aus eigenem vorzunehmen, und bey Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthschafts-Gebäude, das ist, zur Bestreitung der baaren Geldauslagen in folgender Abstufung konkurriren, als von einem jährlichen Einkommen von 300 bis 500 Gulden mit einem Viertheile, von 500 bis 1000 Gulden mit einem Drittheile, von 1000 bis 1500 Gulden und darüber mit der Hälfte.

Jener Pfarrer und Benefiziat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparazionen die Zugrundgehung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude verursacht zu haben, worauf sowohl die Kreisämter als die Dekane bey ihren gewöhnlichen Visitationen stäts

wachsam seyn sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller, bey dem neuen Bau vorfallenden baaren Geldauslagen ohne weiters verhalten werden.

4) Da es geschehen könnte, daß Kirchen- oder Pfarr-Patronen zur Vermeidung der mit dem Patronatsrechte verbundenen Lasten sich dieses Rechts begeben, und solches an das Aerarium übertragen wollten, so wird hiermit angeordnet, daß derley Patronen in solchen Fällen demungeachtet zur Erfüllung der Patronats-Obliegenheiten verhalten werden sollen.

5) Wenn das Gut, dessen Besitze das Patronatsrecht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern, in Ansehung ihrer Forderungen, so sie hierauf haben, zum Genuß eingeraumt wird, so können sich derley Gläubiger der Patronatslasten nicht entschlagen, sondern sie sind, gleichwie die eigenthümlichen Besitzer, in dessen Recht sie getreten sind, selbe zu tragen verpflichtet, indem ihnen von denen Einkünften eines solchen Guts nur soviel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

6) Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartizion der Beyträge hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches mittelst des Kreisingenieurs die erforderliche Untersuchung zu pflegen, die Risse, Ueberschläge und Repartizion der Baukösten zu verfassen, und sol-

ches zur Prüfung und Genehmigung an die Landesstelle einzusenden haben wird.

§. 76. 77. Die Anweisungen zu den erforderlichen Baukösten bis auf eine Summe von 6000 Gulden, wenn die Nothwendigkeit des Baues erwiesen ist, und die Ueberschläge von der Buchhalterey gehörig berichtiget sind, warden vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Hofkanzley eingeräumet, ohne einen besonderen Vortrag darüber zu erstatten. Die Baubewilligung bis 1500 Gulden kommet der Landesstelle zu.

Die befugten Salnitergraber sind berechtiget, aller Orten, in allen Gebäuden nach Salniter-Erde zu graben, und dieselbe auszulangen.

Von den Gebäuden sind jedoch ausgenommen: 1. alle öffentlichen Gebäude, als Spitäler, Kranken- und Schulhäuser, 2. alle Aerarialgebäude und diejenigen, in welchen Aerarialgut hinterlegt ist, 3. die Kirchen und Pfarrgebäude, 4. die herrschaftlichen Wohnhäuser, doch die dazu gehörigen Ställe, Scheuern und Schupfen sind unter dieser Ausnahme nicht begriffen.

Wenn endlich auch sonst ein Gebäude so beschaffen wäre, daß bey einer mit Zuziehung der Militär-Behörde gepflogenen Untersuchung sich zeigte, es könne darinn nicht ohne merklichen Schaden nach Salniter gegraben werden, so soll es damit verschonet bleiben. Hofdekret vom 1. September 1801.

Die Militär-Bequartierungsinstrukzion wurde sowohl für die Stadt Krakau, als das Land zur unabweichlichen Nachachtung mit dem Beisatze begnehmigt, daß den Behörden zur Pflicht gemacht werde, die männlichen Klöster, und die Residenzen der Domherrn nicht unbedingt, sondern nur damahl, wenn es die Nothwendigkeit wegen Mangel anderer Gebäude erheischt, mit Militär-Quartier zu belegen.

Von der Militär-Bequartierung sind in der Stadt selbst folgende Gebäude befreyt: alle Kirchen, Spitäler und Seminarien, die Universitäts-die öffentlichen Schul-Zucht-und Arbeitshäuser, die Kriminal-Kerker, alle k. k. Dikasterial-Häuser und Kanzley-Unterkünfte, alle Rathshäuser, die Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts, alle Residenzen der Beschöfe und jene der Domherrn, in sofern sie selbe selbst bewohnen, und nicht an jemand andern vermiethen, alle Pfarreywohnungen, alle von dem k. k. Aerario unterhaltenen, dann alle Fabriksgebäude, die Posthäuser, obrigkeitliche Schlösser, Landwohnungen, und Landgebäude, dann Mayerhöfe, Vorwerke, Bräu-Wirths-und Jägerhäuser.

Auf dem flachen Lande sind von der Militär-Beqaurtierung befreyet: alle Kirchen, Spitäler und Seminarien, die Universität, die öffentlichen Schul-Zucht-und Arbeitshäuser, die Kriminal-Kerker, alle Kanzley-Unterkünfte, die Raths-und Posthäuser, die Klöster der geistlichen Orden weiblichen Geschlechts ohne Ausnahme; von den männlichen Orden diejenigen, die

sich mit Erziehung der Jugend, oder mit der Krankenpflege beschäftigen, die Residenzen der Bischöfe, von den Residenzen der Domherren, und von den männlichen Klöstern derjenige Theil, den die Domherren, oder Geistliche bewohnen, alle Pfarrwohnungen.

Wenn jedoch irgend eine von diesen begünstigten Partheyen, es sey ein Kloster, eine Herrschaft, ein Pfarrer, ein Postmeister oder Jäger, sich gegen den festgesetzten Zins freywillig herbey lassen wollte, eine Militärwohnung abzutreten, so kann ohnerachtet der ertheilten Befreyung ein solches Anerbiethen um so mehr angenommen werden, als es ohnedieß in manchen Orten sehr schwer ist, das k. k. Militäre anständig zu unterbringen. Bequartierungs Instrukzion für die Stadt Krakau und das Land, laut Hofkanzleydekret vom 24. Oktober 1799.

Von verschiedenen Abgaben der Geistlichkeit.

§. 78. Da die Kurrentstipendien für Messen sehr zufällig sind, und also in die Dotazion eines Pfarrers nicht wohl, am allerwenigsten aber in die Einkünfte eingerechnet werden können, daß davon eine Verleihungstaxe bemessen werden dürfte, so verordnen Se. Majestät, daß bey jeder Verleihung eines dotirten Benefizii von den Kurrentmessen die Taxe nicht in Anschlag gebracht werden soll.

Da die Bemessung der Taxe für die Verleihung der geistlichen Benefizien sich vorzüglich auf

die von den Buchhalterenen zu verfassenden richtigen Erträgnißausweise derselben gegründet, diese aber bisher sehr unzuverläßig, und aus Abgang einer erschöpfenden Vorschrift, zum Theil unrichtig verfaßt wurden, gegenwärtig aber den Länderbehörden dergleichen richtig verfaßte Erträgnißausweise um so nothwendiger werden, als vermöge der ihnen eingeraumten erweiterten Wirksamkeit, die minderen geistlichen Benefizien von ihnen selbst verliehen, und daher auch die Verleihungstaxen in der Folge von den Länder-Taxämtern bemessen werden; so theilt man denselben in dem Anschlusse, den von der Staats-Hauptbuchhaltung verfaßten Unterricht theils zur Richtschnur, theils zu dem Ende mit, um den an die Buchhaltungen, zur Befolgung bey der Zensurirung der Erträgnisse geistlicher Benefizien gelangen zu lassen, damit hiernach von Seite der Taxämter, die von demselben zu bestimmende Verleihungstaxe ordnungsmäßig und ohne Nachtheil des Aerarii bemessen, und eingebracht werden könne.

Die Landesstelle hat ihres Orts darauf zu wachen, daß die Fassionen von den Erträgnissen, welche dann durch die Buchhaltungen zu adjustiren sind, glaubwürdig nach einem mehrjährigen Durchschnitte, und ohne Vermengung der verschiedenen Empfangs- und Ausgabs-Rubriken, sondern nachdem im Jahre 1785, bey der allgemeinen Fattirung zur Vorschrift gegebenen Formularen verfaßt und eingebracht werden, und dabey jenen geistlichen Benefizien, welche aus dem

Religionsfond mit einem fixirten Einkommen dotirt sind, der Fall einer Abforderung des Bekenntnisses über ihre Einkünfte, folglich auch der nachherigen Buchhaltungs-Adjustirung nicht eintritt, so hat die Landesstelle in den Fällen der ihrer Aktivität eingeräumten Verleihung solcher Benefizien, die Besetzungsakten nicht der Landesbuchhaltung, sondern unmittelbar dem Landes-Taxamte zur Amtshandlung zuzustellen, welches sodann, nach dem bekannten Fixengenusse die Taxen selbst zu bemessen habe.

Damit aber auch die Länder-Taxämter bey künftiger Ausmessung der Taxe für die Verleihung eines der Aktivität der Landesstelle zugewiesenen geistlichen Benefizii, mit Rücksicht auf die buchhalterischen Erträgnißausweise sich stäts richtig benehmen mögen, so hat jede Landesstelle das Taxamt auf die in den Länder-Taxordnungen, ertheilten Vorschriften mit folgenden nachträglichen Bemerkungen aufmerksam zu machen.

1) Daß, wenn ein geistliches Benefizium von einem Privaten, vermöge des ihm gebührenden Patronatsrechts verliehen wird, und der Impetrant zur Kompletirung der, nach Verschiedenheit der in einem jeden Lande angenommenen Kongrua eine Zulage aus dem Religionsfond erhält, derselbe die Taxe nur von dieser Zulage aus eigenem, ist er aber ein Exreligios, der Religionsfond für ihn zu bezahlen hat.

2) Wenn eine dem Religionsfond zustehende Lokalkaplaney oder Pfarrey verliehen wird, worauf ein fixer Gehalt von 300, oder nach Ver-

schiedenheit der Länder bis 600 Gulden bestimmt ist, so muß die Taxe zu 10 von Hundert von dem ganzen Betrage abgenommen werden.

3) Endlich, obschon die Verordnung besteht, daß bey Verleihung geistlicher Benefizien an Exreligiosen, der Religionsfond die Taxe nur von dem des Impetranten Pension übersteigende Beträge zu entrichten habe, so sind doch davon die Mendikanten der noch bestehenden Klöster ausgenommen, weil sie keine Pension auf die Hand bekommen, bey dieser bezahlt der Religionsfond die Taxe von den ganzen Einkünften, die ein solcher Mendikant bey Erlangung eines Benefizii erhält. Hofdekret vom 1. July 1800, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Anlage.

Unterricht, wie die Provinzial-Buchhaltereyen wegen der zu Bestimmung der Wahlbestätigungs-Taxen von Stiftern und Klöstern, wie auch der Verleihungstaxen bey Dechanteyen, Kanonikaten, Pfarreyen, und anderen Benefizien vorzunehmenden Adjustirung der Erträgnisse vorzugehen haben.

1) Damit die Taxämter in den Stand gesetzt werden, bey Veränderungsfällen auf geistlichen Benefizien die Bestätigungs- oder Verleihungstaxen richtig auszumessen, muß ihnen nothwendig der Stand der reinen, das heißt, der nach Abschlag der gut zu lassenden Ausgaben erübrigenden Einkünfte mitgetheilet werden, diese

Adjustirung ist das Geschäft einer jeden Landes-Buchhalterey.

2) Um zu dieser Absicht zuverläßige Erträgnißausweise zu erlangen, ist bey Stiftern und Abteyen bereits vorgeschrieben, daß die Installazion eines Stiftsvorstehers abgeschickten Inventurs-Kommissäre zugleich einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, nach einem Mittel von 3 oder 6 Jahren verfassen sollen, und eben so haben auch die Länderstellen dafür zu sorgen, daß bey jedesmaliger Veränderung auf Pfarreyen oder anderer Benefizien, der Stand der Einkünfte und Ausgaben genau erhoben werde.

3) Dieses vorausgesetzt, besteht das erste Geschäft der Buchhalterey darin, daß sie, mit Zuziehung aller vorhandenen früheren Bekenntnisse jede Empfangs- und Ausgabspost, nach dem von einer Pfarre in der Beylage gegebenen Muster genau gegen einander halte, und den adjustirten Betrag sonach in die eigens hiezu eröffnete Kolonne, mit ihren nöthigen Anmerkungen und Gründen ansetze, nachher aber hat sie, wie das Muster weiter zeiget, vom Empfange diejenigen Posten abzuschlagen, welche bey Ausmessung der Taxe gut gelassen werden dürfen.

4) Zum Empfange ist auch der Ertrag der Stolle zu rechnen, hingegen sind die Zuflüsse an Kurrentmessen als eine ganz zufällige Sache weg zu lassen, auch ist bey dem Empfange genau darauf zu sehen, ob nebst dem gehörig berechneten Ertrage der Güter, Grundstücke, Zehenten, Grundzinsen u. dgl. auch die allfälligen Deputate

oder Geldzuflüsse von Herrschaften oder Städten, die Beyträge aus dem Religionsfond, die Einflüsse von Stiftungen oder Filialen u. s. w. angegeben sind, und verstehet sich von selbst, daß, wenn sich deßhalb Anstände ergeben, oder die Adjustirung wegen auffallenden Verschiedenheiten nicht vorgenommen werden kann, die Landesstelle um die Einhohlung der nöthigen Aufklärungen und Berichtigungen angegangen werden müsse.

5) An den Ausgaben ist nichts gut zu lassen als folgende Rubriken.

a) Der Unterhalt der Kapläne, diese sind entweder auf Filialien vom Pfarrer ausgesetzt, oder sie müssen auf den von der Pfarre getrennten Lokalkaplaneyen erhalten werden, oder sie befinden sich bey der Pfarre selbst. Für die zwey ersteren Gattungen ist die als gänzlicher Unterhalt, oder als Beytrag abzugebende Summe festgesetzt, und also im Ganzen gut zu lassen. In Ansehung der letzteren dürfen bey einer Pfarre, welche reine 1000 Gulden erträgt, für einen Kaplan mit Einschluß des zu dessen Unterhalt allenfalls von einer Stiftung oder sonst woher rührenden, und unter den Einkünften angesetzten Beytrags 100 Gulden, und bey Pfarreyen, die über 1000 Gulden ertragen, für einen solchen 150 Gulden abgeschlagen werden. b) Die vorkommenden frommen Auslagen, z. B. auf Kirchendiener, Organisten, Hostien, Meßwein, auf Spitalarme u. dgl., in so weit diese nicht willkührlich sind, oder von der Kirche bestritten werden, sondern dem Benefiziaten als eine wirkliche

Last zu bestreiten obliegen. c) Die Gebäude-Reparazionen, wie sie in den Pfarr-Reparazionen ausgewiesen, oder nach mehrjährigen Beobachtungen im Mittel anzunehmen sind. d) Die Wirthschafsauslagen, in so ferne solche nicht, wie es ordnungsmäßig seyn sollte, bey dem Ertrage der Güter und Realitäten, oder Zehente u. s. w. bereits abgeschlagen sind, doch versteht sich von selbst, daß, wenn von der Dienerschaft die Rede ist, nur die zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Beamten, Knechte und Mägde, nicht aber die zur persönlichen Bedienung erforderlichen Individuen, als Kutscher, Bedienten, Köchinnen, Küchenmägden u. dgl. mit ihren Besoldungen oder Löhnungen gut gelassen werden dürfen. e) Die landesfürstlichen und Grundsteuern, in so weit solche nicht vom Betrage der Realitaten bereits abgeschrieben sind, dann die übrigen, auf der Pfarre selbst immerwährend haftenden Abgaben an andere Grundbücher u. dgl., die unter verschiedenen Benennungen erscheinenden geistlichen Steuern, als Fortifikations-Beytrag u. s. w., keineswegs aber solche, die nur vorübergehend sind, wie z. B. die geistliche Aushülfssteuer zum Religionsfond, oder die in der Person des Seelsorgers Grund haben, als Erb- und Schuldensteuer, Fleischaufschlag, Tranksteuer u. dgl. f) Die Abgaben von Stiftungen, in so ferne auch die Stiftungszugänge in Empfang erscheinen. g) Die jährlich zu zahlenden Passivinteressen. h) Die von einem Stifte, oder einem anderen Benefizium abzugebenden

Beträge auf den Unterhalt der Schulen und Kirchen.

6) Aus dem Angeführten erhellet klar, daß auf den eigenen Unterhalt desjenigen, der eine Pfründe besitzt, als Pfarrer, Lokalkaplan, Kanonikus u. dgl. nichts abgeschlagen, und von dem Empfange abgerechnet werden darf. Eben dieses verstehet sich von einem Abten, und von den übrigen geistlichen Stiftspersonen. Eben so sind die Auslagen auf Hospitalität, auf die nicht unmittelbar zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Dienerschaft, auf Bauführungen, die nur Verschönerung oder Vergnügen zum Zwecke haben, u. dgl. zur Gutlassung nicht geeignet.

Ueberhaupt dürfen nur solche Lasten abgeschlagen werden, welche unwillkührlich und immerwährend auf der geistlichen Pfründe liegen, nicht aber diejenigen, welche wegen des persönlichen Unterhaltes des Benefiziaten, oder wegen seiner Bequemlichkeit veranlaßt werden.

7) Was die Pensionen betrifft, welche Stifter an geistliche oder weltliche Personen abgeben, oder welche geistliche Benefiziaten an ihre Vorgänger wegen überlassener Pfründe abzureichen haben, so sind solche nur in so weit unter die Abschlagsposten aufzunehmen, daß die auf den Pensionsbetrag ausfallenden Taxen bis zum Ableben des Pensionisten vorgemerkt werden dürfen; welche Fälle, wie das Muster zeigt, zur Nachachtung des Taxamtes in den Adjustirungs-Ausweisen immer besonders aufgeführet werden müssen.

8) Wenn der Fall eintritt, daß Empfang und Ausgaben in fremden Währungen angegeben werden, so sind diese jedesmal bey der Adjustirung in Wienerwährung umzusetzen, und in solcher das reine Erträgniß auszuweisen.

9) Da die bey vorfallenden Veränderungen einlangenden Erträgniß-Ausweise, auch in der Folge zu den vorzunehmenden Kombinazionen nöthig sind, so mögen solche zwar zurückbehalten werden, doch ist ihr Inhalt jedesmal vollständig in den von der Buchhalterey zu verfassenden Ausweisen auszudrücken.

10) Sollten übrigens bey der Adjustirung Posten vorkommen, bey denen mit Grund ein Zweifel eintritt, ob sie zur Gutlassung geeignet sind oder nicht, so ist in solchen Fällen jedesmal die weitere Belehrung von der Landesstelle zu erbitten.

Durch ein Hofdekret vom 29. Dez. 1780 ist sämmtlichen Länderstellen vorgeschrieben worden, daß zur Bestimmung der Wahlbestätigungstaxen bey Stiftern und Abteyen, die Inventurs-Kommissäre jedesmahl nebst den gewöhnlichen Inventarien auch einen Ausweis, in welchem alle Einkünfte, wie sie immer heissen mögen, mithin auch die Stollgebühren, wie auch alle Ausgaben, vorzüglich aber die Passivinteressen, die Dominikal- und andere Steuern, die Kirchenerfordernisse, und die auf Stiftungen zu verwendenden Beträge, nach einem Durchschnitte von drey oder sechs Jahren rubrikweise angeführt werden sollen, unter ihrer eigenen Fertigung einzu-

reichen, diese Ausweise aber, der Verordnung vom 9. September 1779 zu Folge die Provinzial-Buchhaltereyen gehörig zu prüfen, und zur Bestätigung zu unterfertigen haben. Endlich soll auch allezeit angezeigt werden, an welchem Tage der verstorbene Abt oder Stiftsvorsteher seine Würde angetreten hat, und wann er gestorben ist, damit nach allen diesen Angaben die Wahlbestätigungstaxe ausgemessen werden könne. Da nun diese Verordnungen ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so wurden durch Dekret der Finanz-Hofstelle vom 2. July 1799 an sämmtliche Länderstellen obgedachte Verordnungen den Länderstellen neuerdings zur Richtschnur gegeben.

Durch eine Verordnung vom 9. September 1779 ist allgemein vorgeschrieben worden, daß zur Bestimmung der Taxen bey vorgefallenen Veränderungen mit geistlichen Pfründen die Landesbuchhaltereyen alle Bekenntnisse von diesen Pfründen zu prüfen, und zur Bestätigung zu unterfertigen haben. Gleichermaßen ist durch eine Verordnung vom 29. Dezember 1780 vorgeschrieben worden, daß bey geistlichen Stiftern und Klöstern die Inventurs-Kommissäre nebst dem Inventario einen Ausweis über alle Einkünfte und Ausgaben, wie sie immer heissen mögen, nach dem Durchschnitte von drey oder sechs Jahren vorlegen sollen. Da man aber in mehreren seither vorgekommenen Fällen wahrgenommen hat, daß oberwähnte Vorschriften nur zum Theil, oder gar nicht beobachtet werden, so wurden dieselben

durch Dekret der Finanz-Hofstelle an sämmtliche Länderstellen vom 10. September 1799, der Landesstelle neuerdings zur unabweichlichen Richtschnur gemacht.

§. 79. Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß das geistliche Erbsteuer-Equivalent, welches durch das Hofdekret vom 29. Jän. 1779 auf das Dezenium vom Jahre 1786 bis einschlüßig 1795 ausgeschrieben war, vom Jahre 1796 an auf weitere 10 Jahre ganz nach dem Umfange besagten Dekrets einzuheben, somit auch der Rückstand seit dem Jahre 1796 binnen dieser Zeit mit der laufenden Steuer einzubringen sey. Dekret der vereinigten Hofstelle vom 10. August, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen, kundgemacht durch das Gubernium in Steyermark unter dem 26. August, und die Landesstelle in Kärnthen unter dem 1. September 1801.

§. 80—83.

Von dem Amortisazionsgesetze, und allem, was darauf einen Bezug hat.

§. 84—86. Die geistlichen Gemeinden und Stiftungen in Westgalizien, welche ihr Vermögen im Auslande verlieren, sollen von jenem Vermögen, welches der auswärtigen Geistlichkeit abgenommen wird, wo nicht nach dem Verhältnisse des erlittenen Verlustes, wenigstens nach jenem des wirklichen Bedarfes, und nach dem

Ebenmaaße des von der auswärtigen Geistlichkeit heimfallenden Vermögens einstweilen unterstützet werden. Hofdekret vom 18. Oktober, kundgemacht durch die westgalizische Hofkommission den 3. November 1797.

§. 87. Die Obern und Oberinnen der noch bestehenden Stifter und Klöster sind mittelst Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Dezember 1800 zur ungesäumten Nachtragung der nach Weisung des höchsten Hofdekrets vom 3. August 1791, von 5 zu 5 Jahren einzubringenden Anzeigen über den Zuwachs der Präziosen und Kirchenschätze angewiesen, und dieser höchste Befehl soll für die Zukunft von 5 zu 5 Jahren unausgesetzt befolget werden.

Es ist wahrgenommen worden, daß die der Geistlichkeit anheim gefallenen geistlichen Kapitalien theils aus Mangel einer Erklärung von Seite der Geistlichkeit, wo sie die ihr heimgefallene Summe wieder anzulegen gedenket, theils aus Mangel neuer Uebernehmer solcher Summen, oft durch eine längere Zeit ohne Verzinsung liegen geblieben sind.

Zur Abwendung eines solchen, den geistlichen Gemeinden und Stiftungen oft empfindlich fallenden Zinsverlustes, folglich keineswegs in der Absicht, das der Geistlichkeit zugestandene Befugniß, ihre Gelder bey Privatpersonen gegen hinlängliche Sicherheit anzulegen, zurück zu nehmen, oder zu beschränken, wurde verordnet, daß jede geistliche Kommunität, und sämmtliche

Stiftungsvorsteher, sobald ihnen ein geistliches oder Stiftungskapital zur Zurückzahlung von den Partheyen aufgekündiget wird, davon ungesäumt die Anzeige an das Fiskalamt zu machen, und damit wegen Erlegung und Wiederanlegung der Summe die erforderliche Verfügung getroffen werde, 14 Tage vor Verlauf der dem Schuldner zur Zurückzahlung des Kapitals eingeräumten gesetzlichen Frist, bey dem Fiskalamte die Erklärung, bey welchen Privaten sie die anheim gefallene Summe, gegen die vorschriftmäßige Sicherheit (die während der drey Monate bey dem Fiskalamte gleichfalls ausgewiesen werden muß), anlegen wollen, um so gewisser einzureichen haben, als widrigens die Außerachtlassung der hier angeordneten Erklärung und Anzeige, für eine stillschweigende Einwilligung, daß sie den öffentlichen Fond der Privatsicherheit vorziehen, angesehen, und die anheim gefallene Summe, wenn sie den Betrag von fünfzig Gulden erreicht, in den öffentlichen Fond für die Geistlichkeit, oder die Stiftung, die es betrifft, sogleich angelegt werden würde.

In dem Falle eines neu erworbenen Kapitals aber wird der Geistlichkeit und den Stiftungsvorstehern zur Pflicht gemacht, die Anzeige über eine solche neue Erwerbung alsogleich, die Erklärung aber, ob sie das Kapital im öffentlichen Fond, oder bey einem und welchem Privaten, gegen die zugleich auszuweisende volle Sicherheit anlegen wollen, binnen 4 Wochen, von dem Tage des Anheimfalles eines solchen Kapitals,

an das Fiskalamt um so gewisser abzugeben, als widrigens nach Verlauf der 4 Wochen die Anlegung einer solchen Kapitalssumme, wenn sie 50 Gulden erreicht, in den öffentlichen Fond eingeleitet werden wird.

Uebrigens können künftighin anlegbare Kapitalien von der Geistlichkeit eben so gut, wie von andern zu 5 Prozent im öffentlichen Fond angelegt werden, in so lange der Staat solche von anderen Privaten auf diese Art annimmt. Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 27. November, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 12. Dezember 1800.

Durch das Patent vom 27. Oktober 1797 ist verordnet worden, daß die Unterthanen, Vasalen und Einwohner von Westgalizien, das unter was immer für einen Titel in ihren Besitz gelangte bewegliche und unbewegliche Vermögen, als Güter, Grundstücke, Realitäten, Präziosen, jährliche Nutzungen und Einkünfte, welche entweder der Geistlichkeit im russisch-kaiserl. Antheile des ehemaligen Pohlen, oder im königl. preußischen Antheile, oder endlich der ost- und westgalizischen Geistlichkeit eigenthümlich zugehöret haben, bis zum 17. April 1798 bey dem königl. Fiskalamte unausbleiblich anzuzeigen schuldig seyen, daß ferner alle Schuldner, auf deren Gütern, Häusern oder Realitäten ein Kapital als bloße Schuld, eine Reemzionssumme, ein jährlicher Zinszehent, ein Holzungsrecht mit- oder ohne Pfandverschreibung sich befindet, welches einem oberwähnten Benefiziaten gehört, dem Fis-

kalamte die getreuliche Anzeige hiervon zu machen, und nicht nur den Namen des Gläubigers, des Schuldners, der Hypothek und des Kreises, sondern auch die Inskripzion (de Feria castro et anno) anzuführen, so wie die stipulirten Interessen und den Termin bis zu welchem, und an wem dieselben bezahlet worden sind, anzumerken haben; zugleich ist in dem höchsten Patente ausdrücklich bedungen worden, daß derjenige, der von den zu dieser Anzeige Verpflichteten, ein geistliches Vermögen verschweigt, als einer, der ungerechter Weise fremdes Vermögen an sich ziehen will, nicht nur der landesfürstlichen Gnade auf immer unwürdig angesehen, sondern auch verhalten werden würde, den doppelten Werth des Verschwiegenen unnachsichtlich zu erlegen. Dennoch haben mehrere Besitzer geistlicher Realitäten, und Schuldner geistlicher Kapitalien außer Acht gelassen, die vorgeschriebene Anzeige in der festgesetzten Zeitfrist zu erstatten, und sind daher in die gesetzmäßige Strafe verfallen.

Indem aber Se. Majestät stäts geneigt sind, Gnade vor dem strengen Rechte gelten zu lassen, und da Höchstdieselben in huldreiche Erwägung gezogen haben, daß vielleicht mehrere dieser Besitzer und Schuldner nicht so aus bösem Vorsatze, als theils aus Unwissenheit und Mangel der zur Legitimazion erforderlichen Urkunden, theils wegen der eingetretenen Besitzveränderungen den eingeraumten Termin verabsäumet haben, und nur aus Furcht vor der gesetzmäßig bestimmten Strafe, die Anzeige des in ihrem Besitze befindlichen

Vermögens, oder der auf ihren erbeigenthümlichen Realitäten haftenden geistlichen Kapitalien zu erstatten, zurückgehalten worden sind, so ist nun die höchste Entschließung erfolgt, daß

1) sämmtliche Besitzer geistlicher Güter, und Schuldner geistlicher Kapitalien wiederhohlt aufgefordert werden sollen, das in ihrem Besitze befindliche, oder auf ihren Realitäten haftende Vermögen der auswärtigen oder inländischen Geistlichkeit vom Tage der gegenwärtigen Verordnung binnen 6 Monaten, mittelst der vorgesetzten Kreisämter bey dieser Landesstelle, oder unmittelbar bey dem Fiskalamte nach der in dem Patente vom 27. Oktober 1797 enthaltenen deutlichen Vorschrift anzuzeigen.

2) Daß jenen Besitzern geistlicher Güter, oder Schuldnern geistlicher Kapitalien, welche dieser höchsten Entschließung in schuldigen Gehorsam nachkommen, und sie auf das genaueste vollziehen werden, die wegen verabsäumter erster Anzeige bereits gesetzmäßig verwirkte Strafe, nämlich den doppelten Werth des Verschwiegenen zu erlegen, aus höchster Gnade nachzusehen seye. Doch versteht sich von selbst, daß denjenigen Verhehlern, die wegen Verheimlichung eines geistlichen Vermögens, bevor sie solches selbst angezeigt haben, schon wirklich angefochten worden sind, keine Nachsicht widerfahren, mithin eine Berufung auf die in dem gegenwärtigen Absatze enthaltene Begünstigung bey ihnen nicht statt finden könne. Daß aber endlich

3) gegen diejenigen, welche ungeachtet die-

ser huldvollsten Erklärung Sr. Majestät den wiederhohlt festgesetzten Termin abermal fruchtlos verlaufen lassen, und die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten verabsäumen, ohne alle Rücksicht vergegangen, und dieselben unnachsichtlich verhalten werden sollen, den dreyfachen Werth des Verschwiegenen zu erlegen, wovon zwey Theile dem geistlichen Stiftungsfonde des Landes, und ein Theil dem Angeber eines solchen verschwiegenen Vermögens, nebst Geheimhaltung seines Namens zuzufallen haben.

Hofdekret an das westgalizische Gubernium vom 28. September, kundgemacht von demselben den 7. November 1800.

§. 88. Den Klöstern und derselben Darlehnern wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 2. Jänner 1800 bekannt gemacht, daß in den, mit Bewilligung der Landesstelle auszustellenden Kloster-Schuldverschreibungen jedesmal die Numer und das Datum des dießfälligen Gubernial-Konsenses unumgänglich ausgedrückt werden müsse, widrigens jede mit dieser Erforderniß nicht versehene Schuldverschreibung für ungültig angesehen werden wird.

Sämmtliche Unterthanen auf den Lehengütern des Ollmützer Erzbisthums werden durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Jun. 1795 gewarnet, daß sie sich mit keinem Lehenbesitzer in keinen Kaufkontrakt über Dominikal-Realitäten ohne ausdrücklichen lehensfürstlichen Konsens einlassen sollen, weil sie sich sonst der Gefahr aus-

setzen würden, den Kaufschilling zu verlieren, und die erkaufte Realität wieder zurückstellen zu müssen.

Von dem Vermögen aufgehobener Klöster.

§. 89. Durch das höchste Patent vom 1. April 1797 sind zwar alle Besitzer der Exjesuiten- und Edukationsfonds-Güter, mithin auch diejenigen, welche Güter, Realitäten und Geldsummen besitzen, die zum ursprünglichen und eigentlichen Universitätsfond gehören, aufgefordert worden, die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu beweisen, weil vermöge der ehemaligen polnischen Konstituzion vom Jahre 1793 die ursprünglichen Universitäts-Fundazionen der Masse des sämmtlichen Edukazionsfonds einverleibt worden sind. Nachdem aber gleichwohl einige Besitzer, entweder aus Unwissenheit dieses Gesetzes, oder wohl gar vorsätzlich die dem Universitätsfond eigentlich gehörigen Realitäten oder Kapitalien aus der Ursache verschweigen könnten, weil das Patent von den, der Universität eigentlich gehörigen Summen und Realitäten keine Erwähnung macht, so wurden um allen nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond gehörigen Stiftungs-Kapitalien und Realitäten durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 23. Jänner 1798 nachträglich aufgefordert, sich über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, und über die dem Fond geleistete

Sicherheit nach der Vorschrift des Patents vom 1. April 1797 längstens bis Ende März 1798 bey der Kammerprokuratur auszuweisen.

Se. Majestät haben durch Dekret der böhmisch-österreich. Hofkanzley vom 26. September 1799 an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen angeordnet, daß zur genauen Erhebung und Bedeckung des Religionsfundus in allen k. k. Provinzen eine eigene Kommission, wie es bereits in Böhmen geschehen ist, angeordnet, überhaupt aber vorzüglich darauf gedrungen werden soll, damit von dem Stammkapital nichts verwendet, sondern was davon eingehet, gleich fruchtbringend angelegt werden soll.

§. 90. Auf Veranlassung der von der Landesstelle in Kärnthen anher gemachten Anfrage, wie es sich in Betreff der Taxen zu benehmen sey, wenn das Fiskalamt den Fond der aufgehobenen Klosterstiftungen und Bruderschaften vertritt, hat man über Einvernehmung der k. k. obersten Justitzstelle durch Hofdekret an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Kärnthens vom 18. September 1797, mitzugeben befunden, daß, wenn der Fiskus a. die landesfürstliche Gerechtsame, oder das höchste Aerarium, und die zu selben gehörigen Kammeral- oder Bankal-Herrschaften, b. oder die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, oder c. den Religions-Stiftungs- oder Studienfond, und die demselben gehörigen Güter vertritt, sind ihm die Taxen in allen diesen Fällen vorzumerken, jene des Gegners aber

von dem Gegner selbst während des Streites zu bezahlen; fällt nun das Urtheil dahin aus, daß jeder Theil die Unkosten selbst zu tragen habe, so hat der Fiskus in den Fällen a. und b. keine Taxen zu erlegen, und ist die Vormerkung auszulöschen. In dem Falle c. hingegen sind die dem Fiskus vorgemerkten Taxen an das Taxamt aus dem Fundo zu bezahlen, welchen der Fiskus vertreten hat.

Wird der Fiskus verurtheilt, seinem Gegentheil die Unkosten zu ersetzen, so hat er in den Fällen a. und b. für sich auch keine Taxen zu bezahlen; jedoch der Gegentheil erhält seine eigenen bezahlten Taxen wieder zurück, und in dem Falle c. hat der Fond nicht allein die vorgemerkten Taxen des Fiskus zu bezahlen, sondern auch dem Gegner die von ihm bezahlten zu vergüten.

Ist endlich der Gegner nach dem rechtlichen Ausspruche in die Unkosten verfället worden, so hat er in allen 3 Fällen, a., b., c., die dem Fiskus vorgemerkten Taxen an das Taxamt zu erlegen.

§. 91.

Von Kirchengeräthschaften aufgehobener Klöster und Kirchen.

§. 92.

Von den Pensionen ausgetretener Ordensgeistlichen und Nonnen.

§. 93. Zufolge Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 20. Dezember 1793 muß künftig das Zeugniß über die Veränderung eines Religionsfondes, Seelsorgers oder Pensionisten nicht von dem Ortspfarrer, sondern von dem Ruraldechant ausgestellt, und bey der Angabe der Aus= und Antrittstag beobachtet werden.

Bisher liefen die Anzeigen über die aus dem Religionsfonde pensionirt oder provisionirt gewesenen, und mit Tod abgegangenen Individuen mangelbar ein, um nun die königl. Staats-Buchhaltung in den Stand zu setzen, ein verläßliches Verzeichniß zu verfassen, und dieses der höchsten Hofstelle vorlegen zu können, sind vermöge Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. März 1798 künftighin über die mit Tod abgehenden Individuen, die entweder eine Pension oder Provision aus dem Religionsfonde bezogen, nach dem hierzuliegenden Muster die Anzeigen, und immer, wenn sich der Todfall ergeben, hieher zu machen.

N. Kreis. Dominium N. N.

Consignation

Ueber die aus dem Religionsfond pensionirt oder provisionirt gewesenen, und mit Tod abgegangenen N. N.

Nahmen des verstorbenen Individuums.	An welchem Tage, Monat u. Jahr der Todfall geschehen ist.	In welchem Orte dieses Individuum gestorben ist.	In welchem aufgehobenen Kloster dieses Individuum gewesen ist.	Hat aus dem Religions-Fond bezogen. Pension.		Provision.		Anmerkung.
				fl.	kr.	fl.	kr.	
Simon Blazek.	Zum 2. Dezember 1797.	Beyspiel. Zu Pisek.	ex dom. Laybrüder zu Pisek.	144	—	—	—	
Johann Morawez.	15. Jäner 1797.	zu Wattau.	Fischknecht in dem gewesenen Klattauer Kloster			60		

§. 94. 95.

Von Verpflegung des Alters, oder Krankheits halber zur Seelsorge unbrauchbaren Geistlichen.

§. 96 — 98.

Von Verlassenschaften der Geistlichen.

§. 99. Vermög höchsten Hofdekret vom 16. April 4799 wurden folgende am 13. Jänner 1792 an die k. k. N. Oester. Regierung in Oesterreich unter der Enns gelangte Erläuterungen der wegen der Intestatverlassenschaften der Geistlichkeit bestehende Gesetze auch den Gerichten in Oesterreich ob der Enns zur Richtschnur und Beobachtung in den vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß

1tens in den Fällen geistlicher Intestat-Verlassenschaften, wo der verstorbene Geistliche bey einer Kirche gepfründet war, die der Kirche und den Armen gesetzlich gebührende Verlassenschaftsantheile jederzeit der Kirche und den Armen jedes Orts, im Falle nicht dessen nächste Erben nicht selbst arm wären, die sodann auch den 2ten und 3ten Theil erhalten können, zuzuwenden sey, wo der Geistliche zuletzt gepfründet war, wenn derselbe gleich in einem andern Orte im Ruhestand oder sonst verstorben wäre.

2tens. Hat man sich überhaupt an die Absicht des bestehenden Gesetzes zu halten, und zu erklären, daß in Fällen, wo unter den Intestaterben sich Vermögende befinden, jedesmal das den Verwandten oder Armen auszufolgenden 2te Drit-

theil nur allein in wahrer Armuth lebenden, mit Ausschließung der nicht bedürftigen Blutsfreunden zufallen solle.

3tens. Habe es bey der Vorschrift vom 29. April 1789, nach welcher das Vermögen eines ab intestato verstorbenen Priesters, welcher bey keiner Kirche angestellet oder bepfründet war, mit einem Theile den Armen, und mit den übrigen zwey Theilen den gesetzmäßigen Erben zukommt, sein unabänderliches Bewenden.

Se. Majestät haben mittels Hofdekret vom 17. Oktober, kundgemacht mittelst Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Einrichtungs-Hofkommission den 20 Oktober 1799 zu entschließen befunden, daß die in Ostgalizien und den übrigen deutschen Erbländern bestehende Verordnung in Ansehung der Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen, zu testiren fähigen Priesters nunmehr auch auf Westgalizien angewendet werden soll, und daher in dieser Hinsicht verordnet:

1tens. Daß die Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen, zu testiren fähigen Pfarrers, in drey gleiche Theile zu theilen sey, und davon ein Theil der Kirche seiner zuletzt besessenen Pfründe, ein Theil seinen Anverwandten, und endlich ein Theil den Armen, welche ebenfalls desselben Anverwandten seyn, und also zwey Drittheile erhalten können, zuzufallen habe.

2tens. Von dem Mobiliarvermögen der Bischöfe und Prälaten soll ihrer Kirche statt des bisher durch die Reichskonstitution vom Jahre 1768

bestimmten Viertheiles der dritte Theil ab intestato zufallen.

3tens. Dieses Normale erstrecket sich nicht bloß auf die eine wirkliche Seelsorge ausübenden Weltpriester, sondern auf den gesammten Clerum saecularem, und eben so unterliegt der durch dieses Normale vorgeschriebenen Theilung nicht bloß das durch die geistliche Pfründe von dem Verstorbenen gewonnene, und in Ersparung gebrachte Gut, sondern das ganze reine Verlassenschafts-Vermögen.

4tens. Wenn jedoch ein solcher ab intestato verstorbener Weltpriester nie bey einer Kirche angestellt war, so fällt von dieser Verlassenschaft kein Theil der Kirche, sondern ein Theil den Armen, die andern zwey Theile aber den nächsten Anverwandten zu.

5tens. Doch ist der griechische unirte Klerus, in so weit er verheyrathet ist, und Kinder hat, von gegenwärtiger Generalverordnung ausgenommen, und erstreckt sich diese folglich nur auf die unverehelichten, und auf den höheren Klerus des griechisch-unirten Ritus.

4tens. Damit aber allen Zweifeln und Anständen, wie sich bey Abhandlung solcher Verlassenschaften zu benehmen sey, vorgebeugt werde, wird zur Richtschnur festgesetzt, daß in Fällen, wo ein Geistlicher ohne Hinterlassung seines letzten Willens verstirbt, ein Drittheil den sich ausweisenden Verwandten des Verstorbenen, die übrigen zwey Drittheile hingegen jederzeit dem Fiskus auszufolgen, und die Anverwandten,

wenn sie aus dem Grunde ihrer Armuth auch das zweyte Drittheil ansprechen wollen, an die politischen Behörden, welchen allein die dießfällige Erkenntniß zustehet, anzuweisen seyen.

Durch Hofdekret vom 21. September, kundgemacht vom N. Oester. Appellazionsgericht den 1ten, und vom inneröster. Appellazionsgericht den 16. November 1797, haben Se. Majestät auf Konsistorialanlangen der helvetischen Konfession, womit in den Intestat-Verlassenschaftsfällen ihrer Pastoren, die in ähnlichen Fällen in Ansehung des katholischen Klerus bestehende höchste Vorschrift vom 18. July 1772 ebenfalls Platz greifen möchte, und auf den Höchstderoselben von der politischen Hofstelle darüber weiterhin geschehenen Vortrag allergnädigst zu entschliessen befunden, daß zwar in Hinkunft von allen sich ergebenden Verlassenschaften der Pastoren helvetischer Konfession, falls sich hierzu nach vorläufig ordnungsmäßiger Einberufung keine zur Intestaterbfolge geeigneten Verwandten des Verstorbenen zeigen sollten, ein Drittheil dem Bethhause, das andere den Armen aus dieser akatholischen Gemeinde, und das letzte Drittel dem Fiskus zufallen, dieses hingegen für ein zur Gesetzgebung gehöriges Normale nicht angesehen, sondern immerhin nur von Fall zu Fall mit der Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft angezeigt werden soll.

§. 100. Das Recht, welches die Erben auf ein einer wirklichen Klosterfrau vermachtes, und

nach den bestehenden Gesetzen als Null, der Erbschaftsmasse zurückfallendes Legat erlangen, kann durch eine die Nonne begünstigende Dispensazion nicht gekränket werden, sondern es müssen, wie die in dem untern 24. Jänner 1798 einberichteten Falle, wo der Chorfrau Scholastika Ursulinerin zu Linz ein Legat von 150 Gulden vermachet worden, die Erben oder der Erb, um deren Recht es zu thun, vorerst vernommen, und ihre Erklärung hierüber verlanget werden, und wenn diese auf ihr Recht Verzicht thun, somit den legirten Betrag als ein Allmosen der Nonne überlassen wollen, so kann solches ohne Anstand zugelassen werden. Hofdekret vom 8ten, kundgemacht durch Regierungsverordnung in Oesterr. ob der Enns vom 20. Hornung 1798.

§. 101. 102. 103. Bey Pfarreyen ist der abgängige Fundus Instructus, und der verwahrloßten Pfarrhofsgebäude nach Absterben des Pfarrers aus dessen Verlassenschaftsmasse zu ergänzen, und herzustellen, fölglich haben die Gerichtsbehörden derley Verlassenschaften erst nach den von der politischen Stelle erhalten dießfälligen Anzeigen und geschehenen Berichtigungen zu vertheilen. Verordnung der Westgallizischen Einrichtungs-Hofkommission vom 30. Jänner 1800.

§. 104. 105.

Von den Sammlungen der Mendikanten.

§. 106. Da der bestehenden Gewohnheit nach

von den Barmherzigen Brüder-Konventen in Hungarn sowohl als in Kroazien alle Unterthanen der deutsch-erbländischen Staaten ohne Unterschied in die Verpflegung aufgenommen werden, so ist künftig ein gleiches auch von den sämmtlichen in den deutschen Erblanden befindlichen Konventen zu beobachten, und alle hungarische und kroatische Unterthanen in die Verpflegung aufzunehmen, mit dem ausdrücklichen Bedeuten verordnet worden, daß, weil diesen letzteren Konventen auch das Sammeln in Hungarn und Kroazien gestattet werde, eben so auch den hungarischen und kroatischen Konventen die dießfällige Sammlungen in den deutschen Erblanden unverwährt zu erlauben seyen. Hofkanzleydekret an sämmtliche Länderstellen vom 3. May, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns, den 10. von dem böhmischen Gubernium und der Landeshauptmannschaft in Krain den 16. May 1798.

Bey dem Umstäbnde, daß die, dem öffentlichen Rufe nach aus Rußland abgeschaften französischen Geistlichen aus dem Orden de la Trappe so, wie der Fall mit den Prior bereits geschehen ist, sich über die Gränze nach Böhmen hereinschleichen, und Geldsammlungen machen dürften, wurde durch Verordnung in Böhmen vom 14. August 1800 bedeutet, daß unter keinerley Vorwande einem dieser Geistlichen der Aufenthalt im Lande zu gestatten, sondern ein solcher im Betretungsfalle anzuhalten, zu untersuchen, und nach Befund entweder ohne weiters über die Gränze zurück zu weisen, oder in Verhaft zu nehmen,

und das Untersuchungsprotokoll den Kreisämtern vorzulegen sey.

Von Aufhebung der Bruderschaften, Umstaltung derselben in die unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächsten, und dem Armen-Institute.

§. 107. 108. Ueber die zur Verbesserung des Armeninstituts gemachten Vorschläge, wurde durch Hofentschließung vom 10. July 1792 beschlossen, daß sich aller Orten auf das vorhin eingebrachte Almosen bey der Vertheilung beschränkt, und die Abreichung solcher Vorschüsse, die nachher ohne außerordentliche Hülfe nicht würden abgezahlet werden können, nicht zugegeben werden, ferner sich immer an den Grundsatz zu halten sey, vermög welchem nur freywillige Allmosen einzubringen, alle Art von Zwang sorgfältig vermieden werden solle.

Durch Hofresolution vom 12. July 1793 wurde in Rücksicht auf das Armeninstitut folgendes verordnet:

1) Daß bey Gemeinden, wo dasselbe wegen Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge in Verfall kömmt, die Einhebung der ehemaligen Bettler-Beyträge wieder eintreten solle.

2) Die Repartizionen über diese Beyträge hätten die Dominien und Obrigkeiten den Armeninstituts-Vorstehern dort, wo der Fall eintritt, und es also letztere verlangen, mitzutheilen.

3) Die Einhebung dieser Beyträge soll von

den Armeninstituts-Vorstehern, nicht von den Obrigkeiten geschehen, gleichwie auch die Vertheilung und Verrechnung nach den Vorschriften des Instituts fortan, wie bisher, den ersteren allein obliegt.

4) In dem Falle, wenn ein Pfarrkind den ihm nach der von der Obrigkeit mitgetheilten Repartizion betreffenden Beytrag nicht gutwillig leisten wollte, hat sich der Armeninstituts-Vorsteher an die Obrigkeit zu verwenden, welche den Ausstand mit obrigkeitlicher Gewalt einzutreiben habe.

5) Außer dem aber sey das Armeninstitut gar kein Jurisdiktionalgegenstand für die Obrigkeiten, und hätten sich also diese auch in die Austheilung der Beyträge unter die Armen keineswegs Jurisdikzionalmäßig einzumengen.

Zufolge allerhöchsten Direktorialhofdekret vom 19. July 1797 ist bedeutet worden, daß die Dominien und Gemeinden, die ihre Unterthanen und Besitzungen im Bezirke der Hauptstadt Linz haben, allerdings, so weit sie sich zu bestimmten Beyträgen durch förmliche Verträge verbindlich gemacht haben, hierzu angehalten sind, als aus den hiesigen Armeninstituts-Ausweisen, welche an höchste Behörde eingesendet worden sind, ersichtlich war, daß unter den 533 aus dem Institut betheilten Armen eigentlich nur 226 von der Stadt linzerischen Jurisdikzion, hingegen 307 aus fremden Jurisdikzionen begriffen sind.

Sollten aber die Dominien und Gemeinden mit ihren Beyträgen nicht zuhalten, so sind ge-

mäß obigen allerhöchsten Auftrags derley Arme den betreffenden Gemeinden ohne weiters zur eigenen Verpflegung zurückzuweisen.

Diese allerhöchste Entscheidung wurde zu dem Ende bekannt gemacht, damit die angränzenden Dominien und Gemeinden, und jene, welche ihre Unterthanen und Besitzungen im Bezirke der Hauptstadt Linz haben, die Abreichung der vertragsmäßigen Beyträge zu dem Armeninstitut Linz um so minder verweigern, weil ihnen sonst ihre Armen zurück gesendet werden würden.

Um das Ameninstituts-Vermögen zu berichtigen, um selbes sicher zu stellen, und zu vermehren, ist durch hohes Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns am 4. Dezember 1798 über einige dießfalls von der k. k. Staatsbuchhaltung gemachte Bemerkungen befohlen worden, womit

1tens den Armeninstituts-Vorstehern zur genauesten Befolgung aufgetragen wurde, für die Vermehrung der fortlaufendenden Einkünfte in die Institutskassen es sich zur unverbrüchlichsten Richtschnur zu machen, nach der Verordnung vom 7. November 1787 alle jene Vermächtnisse und Geschenke, welchen der Geber keine ausdrückliche Bestimmung der Vertheilung anhänget, ohne Unterschied des Betrages auch unter 500 fl. desgleichen auch den Ueberschuß der in der Institutskasse allenfalls nach geschehener Vertheilung der Armenporzionen nach und nach zu einem etwas beträchtlichen Betrag erwächßt, alsogleich in öffentliche Fonds zu höheren Prozenten anzulegen.

2tens Soll den sämmtlichen Obrigkeiten, Dekanaten, Distriktskommissariaten die unterm 17. Jänner 1792 erflossene höchste Entschließung wieder ganz gegenwärtig gehalten werden, welche denenselben unter eigenen Haftung aufleget, für solchartige Kapitalien die Pragmatikal-Sicherheit durch landtäfliche und grundbüchliche Vormerkung herzustellen.

3tens Denenselben aufzutragen, daß sie von Zeit der hereingegebenen Inventarien- oder Vermögens-Ausweisen ordentlich belegte Rechnungen verfassen, diese von selben, nebst den betreffenden Pfarrern und Armenvätern unterschrieben und gefertiget nach der Zirkularverordnung vom 12. Oktober 1793 abgeleget werden sollen.

4tens Daß sie, wenn es nicht schon geschehen, die Armeninstituts-Obligationen, und die hierauf Bezug habenden Stiftungs- und andere Dokumenten in die betreffende Zöchschreine unter dreyfacher Sperre nämlich des Pfarrers, Vogteybeamten und der Armenväter gemäß der allerhöchst bestehenden Vorschrift vom 2. Febr. 1797 hinterlegen, und überhaupt für die Sicherheit bey Ausleihung der Kapitalien unter Selbsthaftung, für den etwa seiner Zeit aus Nachlässigkeit entstehenden Schaden besorgt seyn sollen.

5tens Sollen dieselben das bey mehreren Armeninstituten sich zeigende Defizit genau und den Ausweis hierüber baldmöglichst anhero senden.

Se. Majestät haben mittelst eines Kabinetsschreibens zu vernehmen gegeben, daß höchstdieselben in mehreren Rücksichten auf die unverkenn-

bare Wichtigkeit zweckmäßiger Armenanstalten und derselben mächtigen Einfluß in die übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung sich bewogen gefunden hätten, eine eigene Hofkommission unter dem Vorsitze und der Oberleitung des Konferenz- und Kabinetsministers Grafen von Kolloredo zusammenzusetzen, welche höchstderselben Plane vorzulegen hätten, um das hiesige Armenwesen in seinem ganzen Umfange zu vervollkommen, mit Arbeits- Erziehungs- Medizinal- und andern Anstalten in Verbindung zu bringen, und die festzusetzenden Maaßregeln in der Folge auch auf das flache Land, und die Städte der übrigen Erblande anzuwenden.

Da die Armenanstalten der Reichsstadt Hamburg sich vorzüglich auszeichneten, und der eben jetzt anwesende köngl. dänische Etatrath Voght, welcher an der Begründung und Einrichtung derselben selbst vielen Antheil hat. Auf die von Sr. Majestät erhaltene Aufforderung sich herbey ließe, seine über diese Gegenstände sowohl in Hamburg, als auf manchen Reisen gesammelten Erfahrungen, Kenntnisse und Einsichten, zum Behuf der Erbländer mitzutheilen, so sey derselbe in allerhöchsten Nahmen eingeladen worden, den Sitzungen beyzuwohnen, und mit Rath und That an Hand zu gehen.

Nöthig aber sey, daß die Kommission die erforderlichen Daten auf dem kürzesten Wege mit Zuverläßigkeit erlange, zu welchem Ende dieselbe bevollmächtiget sey in die bestehenden Anstalten genaue Einsicht zu nehmen, nach ihrem Befunde

Mitglieder von Dikasterien und Aemtern vorzuladen, die Mittheilung der Akten zu verlangen, und die nöthigen Ausweise und Aufklärungen entweder schriftlich, oder durch Abordnung eines Aktuars dergestalt einzuholen, daß derselbe die erhaltene Auskunft gleich zu Papier bringe, und durch die Unterschrift desjenigen, der sie ertheilet, bestätigen lasse.

Die Landesstelle und Stiftungshofbuchhalterey hat diese allerhöchste Anordnung, auch zur Belehrung der untergebenen Behörden und Aemter bekannt gemacht, damit, wenn von Seite der bemeldeten Hofkommission, einige Auskünfte oder Aufklärungen über die gedachten öffentlichen Anstalten anverlangt werden, solche derselben allezeit behende und zuverläßig ertheilet werden mögen.

Dekret der vereinigten Hofstelle vom 22. Dezember 1801, an sämmtliche Länderstellen, und an die Stiftungshofbuchhalterey.

§. 109. Vermöge Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns, vom 21. April 1792 müssen die unter dem Jahr zum Armeninstitute eingegangenen Legate und Vermächtnisse in den einzusendenden jährlichen Summarien besonders angesetzt werden.

Aus der Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 4. April 1794 ist zu entnehmen, was Se. Majestät in Rücksicht auf das Armeninstitut befohlen haben, damit dasselbe von den Obrigkeiten zu keinem Jurisdikzionalgegenstand gemacht, und dennoch dort, wo das Ar-

meninstitut in Verfall kommen wollte, mit der Repartizion des vormahligen Bettlerbeytrags dergestalt geholfen werden, daß die Obrigkeiten nur die auf ihre Unterthanen gemachte Repartizion dem Pfarrer bekannt machen, und zur richtigen Abfuhr an das Armeninstitut von Obrigkeitswegen die thätigste Hand biethen; übrigens aber in das Armeninstitut selbst, und in die dem Pfarrer und den Armenvätern zukommende Austheilung der Beyträge unter den Armen sich nicht jurisdikzionalmäßig einmengen sollen.

Diese Regierungsverordnung lautet also, bey Gemeinden, wo das Armeninstitut wegen Unfühlbarkeit derselben für die nöthige Erhaltung der Armen, und wegen der Unzulänglichkeit der freywilligen Beyträge im Verfall kommet, sind die rohen Köpfe und harte Herzen durch Hervornehmung der vormahligen Bettlerbeytrags-Repartizion einer Erschütterung bedürftig, wodurch sie, und mit diesem Beyspiele auch andere werden empfindlicher gemacht werden, den Begriff einzunehmen, daß die Mißdeutung, als ob bey diesem Gegenstande freywillig, dem gar nicht wollen Platz lassen, ihnen theuer zu stehen käme, und man muß doch endlich sie hierzu aus ihrer eigenen Schuld verhalten, weil das Armeninstitut nicht zur Aufhebung der nöthigen Armenversorgung, sondern vielmehr zur gutgemeinten Beförderung der Hülfe des Nebenmenschen eingeführet werden, die armen Nebenmenschen hingegen jetzt übler daran, als vorhin, und in der äußersten Verwahrlosung wären.

Die Einhebung der bestimmenden Beyträge darf deswegen keineswegs aus einer Distriktual-Anstalt in eine Jurisdikzionalanstalt und in die vormahlige Verfassung in Rücksicht auf die herrschaftliche Manipulazion mit den Bettlerbeyträgen abgeändert werden, man kann noch immer den heilsamen Armeninstituts-Vorschriften genähert bleiben, da genug ist, wenn die Pfarrer und die Armenväter und Rechnungsführer des Armeninstituts, denen die Armen einer Gemeinde besser, als den Herrschaften bey ihren zerstreuten Unterthanen bekannt sind, die vermög ihres Amtes und Berufs die ordentlichen Ausspender des Allmosens, und die unmittelbaren Besorger der Armen sind, und auf die hierin auch von den Gemeinden ein mehreres Vertrauen gesetzt wird, durch die ihnen intimirte Repartizion wissen, wie viel dieser oder jener Unterthan nach seinen Kräften an Bettlerbeytrag zu leisten hat; es mögen die Pfarrkinder unter noch so viele Herrschaften gehören, die Armeninstitutsbesorger heben nach der ihnen intimirten Repartizion die Beyträge ein, so wie sie die freywilligen Beyträge abgehohlet haben. Bey der Pfarr wird alles vorgemerket, alles vorschriftmäßig verrechnet, die Herrschaft hat also nur für den dahin gehörigen Unterthan den Bettlerbeytrag nach dessen Kräfte zu bestimmen, und den Armeninstituts-Vorstehern jener Pfarre, unter welcher sich der Unterthan befindet, mitzutheilen, ohne alle andere Jurisdikzionalleitung. In dem Falle, als einer nicht nach seiner Repartizion das Schuldige leisten wollte, wenden sich sodann

die Armeninstituts-Vorsteher an seine Herrschaft, so wie sie sich in anderen Ausstandsfällen auch dahin wenden müssen, und jeder Pfarrer das Pfarrkind wegen ausgebliebenen Schuldigkeiten, bey der Herrschaft, wohin es gehöret, und beym Kreisamte zu belangen weiß. Eine eigene Bettlerkasse bey der Herrschaft, eine herrschaftliche Vertheilung der Bettlerbeyträge, bleibt dabey. Zur Schonung der herrschaftlichen Geschäfte, und anderer übler Nachredung, daß, weiß Gott wie bey der Herrschaft mit den Bettlerbeyträgen wieder gebahret werde, hinweg, weil die herrschaftl. Leitung nicht wie vorhin auf das Geld, dessen Einhebung, Vertheilung und Verwendung, sondern nur auf die Verhaltung des Unterhans zur Schuldigkeitsleistung einschreiten.

Von den Pfarrern sind unter eigener Verantwortung die Armuthszeugnisse nur wahrhaft Armen, in was immer für einen Rechtsstreit verwickelten Partheyen zur Erwirkung der Taxvormerkung zu ertheilen, und alle derley Zeugnisse in Hinkunft auch von der betreffenden Ortsobrigkeit mit zu unterfertigen. Gubernialverordnung in Westgalizien vom 13. Dezember 1799.

Ein vorzüglich gesundes, wohlfeiles und ausgiebiges Nahrungsmittel ist unter dem Nahmen der rumfordischen Suppe allgemein bekannt, und man hat auch hier die Erfahrung davon praktisch, mit dem Erfolge gemacht, und macht sie noch täglich, daß 24 Personen mit einem Unköstenbetrage von 47½ kr. ihre Sättigung mit vollkommener Zufriedenheit erhalten.

Diese Suppe bestehet für 24 Personen, aus den in der Anlage angeführten Bestandtheilen, und den beygesetzten Verhältnissen und Kostenbetrage. Die krainerische Landeshauptmannschaft machte dahero am 29. November 1800 die Erforderniß und Zubereitung allgemein in der Absicht bekannt, damit bey gegenwärtiger Theurung, und dem auch hier und da eintretenden Abgange der Lebensmittel die ärmere Volksklasse sich dieses wohlfeilen und schmackhaften Nahrungsmittels zu bedienen, in die Gelegenheit und Kenntniß gesetzt werde.

Anlage.

Rumfordische Suppe auf 24 Personen.

	Pfund.	Loth.	Werth. kr.
Wasser	20	16	—
Weinessig	—	$26\frac{1}{2}$	$5\frac{4}{5}$
Salz	—	11	$1\frac{6}{8}$
Erdäpfel	5	10	$14\frac{1}{2}$
Erbsen	1	26	9
Gerste.	1	14	$9\frac{4}{5}$
Brod	1	20	$6\frac{1}{2}$
Summa des ganzen Betrags .			$47\frac{1}{2}$

Alles dieses wird in einem Kessel gesotten, bis auf das in kleinen Stücken geröstete Brod, welches am Ende in jede Porzion Suppe beynahe eine Handvoll gegeben werden kann.

Kann man außer obigen Bestandtheilen noch etwas Speck, Fleisch oder Knochen in die Suppe geben, so wird sie desto schmackhafter.

§. 110. Der erst unterm 14. November 1798 wiederholte Auftrag wurde durch Hofdekret vom 22. July, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 6. August 1800 den Kreisämtern, Landgerichten und Ortsobrigkeiten neuerdings eingeschärfet, daß selbe nämlich nicht nur die gewöhnlichen Streife und Visitazionen, die Reinigung ihrer Gegenden von fremden Bettlern und umziehenden Gesindel immer besorgen, sondern auch außer dem öfters durch Amtleute und Diener sorgfältigst in den zerstreuten Häusern die gefließenste Aufsicht, unter eigener Verantwortung pflegen, die betretenen fremden Bettler abschieben, und außer Landes schaffen, die Vagabunden und Müssiggänger in das Arbeitshaus abgeben, und sollen die bey den Obrigkeiten und Gerichten entdeckten Saumseligkeiten, oder Unbefolg von den Kreisämtern geahndet werden.

§. 111. 112. Da die in den Armeninstituts-Rechnungs-Ausweisen noch immer geführte Rubrik - Zehrungspfenning für Handwerksbursche, durch den mit mehreren Hofresolutionen, und weiters mittels Verordnung vom 17. Dezember 1978 §. 10 gemachten Verboth selbe aus dem Armeninstitute auszufolgen, als überflüssig erscheint, so ist diese Rubrik für die Zukunft gänzlich wegzulassen.

Nachdem hervorkommt, daß den bestehenden

Generalien zuwider Brandsteuer = Sammlungs= pässe, den von Feuer verunglückten Personen aus= gestellt, und dieselben dadurch zum Herumvagi= ren verleitet werden, so wurde dieser Unfug durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Apr. 1800 den Dominien und Magistraten neuerdings unter scharfer Ahndung verboten.

§. 113. Da sich schon mehrere Fälle erge= ben haben, welche beweisen, daß die Dominien, Vogteyen und Abhandlungs = Instanzen zuwider den bestehenden höchsten Vorschriften die Anzeige von den gemacht werdenden frommen Legaten oder Erbschaften an die Regierung zu machen gänzlich unterlassen, und sogar im Nahmen derley from= men Verlassenschaften bey entstehenden Rechts= streit mit Umgehung des Advocati causarum pi= arum Rechtsfreunde aufstellen, und solchen gan= ze Prozessen, deren Abführung dem k. k. Fiskal= amte bey dem foro privilegiato lediglich zustehet, eigenmächtig kommitiren, so haben die k. k. Kreis= ämter hiernach sämmtliche Dominien, Vogteyen und Abhandlungs = Instanzen zu belehren, und denselben die ungesäumte Anzeige an die Landes= stelle bey dergleichen vorfallenden frommen Lega= ten oder Erbschaften mit dem Beysatz einzuschär= fen, daß sie sich in betretener Unterlassung der ge= wissen schärfesten Ahndung aussetzen werden. Re= gierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 26. Hornung 1798.

Die Abhandlungs = Instanzen sollen nach der Zirkularverordnung vom 4. Hornung 1771 jeder=

zeit, wenn bey Sterbfällen den Armeninstituten Vermächtnisse zufallen, sogleich die von ihnen so oft unterlassene Anzeige an das vorgesetzte Kreisamt, und von diesem an die Landesstelle machen, damit sodann das weiters Nöthige fürgekehret werden könne. Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 9. Dezember 1801.

Nachdem die Frage vorgekommen, ob das Vermögpatent vom 6. Juny 1761 dem Armeninstitut von den Versteigerungen zukommende Prozente von dem dabey eingehenden Betrag, oder aber nur von dem über Abzug des Passiv rein verbleibenden Vermögen abzuführen seye, wurde durch Hofkanzleydekret vom 28. Juny, kundgemacht von dem Tyroler-Landesgubernium den 30. Juny 1798 verordnet, daß in Anbetracht dieses in der wohlthätigen Absicht eingeführten Armenprozento bey Lizitazionen auf einen Abzug der sich findenden Schulden keine Rücksicht genommen, sondern selbes außer Crida- und Exekuzions-Fällen von der ganzen Loosung eingehoben werden solle.

Es ist zwar schon in der untern 16. Febr. 1786 erflossenen, den sämmtlichen Abhandlungs-Instanzen, und Gerichtsbehörden bekannt gemachten höchsten Entschließung, wörtlich begriffen, daß, wenn von den Erblassern ein Vermächtniß zur Vertheilung unter Arme, oder sogenannte Hausarme bestimmet, und nicht ausdrücklich jemand benennet wird, der ein solches Vermächtniß zu vertheilen hat, selbiges immer von der Nie. Oe. Landesregierung zu vertheilen seye; da

sich aber seit kurzem gezeiget hat, daß von mehreren Universalerben, oder Verlassenschafts = Besorgern aus Unkunde dergleichen Vermächtnisse entweder selbst vertheilet, oder an die Pfarrer zur Vertheilung an Arme übergeben werden, dadurch aber nicht nur von der erst angeführten höchsten Entschließung, sondern auch dem Willen der Erblasser ganz entgegen gehandelt wird, so wurde zu jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht, daß Vermächtnisse, welche für Hausarme, oder auch unter dem Ausdrucke: zur Vertheilung unter Arme, vermacht werden, wenn nicht im Testament ausdrücklich jemand zur Vertheilung eines solchen Vermächtnisses bestimmet wird, von den ernannten Erben, Testaments = Exekutoren, Kuratoren oder Vormündern und Pfarrern nicht zu vertheilen, sondern immer zur Studien = und Stiftungen = Hauptkasse zu erlegen seyn werden, welche hievon der N. Oest. Landesstelle die Anzeige zu machen hat, damit solche Vermächtnisse von dieser nicht nur dem Willen der Erblasser gemäß, sondern auch an wirklich dürftige Hausarme, die der Landesstelle, von welcher alle Armenanstalten geleitet werden, am besten bekannt sind, zweckmäßig vertheilet werden können.

In welcher Absicht dann diejenigen, welche von nun an der erwähnten höchsten Entschließung vom 16. Februar 1786 entgegen handeln, sich selbst werden zuzuschreiben haben, wenn sie die eigenmächtig vertheilte Summe des Vermächtnisses noch einmahl zur k. k. Studien = und Stif=

tungenhauptkasse erlegen müssen. Kundmachung der N. Oest. Regierung vom 14. Novbr. 1801.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß in der Benützung der den verschiedenen milden Stiftungen angehörigen Güter (Realitäten) nicht durchaus die Treue und Gewissenhaftigkeit beobachtet worden ist, die der Heiligkeit des Zweckes, und den menschenfreundlichen Absichten der Regierung gemäß ist. So haben Se. Majestät in Absicht auf die Verwaltung der Stiftungsgüter durch Dekret der galizischen Hofkanzley vom 7. May 1801 an das Gubernium in Westgalizien, kundgemacht von selben den 22. May 1801 nachstehende Vorschriften zu ertheilen geruhet.

§. 1. Gleichwie jede Veräußerung des Eigenthums von Gütern (Realitäten) Zinsen, Zehenten, Gefällen und Kapitalien, die einer zum Behufe der Armen, oder Kranken gewidmeten milden Stiftung gehören, ohne Einwilligung der Regierung unzuläßig ist, also wird auch von nun an jede Verpachtung solcher Realitäten, Zehenten oder Gefällen, ohne Vorwissen und Bestätigung der öffentlichen Verwaltung, für verboten erklärt, dieselbe möge auf was immer für einem Zeitraum, oder unter was immer für Bedingung geschehen seyn.

§. 2. Das Recht solche Pachtverhandlungen zu prüfen, und zu beurtheilen, wird den k. k. Kreisämtern eingeräumt, welche über jeden solchen Pachtvertrag den Bericht an das Landesgubernium zu erstatten, und dessen Bestätigung abzuwarten haben.

§. 3. Jede solche Verpachtung kann nicht anders, als durch eine öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden geschehen. Daher haben die Stiftungsvorsteher jederzeit 5 Monathe vor dem Zeitpunkte der vorzunehmenden Verpachtung, die Anzeige an das vorgesetzte Kreisamt zu erstatten, welches sodann die Kundmachung der Versteigerung zu veranlassen, und die Pachtung selbst zu leiten haben wird.

§. 4. Jede Verpachtung eines Stiftungsgutes, die ohne öffentliche Versteigerung, ohne Vorwissen des Kreisamtes, und ohne Bestätigung der Landesstelle durch die Stiftungsvorsteher einseitig veranlasset werden sollte, wird hiermit im Voraus für ungültig erklärt, und der Pachter, der unter so unzulässigen Verhältnissen pachten würde, hat es sich selbst beyzumessen, wenn er ohne allen Rechtsstreit im politischen Wege aus der Pachtung gesetzet, und selbst für allen Nachtheil, der dem Institute aus einer solchen Gesetzübertretung zugienge, mit verantwortlich wird.

§. 5. Für jeden solchen Nachtheil haben aber auch die geistlichen und weltlichen Stiftungs-Administratoren, Protektoren und Prokuratoren zu haften, und außerdem, wenn sie sich gegen diese Vorschrift eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen, nach Maaß der Umstände noch eine besondere politische Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Da jedoch die gegenwärtige Verordnung nicht zurückwirken soll, so werden alle schon der Zeit im Pachtbesitze von Stiftungsgütern und Gefällen befindlichen Private, so wie die Vor-

steher aller Stiftungen, die sich in diesem Falle befinden, binnen 6 Wochen bey dem Kreisamte ihre Pachtkontrakte einzureichen, und die Kreisämter dieselben, nach geschehener Vidirung und Vormerkung, wieder hinaus zu geben haben. Wobey es sich jedoch von selbst verstehet, daß man sich auch in Ansehung solcher vidirter Kontrakte, wenn in der Folge sich dabey eine schreiende Verletzung des Armenfonds zeigen sollte, die nach Umständen nöthige Verfügung vorbehalte.

§. 7. Wer immer einen der Zeit schon bestehenden Pachtkontrakt nach der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphes, nicht in der bemessenen Zeit zur Einsicht der öffentlichen Verwaltung bringt, hat zu erwarten, daß er sich in dem Falle der gegenwärtigen Anordnung befinde, und seine Pachtung, als ohne Vorwissen der Regierung geschlossen, für nichtig angesehen werde.

§. 8. Da diese Anordnung die Vortheile der leidenden Menschheit beabsichtiget, so verstehet es sich von selbst, daß derselben auch die der Pflege der Armen und Kranken gewidmeten geistlichen Gemeinden, nämlich der barmherzigen Brüder und Schwestern, unterzogen seyen.

§. 114. Se. Majestät haben durch Dekret der Finanzhofstelle vom 20. August 1799 und der böhm. öster. Hofkanzley vom 1. September an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen gnädigst angeordnet, daß alle Almosengelder, welche jährlich 200 Gulden nicht übersteigen, sie mögen wochentlich, viertel- oder ganzjährig ange-

wiesen werden, als eine den Dürftigen bestimmte Aushülfe weder der Arrhe, noch sonst einem Abzuge unterliegen sollen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die frommen Vermächtnisse legata pia in den gesammten Erblanden von der Entrichtung der Mortuar=Taxe befreyet seyn sollen. Dekret der böhm. öster. Hofkanzley von 15. Jänner 1801, an sämmtliche deutsch=erbländische Länderstellen, kundgemacht durch die niederöst. Regierung, und des Guberniums in Tyrol unter dem 31. Jänner, die Regierung ob der Enns unter dem 19 Februar, und die Landesstelle in Kärnten unter dem 5. März 1801.

§. 115. Gesammte Dominien, Magistrate und Orts=Obrigkeiten haben in Folge der unterm 21. August 1797 erlassenen Verordnung alle in Städten und Dörfern wohnende ungeprüfte Hebammen, welche die Geburtshülfe ausüben wollen, ernstgemessen zu verhalten, den vorgeschriebenen Unterricht in dieser Wissenschaft bey dem Kreiswundarzt zu nehmen, und sich hernach der Prüfung zu unterziehen, folglich ist nur den, mit dem dießfälligen Prüfungs=Zeugnisse versehenen, die Ausübung der Geburtshülfe zu gestatten, den ungeprüften aber unter empfindlicher Strafe zu verbiethen. Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 7. Hornung 1798.

Die Dominien haben jene Hebammen, welche vom Lande in die Kreisstadt zum Unterricht in der Hebammenkunst ankommen, während ihrer

Lehrzeit zu verpflegen, und jene Dominien, welche derley Weiber zum Unterrichte in die Kreisstadt abschicken wollen, müssen zur Vermeidung unnöthiger Auslagen immer vorläufig das Kreisamt wegen Bestimmung der Zeit angehen. Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 13. July 1798

Durch Verordnung der Landesregierung ob der Enns, vom 25. November 1798 wurde die Verordnung vom 11. September 1795 wiederholet, nämlich den Distrikts-Kommissariaten erlaubet, den festgesetzten und begnehmigten Hebammen-Sustentazions-Beytrag in so lange jährlich ohne weiterer Rechnung einzuheben, als sich nicht eine Veränderung mit den Hebammen auf was immer für eine Art ergiebt.

Es ereignet sich oft der Fall, daß das Bett eines Verstorbenen durch die gerichtliche Speer-Kommission in die sogenannte enge Speer genommen, und hiernach durch die öffentliche Feilbiethung verkauft wird, da nun aber mehrere Krankheiten der Verstorbenen von der Art sind, daß sie sich durch das Bettgewand, worauf der Entseelte gelegen ist, mittelst der Ansteckung weiter verbreiten, wenn das Bett nicht gleich sorgfältig gereiniget worden ist, so erfordert es die Vorsicht für das gemeine Wohl, daß das Bettgewand jener Verstorbenen, die eine ansteckende Krankheit gehabt haben, der gesetzmäßigen öffentlichen Reinigung nicht entzogen werden.

Das Apellazionsgericht verhält daher in den Fällen, wo das Bett eines Verstorbenen in die

gerichtliche Enge-Sperr genommen werden solle, dessen gehabte Krankheit aber die Reinigung des Bettgewands erfordert, den Sperrkomissair dahin, daß selber solche erst durch die Inspekzions-Sperrer zur nöthigen Reinigung abhohlen lassen, und erst nach geschener Reinigung in die Sperre nehme. Regierungs-Verordnung in Niederösterreich vom 14. Februar 1796 und der Regierung in Oesterreich ob der Enns den 29. July 1797.

Jene Leute, welche mit dem Staar behaftet sind, und bey dem Wiener allgemeinen Krankenhause Hülfe suchen, werden dort, wegen nicht besonderen Einkommens desselben nicht unentgeltlich aufgenommen, sondern müssen um die erforderliche Verpflegung während der 6 wochentlichen Kurzeit selbst besorget seyn. Die Dominien haben also den ganz Armen den nöthigen Reisepaß nie anders zu ertheilen, außer wenn die Verwandten oder Gemeinden die Bezahlung verbürgen, wofür aber die Dominien den ersetzten Fond wieder gutstehen müssen. Regierungs-Verordnung in Oesterreich ob der Enns den 8., und in Böhmen vom 14. Juny 1800.

Die wahnsinnigen Kranken auf dem platten Lande sollen in die benachbarten Versorgungs-Häuser gebracht, und die Bezahlung der Gebühr von dem Armeninstitute, oder der Gemeinde geleistet werden. Zirkular in Oesterreich ob der Enns vom 4. Februar 1795.

Das Kaurzimmer k. Kreisamt führte in dem Polizeybericht vom Monath Hornung 1797 unter andern an, daß der nach Diwischau abgescho-

bene Wahnsinnige Joseph Horak einige Tage nach seiner Dahinkunft in einem Brunnen todt gefunden worden sey; nachdem er sich mit einem Stricke einen 30 Pfund schweren Stein an den Hals gebunden, und in den 3 Klafter tiefen Brunnen gestürzet hatte, da nun dieses Unglück sich nicht ereignet haben würde, wenn dieser Wahnsinnige sich nicht allein überlassen, sondern die nöthige Aufsicht über denselben getragen worden wäre, sich auch schon in verschiedenen Ortschaften gewöhnliche Unglücksfälle ereignet haben, so werden sämmtliche Magistrate und Ortsgerichte nachdrucksamst ermahnet, daß zur Vorbeugung anderweiter ähnlicher Unglücksfall in Zukunft die genaueste Aufmerksamkeit auf derley Wahnsinnige zu richten sey. Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 25. August 1797.

Die Verordnung vom 28. Jänner 1791 wodurch befohlen wurde, vor Einsendung eines Wahnsinnigen in das Prager Tollhaus anzufragen, ob hinreichender Raum daselbst vorhanden sey, und bey sodanniger Einsendung des Wahnsinnigen immer die Geschichts-Erzählung des Wahnsinnigen beyzuschließen, wurde durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 6. Septbr. 1800 erneuert.

Da von dem in der Residenzstadt Wien neu errichteten israelitischen Krankenhause manche Mißbräuche gemacht werden, so sind zu deren Verhinderung um Erhaltung der guten Ordnung von der dortigen Judenschaft mit Genehmigung der k. k. Niederöst. Regierung die Bedingnisse, un-

ter welchen die Aufnahme der Erkrankten zu geschehen hat, und gedachtem Krankenhause die billige Entschädigung zu leisten wäre, in eine kurze nachstehende Vorschrift gefaßt, und durch Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Juny 1798 kundgemacht worden.

Vorschrift.

Die hiesige Judenschaft hat durch mehrere Jahre, nicht ohne erlittenen Vortheil die Erfahrung gemacht, daß ihre durch so kostspielige Erbauung eines israelitischen Krankenhauses bezeigte Bereitwilligkeit, die Leiden der Menschheit so viel als möglich zu erleichtern, sowohl von fremden Individuen, als auch ganzen Gemeinden allzusehr gemißbrauchet werde, indem viele fremde Kranke, bloß um bessere Bequemlichkeit zu genießen, hieher reisen, oder von ihren Gemeinden, die sich der Pflicht, ihre armen Kranken selbst zu verpflegen, entledigen wollen, in dieß Spital geschickt werden, und dadurch die hiesige Judenschaft, weil das Spital keinen eigenen Fond hat, mit fast unerschwinglichen Ausgaben belasten.

Um nun eines Theils die hiesige Judenschaft dieser Bürde zu entheben, anderen Theils aber die Pflicht der Menschenliebe zweckmäßig in Erfüllung zu bringen, werden mit vorläufig erhaltener Genehmigung einer hierortigen k. k. niederöst. Landesregierung folgende dießfalls zum Maaßstabe festgesetzte Punkte zu Jedermanns, und vorzüglich zur Wissenschaft der sämmtlichen israeliti-

schen Glaubensgenossen hiemit bekannt gemacht, und zwar:

1stens. Nur fremde durchreisende, und plötzlich hier erkrankte arme hülflose Menschen haben sich in Zukunft der unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung in diesem Krankenhause zu erfreuen.

2tens. Alle übrigen in dieß Spital zu kommen verlangenden Kranken haben eine mäßige Taxe von täglich 15 kr., 30 kr. und einen Gulden nach folgender Klassifikazion zu zahlen.

Erste Klasse von täglichen 15 kr. zu dieser Zahlung sind nur die hiesigen Schutzgenießenden, nur für sich selbst, oder ihre erkankten Dienstleute geeignet, indem sie das Spitalinstitut ohnehin durch ihre jährlichen Beyträge unterstützen.

Zur zweyten Klasse von täglichen 30 kr. sollen hingegen jene gehören, die von irgend einer Gemeinde hieher geschickt worden, oder selbst hieher reisen, um in diesem Spital ihre Genesung zu suchen, und die

Dritte Klasse von täglich einen Gulden haben Kindbetterinnen, wie auch jene Kranke zu zahlen, die ein extra Zimmer verlangen, wo jedoch erstere, (wenn nicht besonders eintretende Fälle es ihr unmöglich machen) ihr Kind selbst zu stillen, und längstens nach Verlauf von vier Wochen sammt ihrem Kinde das Spital zu verlassen haben.

In der auf die strenste Billigkeit sich gründenden Voraussetzung, daß jede Gemeinde ihre arme Kranke selbst zu verpflegen schuldig sey, und

mit denselben keine anderweitige wohlthätige Anstalt belasten könne; daß ferner die hiesige Judenschaft schon dadurch ihre Pflicht und Nächstenliebe erfülle, wenn sie einen solchen Kranken gegen eine mäßig leistende Zahlung übernehmen, und mit aller erforderlicher Sorgfalt behandeln läßt, in der Ueberzeugung endlich, daß jeder Kranke, der seinen Geburts- oder Wohnort verläßt, entweder von seiner Gemeinde aus Mangel an Aerzten und Medikamenten nicht unterhalten werden könne, oder daß sie ihn aus unbarmherziger Sparsamkeit, oder gleichviel welcher Ursachen halber nicht verpflegen wolle; wird man

2tens jeden fremden hieher kommenden Kranken so betrachten, als wäre er von seiner Gemeinde hieher geschickt, und von derselben (wenn der Kranke kein eigenes Vermögen, oder annehmbare Kauzion zur Zahlung der Krankheitskosten beybringen kann), um so gewisser die Zahlung der bemeldten Taxe von täglichen 30 kr., für Wöchnerinnen aber, als zur 3. Klasse geeigneten, täglich einen Gulden einfordern, als man von einer hierortigen hohen k. k. niederöst. Landesregierung die gnädige Zusicherung erhalten hat, daß Hochdieselbe sich zur jedesmahligen Eintreibung dergleichen rückständigen Taxen bey den betreffenden Länderbehörden gnädig zu verwenden geruhen wolle. Eben so wird man

4tens jene Gemeinde als Selbstschuldnerinn betrachten, und von ihr die erwähnte Taxe einfordern, die einen Kranken hieher geschickt, wenn derselbe auch nicht zu ihr gehöret, ohne

auf den gewöhnlichen Vorwand zu achten, daß der Kranke ihr auch von einer anderwärtigen Gemeinde zugeschicket worden sey. Solche Menschen aber, die

5tens Siech, wahnsinnig, und mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, werden durchaus, unter was immer für Zahlungen und Bedingnissen in diesem Spitale nicht aufgenommen. Wo hingegen man wiederholt versichern kann, daß

6tens alle in diesem Krankenhause einmahl aufgenommene Kranke sich einer guten menschenfreundlichen Pflege und Wartung, auch im erforderlichen Falle Consilia von mehreren bewährten Aerzten zu versprechen haben. Wonach sich also jedermann, dem einst daran gelegen seyn dürfte, gefällig zu benehmen hat.

Wien, den 1. April 1798.

Die Vertreter der hiesigen
Judenschaft.

Dritte Abtheilung.

Anwendung der Verordnungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten des Geistlichen betreffen.

Von der Ordnung des Gottesdienstes.

§. 118 — 120. Se. Majestät haben durch Hofdekret vom 23., kundgemacht durch das böhmische Gubernium den 27. März 1798 allergnädigst zu gestatten geruhet, daß an Charfreytagen und Charsamstagen in allen Pfarrkirchen des Königreichs Böhmen das Hochwürdigste auf einem Seitenaltar zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt werde, so wie man nun von dieser höchsten Entschließung die sämmtlichen hierländigen Ordinariate zur nachrichtlichen Benehmung und weiterer Verfügung an ihre unterstehende Kuratgeistlichkeit verständiget hat, so wurde davon Amtsvorstehern zur Wissenschaft aus dem Grunde Eröffnung gemacht, weil die Aussetzung des Hochwürdigsten an den zwey angedeuteten Tagen nach der eingeführten neuen Gottesdienstordnung bisher nicht gestattet gewesen war.

Vermög einer allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1801 haben Se. Majestät die schon in einigen Diözesen wieder gestattete Errichtung der heil. Gräber zu Erzielung einer Gleichförmigkeit allgemein bewilliget, dergestalt näm-

lich: daß am Charfreytag und Charsamstag das Hochwürdigste in einer Seitenkapelle, oder auf einem Seitenaltar von 6 Uhr früh, bis 6 Uhr Abends zur Anbetung ausgesetzt, und am letzten Tage um eben diese Abendstunde mit Absingung des ambrosianischen Lobgesangs eingesetzet werden dürfte. Die dabey vorgeschriebene Vorstellung bestehet in einem leeren Kreuze mit der Aufschrift I. N. R. I. der Tabernakel am Fuße des Kreuzes stellt einen Felsen vor, in dessen Vertiefung die Monstranze bey darneben brennenden Kerzen, die nach dem Vermögen der Kirche mehr oder weniger, nie aber im Ganzen über 10 seyn sollen, ausgesetzet ist, auf beyden Seiten kann ein Engel in der anbetenden Stellung angebracht seyn. Da in den Landkirchen insgemein der Besuch der Kirche den ganzen Tag hindurch nicht gewöhnlich ist, so verstehet es sich, daß die Aussetzung nur zu jenen Stunden Statt finden könne, wo wirklich Leute zur Anbetung sich einfinden.

Von bestehenden und aufgehobenen Feyertagen.

§. 121. Um die Sonn- und gebotene Feyertage nach der Vorschrift der katholischen Kirche mit mehrerer Auferbauung zu heiligen, und die Rechtgläubigen in dem heiligen Eifer der Andacht auf keine Art zu stören, wurde durch Patent für Westgalizien vom 14. Dezember 1797 verordnet, a) in Absicht auf knechtliche Arbeit, b)

des öffentlichen Feilhabens auf dem Markte, c) des Verkaufs in den Gewölbern, und d) der öffentlichen Belustigungen folgendes zur Richtschnur hirmit festzusetzen.

§. 1. Da ohnehin nach den Kirchengeboten keine knechtliche Arbeit an Sonn- und gebotenen Feyertagen statt haben kann, so wird den Dominien und Grundobrigkeiten bey schwerer Strafe untersaget, an diesen Tagen von ihren Unterthanen einige Arbeit oder Frohndienste zu verlangen, so wie auch den Unterthanen unter Konfiskazion ihrer Waaren und Pferde verboten seyn soll Getraide, Holz, Kalk und dergleichen zum Verkauf zu bringen.

§. 2. Auf gleiche Art ist das Auf- und Abpacken der Frachtwägen, das Tragen schwerer Lasten, als Wein- Bier- Meth- und Branntweinfässer, Waarenkisten, Holz und dergleichen, gänzlich untersagt, jedoch wird gestattet, kleinere Päcke, oder Wäsche bis 9 Uhr Vormittags herum zu tragen. Wer dagegen handelt, unterliegt einer Polizeystrafe von 1 Gulden.

§. 3. Die auf Sonn- oder gebotene Feyertage etwa einfallenden Jahr- und Wochenmärkte, wenn sie auch hier und da in ausdrücklichen älteren Verleihungen gegründet wären, sind mit Vorwissen, und nach vorher eingeholter Bewilligung unserer westgalizischen Landesstelle auf gewöhnliche Arbeitstage zu verlegen.

§. 4. An Sonn- und Feyertagen sollen keine Eßwaaren, von was immer für Gattung, nach 9 Uhr Vormittags auf dem Markte mehr

feil geboten oder verkauft werden. Die Uebertreter unterliegen einer Strafe von 1 Gulden, und nach Umständen einer körperlichen Züchtigung.

§. 5. Da die nöthige Einfuhr von Mehl, Grieselwerk und Bier, entweder vor, oder nach den Sonn- und Feyertägen geschehen kann, so ist, um den Gottesdienst in den Städten durch das Geräusche der dießfälligen Wägen nicht zu stören, diese Einfuhr an Sonn- und Feyertagen, selbst nur im äußersten Nothfall vor, oder nach dem Gottesdienste zu gestatten.

§. 6. Mit Kramereyen auf den Gassen, und Plätzen herum zu gehen, und selbe feil zu bieten, ist ebenfalls unter einer Geldstrafe von 1 Dukaten, oder unter körperlicher Züchtigung verboten.

§. 7. Dagegen wird erlaubet, Zuckerwerk, Kuchen, und dergleichen Gebäcke bis 9 Uhr Vormittags, und nach geendigter nachmittägiger Kirchenandacht zn verkaufen, die dawider Handelnden sind einer körperlichen Strafe zu unterziehen. Eben so darf

§. 8. An Sonn- und Feyertagen frisches Obst, Kastanien und Nüsse nach 4 Uhr Nachmittags frey verkauft werden, außer dieser Zeit aber wird der dießfällige Verkauf nur in Einsetzen, und unter den Hausthüren gestattet, die Uebertreter unterliegen der Konfiskazion ihrer Waare.

§. 9. Das Kochen, und Braten der Würste oder anderer Fleischwaaren auf der Gasse, so wie

§. 10. Der Verkauf einiger erlaubten Gebetbücher, Gebeter, Bilder, Rosenkränze, in

Krambuden, oder Standeln bey der Kirche, ist unter einer Geldstrafe von 1 Gulden verboten, doch wird diese Feilschaft in einiger Entfernung von der Kirche gestattet.

§. 11. Nachdem das öffentliche sowohl, als geheime Verkaufen der Waaren an Sonn- und Feyertagen den Handelsleuten und Krämern nicht gestattet werden kann, so sind auch alle Kauf- und Handlungsgewölber an diesen Tagen durchaus geschlossen zu halten, und zwar unter Strafe von 1 Dukaten.

§. 12. Auf gleiche Art haben sich Juden an Sonn- und Feyertagen alles Handels und aller öffentlichen Betreibung ihrer Gewerbe zu enthalten, widrigens sollen sie nebst der Konfiszirung ihrer Waaren, mit schweren Strafen beleget werden.

§. 13. Von den Zuschließen der Verkaufsgewölber finden jedoch folgende Ausnahmen statt:

a) Jene Verkaufsgewölber, in welchen die Partheyen wohnen, jedoch müssen sie ohne die mindeste Auslage einer Waare wenigstens zur Hälfte, das ist mit einem Fensterladen gesperrt seyn.

b) Spezereyhändler dürfen ihre Waaren Vormittags bis um 9 Uhr, und Nachittag von 4 Uhr bey halb geöffneten Gewölbsladen verkaufen.

c) Den Pfefferküchlern und Wachsziehern wird der Verkauf vor, und nach geendeten Gottesdienst gestattet.

d) Den Tobaktrafikanten erlaubt Vor- und

Nachmittags, jedoch erst nach geendeten Gottesdienst bey halb geöffneten Gewölbsladen, und ohne Aussetzen des Verkaufzeichens Tobak zu verkaufen.

e) Peruckenmacher können zwar ihre Gewölber bis 11 Uhr Vormittags offen haben, sodann aber sind sie gehalten ihren Laden bis 4 Uhr Nachmittags zu schließen.

f) Apotheker, dann Chyrurgische und Baaderoffizinen sind vom Zusperren gänglich ausgenommen, und eben so dürfen

g) Die Bäcken ihr Brod und anderes Gebäcke in ihren Häusern und Brodladen den ganzen Tag hindurch feil halten und verkaufen. Endlich können auch

h) Jene Handwerksleute, deren Arbeit bey Reisenden, oder in andern dringenden Fällen erforderlich wird, z. B. Schmiede, Schlosser, Wagner rc., zu diesem Ende ihre Werkstätte an Sonn- und Feyertagen öffnen. Jede Uebertretung der in diesem §. enthaltenen Vorschrift unterliegt einer Strafe von 1 Dukaten.

§. 14. Wirths- und Schankhäuser sind nur bis 9 Uhr früh offen zu lassen, sodann aber bis nach geendigten vormittägigen Gottesdienste zu schließen, und darf in denselben während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes niemanden etwas verabreichet, noch sonst öffentlich verkauft werden, die dawider Handelnden sind im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 2 Dukaten, bey wiederhohlten Uebertretungen aber mit schärferen Strafen zu belegen.

§. 15. Unter gleicher Strafe darf die Tanzmusik in den Wirths- und Schankhäusern auf dem Lande, nur von 3 Uhr, und in den Städten nie vor 4 Uhr angefangen werden.

§. 16. Alles Karten- Billard- und andere Spiele in Koffehäusern ist bis 3¾ Uhr Nachmittags verbothen, und der dagegenhandelnde Kaffeesieder wird das erstemahl mit einer Geldstrafe von 2 Dukaten, in wiederholten Betretungsfällen aber schärfer zu bestrafen seyn.

§. 17. Vor geendigten nachmittägigen Gottesdienst in öffentlichen Gärten, Kugelscheiben, ist unter Strafe von 1 Dukaten verboten.

§. 18. Endlich ist an großen Festtagen im Jahr, nämlich am Christtage, am Oster- und Pfingstsonntage, dann am Maria Empfängnißtage, nicht erlaubt die Fleischbänke, (welche an den gewöhnlichen Sonn- und Feyertägen bis 9 Uhr Vormittags offen bleiben können) zu öffnen, auch dürfen die Obsthändler weder in den Einsätzen verkaufen, und die Kaffehäuser nur bis 9 Uhr Vormittags und nach 4 Uhr Nachmittags mit halb zugemachten Läden, und mit Vermeidung alles Spiels offen bleiben, eben so ist in öffentlichen Schank- und Wirthshäusern die Tanzmusik, so wie jedes öffentliche Schauspiel untersagt.

Auf gemachte Anzeige daß zu Wartberg an einem Sonntag ein Kirchtag deswegen abgehalten wurde, weil dieser Kirchtag in einem Kalender angezeigt war, wurde durch Regierungsverordnung ob der Enns vom 17. März 1799 verordnet, den Dominien die bestehende Verordnung,

kraft welcher an gebotenen Sonn- und Feyertägen keine Märkte abgehalten werden dürfen, neuerdings einzuschärfen, den Buchdruckern und Buchbindern aber wiederholt einzubinden, die Kalender jederzeit an das Revisionsamt abzuliefern.

§. 122. Da gegen die bestehenden Verordnungen, die Gesellen sowohl der Polizey- als Kommerzialgewerbe häufig an den aufgehobenen Feyertagen, wie auch am sogenannten blauen Montage und Dienstage von der Arbeit ausbleiben, so wurde zufolge Dekret der niederöst. Regierung vom 30. Dezember 1799 an den Magistrat der Stadt Wien sämmtlichen Meistern und Fabrikanten aufgetragen, jeden Gesellen, der an was immer für einem Werktage von der Arbeit wegbleibet, oder früher als es die Ordnung gestattet, aus der Werkstätte abgehet, sogleich zur gesetzlichen Bestrafung dem Magistrate anzuzeigen, wie im widrigen die Meister und Fabrikanten selbst, für jede unterlassene Anzeige mit einer Geldstrafe von 2 Gulden belegt werden würden, der dem Entdecker des saumseligen Meisters oder Fabrikanten, mit Verschweigung seines Nahmens, oder wenn es von Amtswegen entdeckt werden sollte, der Lade zuerkennt werden soll. Zu diesem Ende wird öfters unvermuthet in den Werkstätten und Fabriken Nachsicht gepflogen, und jeder Gesell, der nicht bey der Arbeit gefunden wurde, und schon einmahl ermahnet worden, zur Bestrafung an die Behörde übergeben werden.

Von Prozessionen und Wallfahrten.

§. 123. Da durch die Aussetzung junger Bäume bey Prozessionen, und Aushängen oder Aussteckung der Wipfel bey Schankhäusern und Bierverlegern die Aufnahme des brauchbaren Holzes vermindert, und also dadurch dem Publikum sehr viel an Brennholz, wenn man es nicht zu seinem vollkommenen Stande kommen läßt, unnöthiger Weise entzogen wird, so wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Juny 1798 die dießfalls bestehende Verfügung vom 27. May 1768, und das höchste Hofdekret vom 28. Juny 1776 mit dem Beysatze erneuert, daß, wer immer sich unterstehen wird, junge abgehaute oder abgesägte Bäume, oder deren Wipfel nach Prag zu bringen, solche ohne weiters beym Thore ihm wieder abgenommen, und derselbe an sein gehöriges Ort zur Bestrafung mit Gemeinarbeit wird übergeben, der Käufer hingegen, welcher derley junge Bäume oder Wipfel in oder vor seinem Hause auszustecken sich beygehen ließe, ohne weiters mit einem Arreste von etwelchen Tagen werde bestrafet werden. Hingegen ist dieses Verboth keinerdings auch auf das Abhauen der Aeste vom Laubholze zu verstehen, weil solches, wenn ihm die Nebenäste mit Vorsicht benommen werden, desto mehr in die Höhe wächst.

Von Bildern, Statuen, gold- silber- oder wächsernen Opfern und Opfertafeln.

§. 125.

Von Reliquien.

§. 126.

Von Abstellung verschiedener anderen bisher an einigen Orten üblichen Gewohnheiten.

§. 127. Denjenigen, die, um ihre Andacht zu verrichten, in die Kirche kommen, muß es sehr mißfällig seyn, wenn sie durch das Bellen der darin oft häufig befindlichen Hunde aus ihren Herzensergießungen gerissen werden. Dieser, der öffentlichen Religiosität gewidmete Ort, verträgt sich schon an und für sich mit einem Geräusch und Störung erregenden Gegenstande durchaus nicht, vielweniger aber darf er durch irgend etwas, so den Anstand beleidigen kann, welches durch dahin mitgebrachte Hunde oft geschieht, entweihet werden.

Es wurde daher durch Kundmachung des böhmischen Gubernium vom 22. März 1801 zu Jedermanns Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, der seinen Hund zur Zeit, wenn Gottesdienst, oder was immer sonst für Andachtsübungen gehalten werden, in die Kirche mitbringet, oder wenn sein Hund auch nur mit Jemanden andern oder allein dahin lauft, mit einer Geldstrafe von fünf Reichsthalern unnachsichtlich belegt werden wird.

Durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 1. Hornung 1798 wurde den hierländischen Geistlichen und Seelsorgern die Benedizirung der Häuser, des Wassers, Salzes, Viehes, und Fleisches von geschlachteten kranken, oder gar wüthenden Thieren auf das strengste verbothen.

Am 27. May 1800 wurde zu Walischbirken im Prachinerkreise bey Annäherung eines Gewitters vom frühen Morgen das Glockengeläute, dem bestehenden allerhösten Verbothe zuwider, angefangen, und so lange fortgesetzt, bis gegen 10 Uhr Nachts der Blitz, durch die anhaltend in Bewegung gesetzten Metalle angezogen, in den Glockenthurm fuhr, wodurch die zwo läutenden Personen ganz todt, sieben andere aber an Füssen und Händen sehr verletzet hingestrecket wurden.

Dieses traurige Ereigniß wurde durch Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 11. July 1800 zur allgemeinen Warnung vor dem Glockenläuten bey Gewittern öffentlich bekannt gemacht, und zugleich den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten wiederhohlt aufgetragen, sich genau nach dem, gegen das Wetterläuten bestehenden allerhöchsten Verbothe vom 26. November 1783 zu achten, und das Volk neuerdings von dem Nutzen dieses so heilsamen Verbothes wirksam zu unterrichten.

Nachdem sich zu Feldkirchen im Innviertel der traurige Fall ereignet hat, daß ein Taglöhner durch einen ungeschickt geladenen, und deß-

wegen zersprungenen Pöller am Frohnleichnamstage auf der Stelle todt geblieben ist.

So wurde sämmtlichen Obrigkeiten in Folge Befehl der Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 15. Juny 1798 aufgetragen, die über das unbefugte Schießen überhaupt erlassene Verordnung vom 15. May 1789 zu republiziren, besonders aber auf das Hochzeitschießen, bey welchen durch Zersprengung der Feuergewehre so viele Unglücke geschehen, genaue Aufsicht zu halten, und die Uebertreter mit den vorgeschriebenen Strafen zu belegen.

Nachdem sich abermal der traurige Fall ereignet hat, daß sich der Bauersmann Martin Prosch, aus dem Dorfe Kschunz, auf der Herrschaft Marienfels, im Pilsnerkreise, welcher sich am 21. Februar 1800, zwey Tage vor einer Hochzeit, der er beywohnen wollte, eine Pistole erborgte, und dieselbe zur Probe losschoß, die ganze Hand abgeschossen hat, und ungeachtet aller angewandten ärztlichen Hülfe, nach erfolgter nothwendigen Abnahme der Hand, und eines Theiles vom Arme gestorben ist, so wurde dieser Unglücksfall zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung durch Kundmachung des böhmischen Gubernium vom 24. März 1800 bekannt gemacht, und zugleich das, wegen des Schießens bey Hochzeiten und Kindstaufen bestehende strenge Verboth, auf das nachdrücklichste erneuert.

Da man mit Mißfallen vernehmen mußte, daß die Verordnungen wegen des Verbothes des

Sonnewendfeuers hie und da von den Unterthanen nicht befolgt werden: so wurde dem k. k. Kreisamte durch Regierungsdekret in Oesterreich ob der Enns vom 18. Dezember 1797 aufgetragen, diese Verordnung durch die Dominien alljährlich 14 Tage vor dem St. Johann des Täufers Feste zu republizieren, und über die richtige Befolgung sich die Anzeige erstatten zu lassen.

Da der schon so oft verbothene sträfliche Mißbrauch in Abbrennung des sogenannten Johannes- oder Sonnenwendfeuers an den meisten Orten noch immer besteht; so ward die hierwegen ergangene Verordnung vom 30. Juny 1783 durch allgemeine Kundmachung zu erneuern anbefohlen, mit dem Beysatze, daß nicht nur derjenige Hausinhaber, so ein dergleichen Feuer anzuzünden erlaubet, unnachsichtlich mit einer 14tägigen Eisenarbeit bestrafet, der sich hierin lau betreten lassende Beamte und Landgerichtsverwalter aber mit einer Geldstrafe von 24 Reichsthalern belegt werden würde. Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 14. August 1799.

§. 128 — 131. Se. k. k. Majestät haben vermög eingelangten höchsten Hofdekrekts vom 19. Jänner 1799 zu befehlen geruhet, daß sowohl das deutsche Original des Eckhartshausischen Gebethbuches: Gott ist die reinste Liebe, als auch die Uebersetzungen desselben in den hungarischen und anderen Sprachen ganz verbothen, und alle davon bey den Buchhändlern, Buchdruckern

und Buchbindern zum Verkaufe noch vorhandenen Exemplarien konfiszirt werden sollen.

Vom Unterricht in der Kirche.

§. 132 — 133. Keinem der studierenden Theologen, der sich nicht mit Zeugnissen über die vollendeten Studien der Bibelkunde, Dogmatik, Moral und Homiletik ausweiset, ist das Predigen gestattet. Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. July 1800.

§. 134. 135.

Von dem Unterrichte in öffentlichen Schulen.

§. 136. Um das Schul- und Studienwesen in Westgalizien auf einen guten und dauerhaften Fuß herzustellen, und dazu eine genaue Kenntniß und Erhebung derjenigen Güter und Kapitalien, die den gesammten Vermögensstand des ehemaligen Ediktionsfondes in dieser unserer Provinz ausmachten, zu erlangen, fand man für nöthig, durch Patent für Westgalizien vom 1. April 1797, alle Besitzer der zum Exjesuiten- oder Erziehungsfond gehörigen Güter, Realitäten oder Kapitalien hiermit aufzufordern, sich bis Ende August des laufenden Jahres bey der Kamerprokuratur über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, und über die dem Fond geleistete Sicherheit für die Zukunft gehörig auszuweisen,

und obschon man sich gänzlich versah, daß die gedachten Besitzer dieses peremtorischen Termins die abgeforderten Ausweise um so gewisser einbringen werden, als es sich hierbey um die Begründung einer gemeinnützlichen Einrichtung handelt, so sollen dennoch diejenigen, welche wider besseres Vermuthen dieser Anordnung, pünktliche Folge zu leisten unterließen, der Realität verlustiget seyn, und diese im nicht Anmeldungfalle sogleich ohne gerichtliche Prozedur eingezogen, in Rücksicht der Kapitalien aber der dießfällige Betrag, sammt den rückständigen Zinsen ohne weitere Aufkündigung durch politische Sequestrirung, oder auch erforderlichen Falls durch den Verkauf des als Hypotheke verschriebenen Gutes eingetrieben werden.

Dagegen wurde verordnet, daß jene, welche sich vorgeschriebenermaßen anmelden, und gehörig legitimiren, auch in dem Falle, als nach dem Befund unserer Kammerprokuratur bey Verleihung der Güter und Realitäten nicht gesatzmäßig vorgegangen worden wäre, oder als sonstige Illegalitäten unterwalteten, oder als endlich der Besitzer die vorgeschriebenen Bedingnisse nicht genau erfüllet hätte, nicht anders, als auf rechtlichem Wege, aus dem Besitze der Güter gesetzet, und auf gleiche Art auch die ordentlich angemeldeten Kapitalien nur nach vorhergegangener sechsmonathlicher Aufkündigung, im nicht Zuhaltungsfalle aber durch richterliche Assistenz eingebracht werden sollen, jedoch mit der Voraussetzung in beyden Fällen, daß dort, wo die

nothwendige Sicherheit für den Fond mangelt, diese vor allen verschafft werde, worüber unsere Kammerprokuratar gehörig zu wachen, und wegen Sicherstellung des Fonds vor einem allenfälligen Verlust der demselben bis zu erfolgenden richterlichen Entscheidung zur Last fallen kann, bey Gericht einzuschreiten haben wird.

Um für die Zukunft den Einfluß der dem Studienfond gebührenden Verlassenschafts-Beträge noch mehr sicher zu stellen, hatten sämmtliche hierländische Magistrate, Justiziarien oder Ortsgerichte nach Verlauf eines halben Militärjahres über die in ihren Jurisdikzionen abgehandelten Verlassenschaften, und die hiervon dem Schulfond gebührenden Beträge nach der bestehenden Vorschrift, und dem am Ende beygefügten Formular-Verzeichnisse, an die gehörigen Kreisämter einzureichen, weßwegen dann auch den königlichen Kreisämtern unter einem aufgetragen wurde, im Unterlassungsfalle dergleichen Verzeichnisse mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln ohne Weiterm beyzutreiben. Verordnung des ostgalizischen Landesguberniums vom 21. Juny 1798.

Formular.

Haupt-Ausweis.

Der im N. N. Kreis vom 1. November bis Ende April 1796 (1. May bis Ende Oktober 1796) abgehandelten Verlassenschaften und der hiervon dem Studienfond gebührenden Beträge.

Abhandlungs-Behörden.	Nahmen des Erblassers.	Stand und sonstige Eigenschaft.	Betrag der Verlassenschaft.		Gebühr zum Studienfond.		Nahmen und Wohnort der Erben oder des Vormundes.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
Lemberger K. Landrecht.	Joseph Rypekowsky.	Nobilis.	7300	—	2	—	Michael Rypekowsky, in Lemberg;
do. Magistrat.	Matthias Cieplikievicz.	Bürger.	360	—	1	—	dessen Frau Susanna,
Grodek detto.	Paul Nemelowsky.	Nobilis.	2804	20	2	—	dessen Sohn Stephan.
		Zusammen . . .			5	—	

Von N. N. Kreisamt.

Den sämmtlichen Verlassenschafts-Abhandlungen, wurde durch Verordnung des Landesguberniums in Mähren vom 12. Juny 1798 aufgetragen, die Vermächtnisse für den Normalschulfond jedesmal selbst einzuheben, und an die königl. Kreisämter abzuführen, daher sind nach den bestehenden Vorschriften keine Abhandlungen eher zu beschließen, als diese Legate ordentlich abgeführt seyn werden.

Von Seite der königl. Schulfonds-Liquidazionskommission wurde bemerket, daß zu den, bey dem Normalschulfond seit dessen Entstehung vorgeschrieben gewesten verschiedenen Stiftungen für lehrsinnige Knaben und Mädchen als Industrial-Lehrerinn mehrere dazu gekommen, ohne daß hievon die abfallenden Interessen, die den Lehrern unmittelbar an dem Orte, wo die Kapitalien anliegend sind, zum Theil werden, zur ordentlichen Rechnungsdurchführung von den betreffenden Dominien und Städten, mittelst Gegenschein und Quittung des Perzipienten eingesendet worden seyn. Um nun der Evidenz dieses Fondes das noch Umgängige zu verschaffen, ist befunden worden, den Kameral-Zahlämtern rücksichtlich des Normalschulfondes durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. März 1799 folgende Weisung zu ertheilen, nämlich:

1) Die von den für die Lokalschulfonds bestehenden Kapitalien einzugehen habenden Interessen, vom 1. November 1797 als Termin a quo Kreisweise auszuweisen, solche

2) Mittelst den von den Dominien und

Städten einzubringenden Gegenscheinen für Empfang und Lehrer-Quittungen, für die Ausgabe zur ordentlichen Rechnungsdurchführung anzunehmen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß Studenten-Stiftungen, ihrer eigenen Staatsnützlichkeit wegen, von Entrichtung der Erbsteuer befreyt seyn sollen. Dekret der Böhm. Oesterr. Hofkanzley vom 24. August 1799 an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen, kundgemacht durch die Niederöst. Regierung den 31. August, die Regierung ob der Enns, und das mährische Gubernium unter dem 3., die Landesstelle in Krain unter dem 7., in Kärnthen unter dem 10., in Vorderösterreich unter dem 13. Sept. 1799.

Um der K. Staatsbuchhaltung die Verfassung des Totalausweises über die eingegangenen Schulstrafgelder zu erleichtern, und sie in den Stand zu setzen, den dießfälligen Ausweis zur rechten Zeit einzubringen, ist befunden worden durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. April 1800 an sämmtliche Kreisämter den neuerlichen Auftrag zu erlassen, daß diese Eingaben von nun an immer nach Verlauf eines jeden Quartals richtig und zur bestimmten Zeit eingebracht werden sollen.

Durch Hofdekret vom 30. Oktober, kundgemacht von der Landeshauptmannschaft in Krain den 15. November 1800, ist höchsten Orts beschlossen worden, daß die Fassionen oder Verzeichnisse über jene Beträge, welche von jeder Verlassenschaft dem Normal- oder Trivial-Schul-

fonde zufließen, vom 1. Jänner 1801 anzufangen, nicht mehr durch den weiten und kostbaren Umweg des Appellationsgerichtes, sondern lediglich nur durch die Kreisämter den Länderstellen unmittelbar eingesendet werden sollen.

§. 137. Da sich mehrere Fälle ereignet haben, daß Schulamtskandidaten mit einem von drey Lehrern und dem Direktor unterfertigten in den Lehrgegenständen nicht ganz ausgefülltem Atteste die Normalschule verlassen, und sich nach der Hand den gewünschten Kalkul selbst eingeschrieben haben, so hat man zur Beseitigung aller derley Unterschleife durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. May 1798 allgemein anzuordnen befunden, daß künftig von keinem Schulamtswerber ein Lehrfähigkeitszeugniß anzunehmen sey, welches nicht in allen seinen Rubriken ausgefüllt, mit dem ausdrücklichen Kalkul für diese oder jene Schule versehen, von allen Lehrindividuen einer öffentlichen Schulanstalt verfertiget, und mit glaubwürdigem Siegel bekräftiget ist.

§. 138. Nachdem aus mehreren Beschwerdfällen hervorkömmt, daß die meisten Pfarrschullehrer sich von ihren Seelsorgern ganz unabhängig zu seyn glauben, woraus nichts als Gehässigkeiten entstehen, so ist sämmtlichen Normalschullehrern die Erinnerung zu machen, daß an jeder Landschule ein Seelsorger der unmittelbare Schulvorsteher sey, dem die Aufrechthaltung und Beförderung des Schulwesens obliegt, folglich

demselben in allen Schulvorfällen die gehörige Achtung und Folge zu leisten sey. Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Dez. 1797.

Da sich bereits öfters der Fall ergeben, daß ein und andere Lehrer sich unter dem Schuljahre ohne Erlaubniß von Prag entfernen, derley eigenmächtige Reisen aber nur üble Beyspiele und Unordnungen im Unterrichte nach sich ziehen; so sind sämmtliche Lehrer zu warnen, daß, wer immer aus ihnen sich während des Schuljahres ohne Erlaubniß von seinem Lehramte entfernen, oder auch nach den Ferien sich nicht zur gehörigen Zeit einfinden würde, pro rata temporis seines Gehaltes verlustiget, und solcher den Supplenten zugewendet werden wird. Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Nov. 1797.

Es wurde sämmtlichen Schullehrern, welche einen Gehaltsbeytrag aus dem allgemeinen Schulfond, oder aus der Pfarrkasse beziehen, durch Gubernialverordnung im Königreiche Böhmen vom 31. Hornung 1798 bedeutet, daß sie künftig in ihren Quittungen das Dominium und den Kreis, in welchem ihr Schulort liegt, genau anführen sollen, weil ihm widrigens die Quittung als fehlerhaft und unzahlbar angesehen, und nicht ausgezahlt werden wird.

Den bestehenden Vorschriften vom 27. April 1792, und 6. Oktober 1796 zu Folge haben in Hinkunft alle, welche den Schülern der lateinischen Schulen zu Hause Privatunterricht ertheilen wollen, nicht schon hierzu geprüft und bestätiget worden sind, sich ohne Ausnahme vorher an der

hierortigen, oder an einer andern nahe gelegenen Gymnasial-Lehranstalt, aus allen üblichen Lehrgegenständen zur Prüfung zu stellen, und es darf kein Lehrer von Jemanden aufgenommen werden, der sich nicht über eine ausgestandene besondere Prüfung seiner Fähigkeit, mit einem Zeugnisse eines Gymnasial-Präfekten ausweisen kann, indem die von einem bloß nach Willkühr der Aeltern, Vormünder oder Kostgeber ꝛc. aufgenommenen, nicht öffentlich tauglich befundenen Privatlehrer Unterricht empfangenden Jünglinge weder bey dem hierländigen Gymnasio, noch zu einer öffentlichen Prüfung, noch zu einem Stipendium zugelassen werden sollen. Verordnung der krainerischen Landeshauptmannschaft vom 15. Oktober 1800.

§. 139. Se. Majestät haben folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet: Mit Mißfallen habe ich vernommen, daß in den Schulen allgemein der Religionsunterricht vernachläßiget werde. Es ist mein Wille, daß in jeder Schule, sowohl in den Städten als auf dem Lande, ein eigener Katechet aufgestellet werde, welcher der Jugend in dem Religionsunterrichte mit dem Eifer und der Thätigkeit, welche dieser höchst wichtige Gegenstand erfordert, Unterricht ertheile.

Wornach die Landesstellen die zweckmäßigsten Verfügungen zu treffen haben, damit dieser allerhöchste Wille ungesäumt in Vollzug gesetzt werde. Hofkanzleydekret an sämmtliche deutsch-

erbländische Länderstellen vom 23. April, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 27. April, von dem böhmischen Landesgubernium den 1. May, von dem mährischen Gubernium den 12. July 1800.

Durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. August 1800 wurde das Tobakrauchen und der Besuch der Bier- und Schankhäuser der studierenden Jugend ernstgemessen verbothen.

Se. Majestät haben zu beschließen geruhet, daß vom 1. Julius 1801 an, die Einfuhr aller gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder, Holz- und Kupferstiche, so wie diejenigen, welche mit Zeug- und Metallfolien ausgelegt sind, gänzlich zu verbiethen sey, weil durch die Einführung solcher Bilder bedeutende Summen Geldes außer Land gehen, den inländischen, mit dergleichen Erzeugnissen sich beschäftigenden Arbeiten aber hierdurch eine empfindliche Schmälerung in ihrem Nahrungswege verursacht wird, auch die nöthige politische Aussicht und Beobachtung der Zensursvorschriften bey gestatteter Einfuhr solcher in unabsehbarer Menge hereinkommenden Bilder äußerst erschwert ist, ja öfters ganz leicht vereitelt werden dürfte, und diese Bilder nicht nur eben so gut, sondern noch besser in dem Inlande, als in dem Auslande verfertiget werden.

Dekret der böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 14. Februar 1801 an sämmtliche k. k. Länderstellen.

§. 140. Vermög eines höchsten Hofdekrets vom 19. Oktober 1801 haben Se. Majestät verordnet, daß künftig jeder geistliche Kandidat für eine Lehrkanzel jedesmal das Zeugniß eines sittlichen Betragens von dem Ordinariate oder Ordensobern (wenn er ein Ordensgeistlicher ist) beyzubringen habe.

Es können nur jene Jünglinge vom Unterrichtsgelde befreyet werden, welche sich über ihre Dürftigkeit ordentlich ausweisen, und aus dem Studienzeugnisse vorzüglicher Fähigkeit und Verwendung beybringen. Hofdekret vom 2. May, kundgemacht von dem Landesgubernium in Mähren und Schlesien den 12. May 1798.

In Ansehung der nicht zahlenden Schüler der Prinzipien, und ihrer Duldung bey den Studien ist befunden worden, sämmtlichen Gymnasien zur Richtschnur mitzugeben, daß nämlich Prinzipisten, die sich unter den nicht Zahlenden befinden, und in der ersten Semestralprüfung im Fortgange nur die erste, im Fleiße und Sitten aber Eminenzklasse erhalten, noch bis nach der Schlußprüfung als nicht Zahlende geduldet werden können. Sollten sie aber auch dann nicht drey Eminenzklassen erhalten, so sollen sie ohne weiters, wenn sie das Schulgeld nicht bezahlen können, von der Schule ab, und zur Landwirthschaft oder einem Handwerke angewiesen werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 3. August 1800.

Die Eingaben, welche das Ansuchen deutscher Schüler um Befreyung vom Unterrichtsgelde

enthalten, sind an diese Landesstelle nicht einzusenden, indem kein Prinzipist von dem Unterrichtsgelde befreyet wird, bevor er sich nicht mit drey Eminenzklassen wenigstens in der Osterprüfung ausweiset, und bey seiner Gymnasiallehrer-Versammlung die Vormerkung und den Vorschlag hierzu erwirket. Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. August 1800.

Zufolge Hofentschließung vom 1. Februar, kundgemacht in Westgalizien den 24. Februar, und in Niederösterreich den 24. März 1797, sollen die Stipendien aller derjenigen als erlediget angesehen werden, welche binnen 14 Tagen nach Verlauf der für jedes Studium bestimmten Prüfungen ihre rechtfertigenden Gründe anzuzeigen unterlassen, warum sie sich diesen Prüfungen nicht unterzogen haben, und diese höchste Vorschrift soll sich auf alle Stipendisten ohne Ausnahme erstrecken, sie mögen Theresianische, Konvikts-, Seminar-, und andere Patronats- und Familien- oder Unterrichtsgeld-Stipendien genießen, hier oder anderwärts studieren.

Den Stipendisten wird ohne gültige Gründe und Erlaubniß der Landesstelle nicht gestattet, den vorjährigen Schulkurs zu wiederhohlen. Gubernialverordnung in Mähren vom 12. July 1800.

Zufolge Gubernialverordnung in Böhmen vom 15. Hornung 1798, werden die minder fleißigen Stipendisten und Stiftlinge von ihrem Genusse suspendirt, und sodann ein Theil ihres halbjährigen Genusses den verdientesten, ohne

Unterstützung des Staates studierenden Schülern zugewendet.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit sowohl, als auch zur Vermeidung aller, durch die unterschiedenen Termine zur Erhebung der Stipendien und Stiftungen sich ergeben könnenden Irrungen, wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. July 1797 verordnet, daß in Zukunft die Stipendien nicht mehr wie bisher, sondern wie alle übrigen Studentenstiftungen halbjährig, nach einer jeden Semestralprüfung, von dem Tage dieser letzten Semestralprüfung anzufangen, erhoben und ausgefolgt werden sollen.

Da man des Dienstes nöthig zu seyn befunden hat, festzusetzen, daß von nun an alle jene Schüler, welche bey geschehender Kundmachung erledigter Stiftungen sich um diese Stiftungen, die jure Sanguinis aut Loci genossen werden, und um derley Verleihung sich an die besondern Privatpräsentatoren verwendet werden muß, bewerben, auch gehalten seyn sollen, nebst ihrer, an den betreffenden Präsentator einbringenden belegten Bittschrift, auch insbesonders binnen 8 Tagen a publicato ein Gesuch bey ihrer Lehrerversammlung einzubringen, worin sie zu bitten hätten, ihr bey dem Präsentator N. unter dem und dem Datum und Jahr, sammt so vielen Beylagen um die Stiftung N. eingebrachtes Gesuch bey der hohen Landesstelle zu unterstützen, dabey aber die Lehrerversammlungen verpflichtet seyn sollen, derley bey ihnen einlangende Gesuche jederzeit gleich nach Verlauf

der 8 Tage nach dem bestimmt anzuzeigenden Kundmachungstermin anher einzusenden. Gubernialverordnung in Böhmen, vom 8. May 1800.

Se. Majestät haben durch Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtliche Länderstellen, Administrazionen und Direkzionen vom 21. May, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns den 31., durch das böhmische Gubernium den 3., durch das westgalizische Gubernium den 7. Juny 1799 gnädigst zu entschließen geruhet, daß überhaupt in allen und jeden Fällen in Ansehung der Kinder, deren Aeltern pensionsfähig sind, das Normalalter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Ansehung jener Kinder aber, deren Aeltern nur provisionsfähig sind, für die Töchter auf 12, und für die Söhne auf 14 Jahre bestimmt sey, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen oder Provisionen mögen für dieselben unter was immer für einer Benennung entweder bis zur Erreichung des normalmäßigen Alters, oder bis zur Vogtbarkeit oder selbst auch bis zur Großjährigkeit angewiesen werden, überschritten werden dürfen, daß also alle Pensionen und Erziehungsbeyträge, wenn sie nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich bewilliget werden, gleich nach zurückgelegten 12 und 14, und respective 18 und 20 Jahre von selbst ex officio bey den Kassen eingezogen werden müssen, es wäre dann, daß Kinder wegen ihrer Krankheit oder körperlichen Gebrechen zum Selbstver-

dienste unfähig wären, oder besondere Umstände unterwalteten, welche von Fall zu Fall an diese Hofstelle einzuberichten, und mit den nöthigen Beweisen und Urkunden umständlich zu erproben wären, um die Umstände Sr. Majestät vorlegen, und die höchste Entschließung darüber einhohlen zu können.

Zu dem allerhöchsten Normale vom 12. May 1799, laut welchem alle Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeyträge, wenn solche nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich bewilliget worden, sobald die provisionirten Mädchen das 12te und 14te, die pensionirten aber das 18te und 20te zurückgelegt haben, bey den Kassen einzuziehen sind, wurde durch Hofdekret vom 27. August 1799, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns den 13. September, in Böhmen den 17., in Tyrol den 18 September 1799 nachgetragen, selbes solle nur auf jene Kinder den Bezug nehmen, welche von dem Tage der bekannt gemachten höchsten Entschließung einen Erziehungsbeytrag erhalten haben, somit in keinem Falle auf diejenigen zurückwirken, welche mit der, nach dem obigen Normale bestandenen Begünstigung bereits behandelt worden sind, sie mögen das nunmehr abgekürzte Normalalter überschritten, oder noch nicht erreicht haben. Durch Regierungsdekret vom 13. September an alle Kreisämter, das Kameralzahlamt, Salzoberamt, Buchhalterey, Fiskalamt, und übrigen Behörden, dann mit Note an das Landrecht, ständisch verordnete Kollegium, wie auch an die Bankal-

gefällen- und Tobakgefällen-Administrazionen erlassen.

§. 141.

Von der Taufe, den Taufpathen und Ausstellung der Taufscheine.

§. 142. Se. Majestät haben zu verordnen geruhet: Es sey den Bischöfen der gesammten deutschen Erblande aufgetragen, daß sie die ihnen unterstehende Geistlichkeit belehren, keine akatholischen Taufpathen bey katholischen Kindern zuzulassen, und sie bey sich ereignendem Falle mit guter Art zu entfernen. Hofdekret der vereinigten Hofstelle vom 25. Juny 1801, an sämmtliche deutsch-erbländische Länderstellen.

Bey angesuchter Taufe der Juden, die über 18 Jahre alt, somit in Rücksicht der Religion Sui juris sind, sollen die Taufwerber jederzeit von demjenigen, der sie taufen will, dem Kreisamte zur Wissenschaft angezeigt werden, bey noch nicht erreichtem 18ten Jahre der jüdischen Taufwerber hingegen, ist nach der bestehenden Vorschrift vorzugehen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. September 1800.

In den, wegen der Taufe eines jüdischen Kindes vorkommenden Fällen ist sich inzwischen, bis das dießfällige neue Gesetz zur Publikazion kommt, nach der in Pohlen vorhin bestandenen Uebung zu benehmen, sohin die Sache lediglich dem betreffenden Ordinariate zu überlassen. Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 16. No-

vember, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 7. Dezember 1798.

Die Insassen haben von allen vorkommenden Spielen der Natur, oder sogenannten Mißgeburten dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu machen, folglich ohne ausdrücklichen kreisämtlichen Befehl dieselben nicht zu vertilgen, sondern vielmehr bis zu der Verfügung, die das Kreisamt hierwegen treffen wird, gegen Vergütung der allenfälligen Auslagen aufzubewahren. Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 19. Oktober 1798.

Von Ehesachen.

§. 143 — 145. Durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 21. April 1800 wurde die Geistlichkeit auf die genaue Beobachtung des dritten Hauptstückes 4ten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches für Westgalizien, besonders des §. 76. die Verehelichung der Minderjährigen betreffend, wiederhohlt angewiesen.

Der 76. §. enthält Folgendes: Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keinen gültigen Vertrag eingehen können, diese können ohne Einwilligung ihres Vaters, und wenn dieser nicht mehr am Leben ist, ihres väterlichen Großvaters, und wenn diese beyde mit Tod abgegangen wären, ohne Einwilligung des ordentlichen Vertreters und der Gerichtsstelle sich auch nicht gültig vermählen.

§. 146 — 151. Das Hofdekret vom 3. August 1790, durch welches den Länderstellen das Befugniß eingeräumt worden, damals, wenn Bischöfe in eigener Ordinariatsmacht in verbothenen Graden der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft den Partheyen die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung ertheilen, die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertages ohne Rückfrage ebenfalls von selbst ertheilen zu können, spricht nicht von den Erklärungen der Bischöfe, daß sie dispensiren wollen, sondern von den, von Bischöfen wirklich schon ertheilten Dispensen selbst, welches aus dem weitern Inhalt dieses Hofdekrets, und der darin zu erkennen gegebenen höchsten Absicht, deutlich zu entnehmen ist, wo es heißt: jedoch hat die Landesstelle diesem Direktorium von halb zu halb Jahr diese Fälle in einem Verzeichnisse anzuzeigen, und solchen auch die Ordinariatsdispensen beyzulegen, und dieses zwar aus der beygerückten Ursache, um auch hierorts die Ueberzeugung zu erhalten, daß in solchen (nämlich in den Dispensazionen selbst) nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke und Klauseln gebraucht werden, die in die Majestätsrechte eingreifen.

Da nun das von dem Gubernium unterm 5. Jänner 1797 berichtlich einbegleitete, erste halbjährige Verzeichniß keine solche Dispensen, sondern nur bloße Abschriften von bischöflichen Erklärungen, daß sie dispensiren wollen, wenn politischer Seits die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehekontrakts bewirket seyn wird,

enthält, dieses aber der höchsten Absicht keineswegs angemessen ist, weil das Gubernium den Inhalt der sodann erst ertheilenden bischöflichen Dispensen nicht mehr zu Gesicht bekommt, folglich weder das Gubernium noch das Direktorium wissen und beurtheilen kann, ob in den bischöflichen Dispensen Ausdrücke und Klauseln enthalten sind, die in die Majestätsrechte eingreifen oder nicht? so hat es zwar in Ansehung der von den Partheyen bey dem Gubernium einzubringenden bischöflichen Erklärung, daß sie dispensiren wollen, aus der Ursache noch ferner zu verbleiben, damit das Gubernium erst dann, wenn sie eingebracht worden, in Folge des ihm ertheilten Befugnisses, die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages ertheilen könne. Es sind aber zugleich sämmtliche Bischöfe und die betreffenden Kreisämter zu belehren, daß ein jeder Bischof von den aus eigener Ordinariatsmacht im verbothenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ertheilten kirchlichen Originaldispensen von Fall zu Fall authentische, von dem Konsistorium beglaubte Abschriften an das Kreisamt, und in Prag unmittelbar an das Gubernium einsenden solle, welche sodann zu sammeln, und durch die vorgeschriebenen halbjährigen Verzeichnisse anher einzusenden, um die Abfassung ihres Inhalts daraus ersehen zu können. Hofdekret vom 27. Jänner, kundgemacht durch das böhmische Gubernium allen Ordinarien und Kreisämtern unterm 8. Februar 1797.

Ueber die, wegen Anwendung und Ausle-

gung der Ehegesetze überhaupt, insbesondere aber über die in dem bürgerlichen Gesetzbuche im ersten Theile §. 87 ertheilten Vorschrift aufgeworfene Frage: ob die Lossprechung von dem Gesetze, oder die sogenannte Dispensation einzig und allein der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sey, oder ob auch der Kirche das Recht, geistliche Ehehindernisse, in Bezug auf das Sakrament zu bestimmen, und hievon loszuzählen, des obberührten §. 87 ungeachtet, gebühre, haben Se. Majestät zu entscheiden geruhet, daß in Ostgalizien lediglich die in den übrigen Erbländern in Ausübung gebrachten Maßregeln zu befolgen seyen.

Es hat daher in Rücksicht derjenigen in dem bürgerlichen Gesetzbuch bestimmten Ehehindernisse, welche durch kein kanonisches, sondern lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt sind, die weltliche Macht allein ihr Amt zu handeln, in Rücksicht jener Ehehindernisse aber, welche sowohl durch Landesherrliche als durch Kirchengesetze gleichförmig bestimmt werden, müssen die Partheyen allemahl vorläufig an die geistlichen Ordinarien sich wenden, wo es sodann darauf ankommen wird, ob diese aus eigener Macht dispensiren, oder eine päbstliche Dispens nothwendig erachten, oder die Dispensation versagen werden.

Im ersten Falle müssen sich die Partheyen mit Beybringung des Konsistorialbescheids an die Landesstelle wenden, um die Dispensazion auch für den Civilvertrag zu erhalten, welcher Dispensazion von der Landesstelle kein Hinderniß in dem Wege gelegt werden wird.

Im zweyten Falle wird von Seite dieser Landesstelle auf Anlangen der Parthey, Bericht an die Hofkanzley erstattet werden, um die Landesfürstliche Beystimmung zur Ansuchung der päbstlichen Dispensazion zu erwirken.

Im dritten Falle hingegen, wird der Parthey auch die weltliche Dispensazion abgeschlagen werden.

Was endlich jene Ehehindernisse betrifft, die blos kirchlich, und in das bürgerliche Ehegesetz nicht aufgenommen sind, da bedürfen die Partheyen zwar keine Dispens, wenn sie jedoch, zu ihrer eigenen Beruhigung eine Dispens bey ihrem Bischofe ansuchen wollen, so bleibt ihnen solches unbenommen, und die Staatsverwaltung nimmt hiervon keine Kenntniß.

Sollte aber ein Bischof oder Pfarrer so weit gehen, die Dispens oder Trauung in solchen Fällen zu verweigern, so haben sich die Partheyen, unter Anführung der die Thatsachen begleitenden Umstände, an die Landesstelle zu wenden. Dekret der galizischen Hofkanzley vom 16. Oktober an das ostgalizische Gubernium, kundgemacht von selben am 7. November 1800.

Die Ertheilung des Placiti Regii über die zu Rom unentgeldlich erwirkten Ehedispensen, kommt vermöge Kabinets Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Landesstelle zu.

Se. Majestät haben dem Bischofe zu St. Pölten, Grafen Hohenwart, als apostolischen Vikar der k. k. Armee, die den Diözesanbischöfen schon im Jahre 1791 verliehene Befugniß

ebenfalls zu ertheilen geruhet, zu Folge welcher derselbe, bey geheimen Ehehindernissen, mit Verschweigung der Nahmen der Partheyen den obwaltenden Gewissensfall dem Generalkommando anzeigen, somit um die Nachlassung und Dispens von den bestehenden gemeinen Ehehindernisse einschreiten könne, welche höchste Entschließung gedachter Hofkriegsrath bereits den gesammten Länder-Generalkommanden mit dem Auftrage bekannt gemacht hat: Daß in dergleichen ohnedieß selten vorkommenden Fällen, das Ansuchen und Vorwort des apostolischen Vikars allerdings günstig und geneigt aufzunehmen, und hernach die angesuchte Dispens zu ertheilen sey; wobey es sich von selbst verstehe, daß unter solchen geheimen Ehehindernissen der Mangel der gesetzmäßigen Erlaubniß zum Heurathen keineswegs verstanden werden könne. Dekret der vereinigten Hofstelle vom 11. August 1801 an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen.

§. 152.—155. Durch Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 21. April 1800 wurde die Geistlichkeit auf die Beobachtung des §. 79. des 3. Hauptstückes 1ten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches für Westgalizien angewiesen. Der 79. §. lautet also: Militärpersonen können ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps oder überhaupt von ihren Vorgesetzten keinen giltigen Ehevertrag eingehen.

Se. Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß den Offiziers die Verehligung ohne Erlag

einer Sicherstellung (Kauzion) in dem Falle gestattet werde, wenn sie sich mit pensionirten Wittwen von tadelfreyer Aufführung verheurathen, welche während ihrer Verehligung zwar ihre Pension verlieren, aber eine förmliche Zusicherung beybringen, daß sie in dem Falle ihres abermaligen Wittwenstandes die vorhin genossene Pension wieder erhalten werden.

Diese allerhöchste Entschließung wurde der Landesstelle zur Wissenschaft, und wegen unweigerlicher Ausstellung der Pensionsvorbehaltungsurkunden, wenn keine gegründete Bedenken obwalten, bekannt gemacht, und derselben zugleich bedeutet, daß den Kindern erster Ehe, von solchen sich wieder verheurathenden Wittwen, insgesammt die Hälfte der Pension ihrer Mutter bis zur Erreichung des Normalalters, eben so, wie es zeither immer sowohl bey dem mütterlichen Ableben, als bey ihrer mehrmaligen Verehligung vorschriftmäßig beobachtet worden ist, gebühre. Dekret der Finanzhofstelle vom 5. May 1801, an sämmtliche Länderstellen und Administrazionen.

Es bestehen zwar ohnehin wegen der Verehligung der Offiziere die bestimmten Befehle, nach welchen keine solche Heurath ohne ordentliche Bewilligung der vorgesetzten Militärbehörde, und ohne vorläufiger Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse vor sich gehen darf, heimliche Heurathen aber unter der Strafe der Kassazion verbothen sind. Nun aber haben Se. Majestät diese Befehle, besonders in Ansehen der zur Gar-

de kompetirenden Offiziers mit dem zu erneuern befunden, daß dergleichen Offiziere, wenn sie sich für ledig ausgeben, nachher aber eine entweder vor, oder nach ihrer Aufnahme zur Garde heimlich geschlossene Verehligung sich veroffenbaren werde, ohne Rücksicht, sogleich vom Gardekorps entlassen, und nach der Strenge der Militärgesetze behandelt werden sollen. Verordnung des ostgalizischen Landesgubernium vom 6. Dezember 1799.

§. 156 — 158. Da sich öfters Fälle ergeben, bey welchen dem öffentlichen Richter zur Pflicht wird, die vor sich gehende priesterliche Trauung unverweilt einzustellen, und andurch zu verhindern, daß die gesetzliche Vorschrift durch die vorzunehmende Trauung nicht vereitelt werde, so wurde rücksichtlich dessen dem erz = oder bischöflichen Konsistorium durch Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 9. November 1797 hiermit aufgetragen, den sämmtlichen unterstehenden Seelsorgern die Weisung zu ertheilen, daß sie, so bald ihnen durch eine Gerichtsbehörde der Trauungsverboth gemacht wurde, ohne in die Ursachen einzugehen, bis auf weitere Verordnung mit der Vollziehung der wirklichen Trauung einzuhalten hätten. Dagegen unter einem auch die k. Appellazion angegangen: die sämmtlichen Justizbehörden ernstgemessen bedeuten zu lassen, daß selbe keine voreiligen oder wohl gar muthwilligen Trauungsverbothe bey den Seelsorgern einlegen sollen, wovon sie sich um so mehr

zu hüten hätten, als sie im Betretungsfalle zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden.

An die Konsistorien ergieng diese Verordnung in dem folgenden Inhalte: da sich öfters Fälle ereignen können, bey welchen dem ordentlichen Richter zur Pflicht wird, die vor sich gehende priesterliche Trauung unverweilt einzustellen, und andurch zu verhindern, daß die gesetzliche Vorschrift durch die vorzunehmende Trauung nicht vereitelt werde, so ist rücksichtlich dessen, und um aller in der Sache von Seiten der k. Kreisämter besorglichen Hindernisse vorzubeugen, befunden worden, den k. Kreisämtern die Weisung zu ertheilen, sich, wenn derley Einstellungen von einer Justizbehörde geschehen, in Sachen nie einzumengen, sondern dabey an das Kreisamt gelangen mögende Beschwerden allemahl an das k. Appellationsgericht anzuweisen, welches unter einem angegangen wird, auch sämmtlichen Justizbehörden ernstgemessen bedeuten zu lassen, daß selbe keine voreilige oder wohl gar muthwillige Trauungsverbothe bey den Seelsorgern einlegen sollen, wovon sie sich um so mehr zu hüten hätten, als sie im Betretungsfalle von einem hochlöbl. Appellazionsgerichte zur schärfesten Verantwortung gezogen werden würden, übrigens wurde unter einem auch sämmtlichen Seelsorgern mittelst der Konsistorien mitgegeben, daß selbe, sobald ihnen durch eine Gerichtsbehörde der Trauungsverboth gemacht wurde, ohne in die Ursache einzugehen; bis auf weitere Verordnung mit Vollziehung der wirklichen Trauung einzuhalten hätten.

§. 159. Es entstand der Zweifel, ob die wirklich geschehenen Aufgebothe immerfort, oder auf wie lange sie giltig seyen, in dem Falle, wenn die Trauung nach geschehenem Aufgebothe durch längere Zeit verschoben wird, darüber wurde durch Hofdekret vom 23. Dezember 1797 entschieden, daß in Zukunft, wenn die Trauung binnen 6 Monathen nach dem letzten Aufgebothe nicht vollzogen wurde, solche wiederholt werden müsse; zugleich wurde den Seelsorgern mitgegeben, daß sie die Verkündung einer bevorstehenden Ehe überhaupt erst dann vornehmen sollen, wenn sich die Brautleute durch die erforderlichen Zeugnisse z. B. den Taufschein, über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, schon hinlänglich ausgewiesen haben.

In Folge des 89. und 90. §. des für Westgalizien kundgemachten und von 1. Jänner in die gesetzmäßige Wirkung getretenen bürgerlichen Gesetzbuches, wurde der gesammten hierländigen Geistlichkeit die Dispensertheilung vom Aufgeboth verbothen. Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 2. Hornung 1798.

Zur Vermeidung aller wegen vernachlässigter Erforschung der etwa unterwaltenden Ehehindernisse entstehen könnenden illegalen Ehen, soll in den zu ertheilenden Aufgebothsdispensen jederzeit künftig die Klausel hinzugesetzt werden, daß diese Verlobten, ohne 1. 2. oder 3. oder ohne den dreymaligen Aufgeboth ordentlich getrauet werden können, in so fern denenselben vermög ihres abgelegten Eides wörtlich kein gesetzmäßiges Ehehinderniß im Wege stehet. Verordnung der

westgalizischen Hofkommission vom 3. Juny 1800.

§. 160 — 163. Bey vorkommenden Fällen von Trauungen vermutheter katholischer Brautleute, welche von akatholischen Seelsorgern vollzogen worden, sollen die Kreisämter gemeinschaftlich mit den betreffenden Vikariaten, sich gehörig überzeugen, ob diese Eheleute nach den bestehenden Vorschriften sich dem 6 wochentlichen Unterrichte unterzogen haben, und wirklich zu einer der tolerirten Religionen übergetreten seyen. Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Februar 1800.

§. 164. Durch Hofdekret vom 28. Oktober 1800 wurden folgende Ehegesetze der Juden in Ost- und Westgalizien bestimmt:

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Durch die an uns gelangten Vorstellungen haben Wir Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die durch das bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen vorgeschriebenen Ehegesetze für die Judenschaft beyder Galizien folgende auch in unsern übrigen deutschen Erblanden bestehenden Ausnahmen zu bewilligen:

1) Zwischen Seitenverwandten erstreckt sich das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft nicht weiter als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Soh-

ne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schwester, das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt, nach gelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder noch einen Sohn oder Enkel, von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu eheligen.

2) Eine rechtmäßig geschlossene Ehe kann mit wechselseitiger freyer ungezwungener Einwilligung der Ehegatten, vermittelst eines vom Manne dem Weibe gegebenen Scheidebriefs, jedoch nur unter folgenden Vorschriften getrennet werden, zuerst müssen sich die Ehegatten ihrer Trennung wegen bey ihrem Rabiner- oder Religions-Schullehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen und bestmöglichsten Beredungsmittel zur Widervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Partheyen von dem Entschlusse sich zu scheiden abzubringen nicht vermocht habe; mit diesem Zeugnisse müssen beyde Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen, findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch eine Hoffnung vorhanden sey, so soll sie die Ehescheidung

nicht sogleich bewilligen, sondern die Eheleute auf ein oder zwey Monathe zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Widervereinigung wäre, sollen die Landrechte gestatten, daß der Mann den Scheidebrief dem Weib übergebe; und wenn sich beyde Theile nochmahls vor Gericht erkläret haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben, und zu nehmen entschlossen sind, so soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten, und dadurch die Ehe aufgelöst werden.

3) Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, und die That gerichtlich erwiesen ist, so stehet dem Manne das Recht zu, sein Weib auch wider ihren Willen, durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen; das auf die Auflösung der Ehe gegen das Weib gestellte Gesuch aber muß bey den Landrechten des Bezirks, in welchen die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und es muß überhaupt nach denjenigen Vorschriften, welche in den §. 93. 94. und 95. des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, enthalten sind, vorgegangen werden. Außer dem Falle eines gerichtlich erwiesenen Ehebruchs, hat die Auflösung der Ehe ohne die rechtsgültige Einwilligung beyder jüdischer Ehegatten, nicht statt. Es kann also dasjenige, was in den §. 108. und 109. des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches, für die nicht katholischen Einwohner gestattet wird, auf die Judenschaft nicht angewendet werden.

4) Bey Trennungen vom Tisch und Bette, gelten auch in Rücksicht auf die jüdischen Eheleu-

te, die allgemeinen Vorschriften, welche in den §. 103. und folgenden des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches vorkommen, nur verstehet sich von selbst, daß dasjenige, was dort von Pfarrern gesagt wird, bey jüdischen Eheleuten auf den Rabbiner oder Religionslehrer bezogen werden müsse.

5) In allen übrigen Punkten sind die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen von der Judenschaft genau zu beobachten. Gegeben Wien den 28. Okber. 1800.

§. 165. 166. Die Ehedispenssachen bey Akatholiken und Juden, kommen vermög Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Landesstelle zu.

§. 167.

Von Begräbnissen.

§. 168. Durch Hofdekret von 1. Hornung, kundgemacht von der Görz- und Gradiskaner-Landeshauptmannschaft den 24. Hornung 1798, wurde die schon nach Verordnung vom 17. November 1796 in Oesterreich eingeführte Todtenbeschau auch in diesen Grafschaften anbefohlen.

Durch Hofkanzleydekret vom 11. April, kundgemacht von den mährisch-schlesischen Landesgubernium den 23. April 1799, wurde die Todtenbeschau auch für Mähren ganz nach der Verordnung vom 17. November 1796, welche im

vorigen Bande enthalten ist, eingeführt, nur folgendes am Ende beygesetzt. Endlich haben die Todtenbeschauer die Verstorbenen, auf einen halben Bogen, nach der durch das höchste Hofdekret vom 21. Februar 1784 vorgeschriebenen Form anzumerken, und diese Liste der Ortsobrigkeit oder dem Vorsteher monatlich zu übergeben, um selbige von da aus jeden Monath mit dem gewöhnlichen Polizeyprotokolle an das Kreisamt, zur weiteren Einsicht des Kreisarztes, einzusenden, um, wo es nöthig seyn wird, zweckmäßige Polizeyanstalten alsogleich vorkehren zu können.

Für die Bemühung und ausgestellte Beschauzettel hat

1) der Todenbeschauer in königlichen Städten 12 kr. in kleinern Städten, Marktflecken, Dörfern 7 kr. zu empfangen, ausgemommen sind die Armen, und die Unvermögenden, oder wo der Todtenbeschauende Wundarzt den Verstorbenen selbst in der Krankheit behandelt hat, und für die Kur bezahlt wird.

2) Unentgeldlich werden auch die in Kranken- und Versorgungshäusern Verstorbene, von dem daselbst angestellten Wundarzte besichtiget; eben so

3) haben jene Wundärzte, die von der Ortsgemeinde einen ausgiebigen festgesetzten Gehalt haben, keine Todtenbeschau-Gebühr zu fordern.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die allgemeine anbefohlene Todtenbeschau nicht in allen Orten, wo auch Chyrurgen sich befinden, vorschriftmäßig und fortgeführt werden.

Es wurde darher die angeordnete Befolgung der hierinfalls erflossenen Verordnung vom 21. September 1784. durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Dezember 1798 wiederholt hiermit anbefohlen.

Um eine genauere Verläßlichkeit bey den Sterbfällen zu erzielen, und zur Kenntniß derselben auf das geschwindeste zu gelangen, wurde durch Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 25. Jänner 1799 befohlen, einen jeden Sterbfall alsogleich dem, in dem Hauptviertel, in welchem der Sterbfall sich ereignet, aufgestellten Stadtchyrurgus anzuzeigen, und den, von demselben ausgestellten Todtenbeschauzettel, mit dem Zettel des Arztes, welcher den Abgelebten in der Kur hatte, noch an eben dem Tage, an welchen sich der Sterbfall ereignet hat, auf das Altstädter Rathhaus um so gewisser zu bringen, als derjenige, welcher gegenwärtige Verordnung nicht befolgte, dafür scharf geahndet werden möge.

§. 169. Die Errichtung der Kirchhöfe nach Vernehmung des Kreisphysici mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften kommt vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 den Kreisämtern zu.

Da die Ausdünstungen von Leichnamen, besonders von solchen, welche an bösartigen, oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, der menschlichen Gesundheit Schaden bringen, vorzüglich aber in gesperrten Orten, die Luft verderben, und

bey denjenigen, welche derley mit schädlichen Ausdünstungen angefüllte Luft einathmen, den Stoff zu mancherley gefährlichen Krankheiten erzeugen, so wurden durch Hofdekret der bevollmächtigen westgalizischen Hofkommission vom 5. September 1797 in Absicht auf das Begraben der Todten und die Leichenbegängnisse nachstehende Maaßregeln zur genauen Beobachtung vorgeschrieben.

1) Sollen von nun an alle Grüfte, oder sogenannte Gottesäcker, die sich inner dem Umfang der Städte und Ortschaften befinden, geschlossen, und die Begräbnißplätze außer den Ortschaften, in einer angemessenen Entferuung ausgewählet werden.

2) Sollen alle und jede Leichen künftig von ihrem Sterbhause nach der letzwilligen Anordnung des Verstorbenen, oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen bey Tage und auf den Abend in geschlossenen Sargen oder Truhen in die Kirche getragen oder geführet, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet, und beygesetzet, von da aus aber in die außer den Ortschaften gewählten Freydhöfe zur Eingrabung, ohne Gepränge, und ohne Begleitung des Geistlichen überbracht werden.

3) Zu diesen Freydhöfen ist ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz außer den Ortschaften zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzet, noch sonst von einer solchen Erdgattung ist, daß selber die Faulung verhindere. Hiezu sind auf dem Lande die ohnehin vorfindigen öden Plätze oder Hutweiden zu verwenden, mit

einer Mauer, welche allenfalls auch nur aus Steinen mit Lehm oder Lehmerde bestehen kann, oder auch mit geflochtenen Zäunen zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen.

2) Ist auf diesen Freydhöfen in einer Grube welche 3 bis 6 Schuh tief und 4 Schuh Breite zu halten hat, niemahl mehr, als ein todter Körper zu legen, und nach geschehener Einsenkung des Leichnams die Grube sogleich mit Erde zu bedecken.

5) Die Einschließung der neuen Begräbnißplätze außer den Ortschaften, wozu die Materialien allenfalls von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn selbe, ohne die Kirchenkapitalien anzugreifen, hinreichendes Vermögen hiezu besitzet, widrigens muß solche gemeinschaftlich von den Patronen und den Kirchenkindern hergestellet werden.

6) Soll den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmahl der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet seyn, diesen ihren Trieben zu folgen, jedoch sind derley Denkmähler lediglich an dem Umfange der Mauer zu errichten, nicht aber auf den Kirchhof zu setzen, um daselbst keinen Platz zu benehmen.

7) Haben von nun an auch alle Gruft und Begräbnisse in den Klöstern, dann die etwan bestehenden Kalkgruben und Schachten bey den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen, Soeurs de la charité gänzlich aufzuhören,

und alle daselbst Verstorbene, müssen ebenfalls auf den Freydhöfen derjenigen Pfarrey, wohin sie gehören, begraben werden, diese Klöster und Spitäler haben daher wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit denselben ein billiges Abkommen zu treffen, und sind jene Pfarrkirchhöfe, in deren Pfarrbezirke diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß größer zu machen.

8) Sind in diesen Freydhöfen die Gruben reihenweis in ununterbrochener Ordnung herzustellen, und die Leichnahme ohne Unterschied der Personen, des Standes und Geschlechts in dieser Ordnung zur Erde zu bestatten, und ist daher nicht erlaubt, daß sich Familien gewisse Plätze in Freydhöfen auswählen, oder daß Verwandte nur neben Verwandten, oder Kinder neben ihren Aeltern, und wechselseitig gelegt werden.

Die Kreisämter werden darauf sehen, damit die vorgeschriebene Begräbnißordnung beobachtet, und kein Mißbrauch eingeführt werde, auch haben sie die dagegen handelnden Todtengräber mit angemessenen körperlichen, die Pfarrer aber, welche einigen Mißbrauch zulassen, mit Geldstrafen, das erstemahl mit ein, das zweytemahl mit zwey Dukaten zu belegen.

9) Soll für einen jeden Freydhof ein Todtengräber, gegen eine angemessene Gebühr angestellet werden.

10) Sind ganz mittellose Personen auf das von der Ortsobrigkeit darüber ausgestellte Zeugniß, so wie die Findlinge unentgeltlich zu begraben.

11) Soviel es endlich die Benutzung der in den Ortschaften aufzulassenden Freydhöfe betrifft, so ist

a) die Ausgrabung der Leichname aus diesen Freydhöfen vor Verlauf von wenigstens zehen Jahren nicht vorzunehmen, daher

b) vor dieser Zeit auf den Plätzen der aufgelassenen Freydhöfen kein Haus zu bauen, dagegen

c) können diese Plätze zu Gärten, Wiesen und Aeckern sogleich verwendet werden.

§. 170. Vermöge Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 26. März 1798 soll jeder todte Körper, wenn er schon 48 Stunden nach der Verscheidung gelegen ist, mit dem Sargdeckel, bevor er aus dem Hause zur Beerdigung getragen wird, zugeschlossen werden, diese Verordnung wurde am 5. Oktober 1798 neuerdings kundgemacht, auch jene von 5. September 1797 kein Grab vor 10 Jahren zu öffnen in Erneuerung gebracht.

Es ist eine durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß nicht jede Person die im Gemeinen für leblos gehalten wird, wirklich todt ist, sondern daß oft Scheintodte nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen, und nach Umständen auch wirklich genesen, da nun hie und da, besonders aber bey der Judenschaft der mit der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Mißbrauch bestehet, daß die Verstorbenen noch am nämlichen Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem

vermeintlichen Tode begraben, hiedurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können, so wird zur Verhütung der aus diesem Mißbrauche entstehenden traurigen Folgen hiedurch allgemein verordnet, daß von nun an Niemand, es sey Christ oder Jude vor Verlauf von 48 Stunden beerdiget werden dürfe, bey jenen Sterbfällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für Ursachen überhand nehmenden Faulniß die Gewißheit des Todes anzeiget, wird gestattet, daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeygerufener Kreisphysikus, oder ein anderer befugter Landarzt oder Chyrurgus die Faulniß schriftlich bestätiget, und diese Bestätigung bey der Ortsobrigkeit eingelegt, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese für sich gehen könne.

Auf gleiche Art kann bey einfallenden Sabbat, oder bey andern der Judenschaft geheiligten Festtägen nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebene schriftliche Aeußerung eines Kreisphysikus, oder andern geprüften Arztes oder Wundarztes, daß selber von dem wirklichen Tod der Person vergewißt sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben.

Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugnisse des Arztes und Wundarztes abhängt, eben so hat auch dieser jedesmahl dafür zu haf-

ten, und ist auf den Fall, als er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgebe, auf das schärfeste zu bestrafen. Hofdekret vom 26. März, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 7. April 1797.

Nachdeme in Erfahrung gebracht worden ist, daß die durch das Hofdekret vom 25. Februar 1799 angeordnete Errichtung der Todtenkammern noch nicht überall zum Vollzug gediehen ist, so haben Se. Majestät am 30. Dezember 1801 anzuordnen geruhet, daß die Länderstellen die Einführung dieser heilsamen Anstalt dort, wo sie noch nicht bestehet, mit Nachdruck betreiben, den Seelsorgern insbesondere die thätigste Mitwirkung zur Pflicht machen, und wie es ohnehin die erwähnte Anordnung vorschreibt, über den Fortgang der besagten Anstalt, oder über dasjenige, was vielleicht hier und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, Bericht erstatten, mit dieser Berichtserstattung aber alle Jahre in solang fortfahren sollen, bis die wohlthätige Anstalt allenthalben nach Thunlichkeit eingeführet seyn wird.

Se. Majestät haben aus Gelegenheit der schon im Jahre 1797 höchst angeordneten allgemeinen Errichtung der Todtenkammern durch Hofdekret vom 28. März, kundgemacht von mährischen Gubernium den 6. April 1799, die hierortigen Anträge dahin allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in den Städten und Marktflekken, (wo bey der Pfarrkirche hinlänglicher Raum vorhanden, und die Kirche vermögend ist) die in

der Frage stehenden Todtenkammern ex peculio Ecclesiae hergestellet werden sollen.

Dahingegen bey den Dorfpfarreyen, und andern Dörfern, wo die Gottesäcker so weit entfernet sind, daß keine Todtenkammern errichtet werden können, sey in jeden Dorf in dem dazu am geeignetesten Hause, auf Kosten der Gemeinde eine solche Kammer herzustellen, weil im widrigen die Ueberführung der todten Körper einerseits der Gemeinde nicht nur zu kostspielig sey, andererseits aber in Winterszeit bey großer Kälte, und wo ein derley Leichnam meilenweit geführet werden müßte, der Gefahr des gänzlichen Erfrierens ausgesetzt, hierdurch aber die höchste Absicht gänzlich verfehlet seyn würde.

Bey Errichtung einer solchen Todtenkammer in jeder betreffenden Gemeinde, bliebe dann jedes Familien-Haupt, den der todte Körper angehet, und der solchen bey sich zu Hause bis zur Beerdigung aufzuhalten nicht gemeynet wäre, verbunden, Winterszeit diese Todtenkammer, wenn er Vermögen hat, zu beheizen, und den Leichnam bewachen zu lassen. Im Unvermögenheitsfalle aber müsse sowohl die Beheizung, als die Bewachung eines derley todten Körpers, aus den Kräften der ganzen Gemeinde geschehen. Außerdem wird den königl. Kreisämtern der bereits unterm 7. März 1797 in Sache bekannt gemachte höchste Befehl wiederholt, daß nämlich da, wo bey einer Pfarrkirche hinlänglicher Raum vorhanden, und die Leichenkammern aus den Kirchenvermögen hergestellet werden können, solche von

Stein gebauet, die Fenster mit Drathgitter, die Kammer selbst aber, um zu Winterszeit das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, mit Oefen versehen, und auf den Boden ein 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage, um die Sarge darauf stellen zu können, untergebracht werden soll; wie dann auch in diesen Kammern diejenigen Leichen, die im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 48 Stunden beybehalten werden können, mit offenem Sarge beygesetzet, und an ihre Hand eine Schnur befestiget werden soll, die an einer Glocke hängt, die in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindlich wäre, und daß endlich auch diese Kammer im Falle eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtszeit beleuchtet sey; die Thüre des Eingangs aber, welche von außen zu verschließen ist, dergestalt beschaffen seyn solle, daß solche leicht eröffnet werden könne.

Wornach also die k. Kreisämter alle in ihren Kreisen befindlichen Grundobrigkeiten, Magistraten, Gemeinden, Pfarreyen, Lokalien zur maßnehmlichen Befolgung zu verständigen, auf die Herstellung der Todtenkammern in der angetragenen Art zu dringen, unter einem aber den Wärtern und Seelsorgern mitzugeben hätten, daß sie darauf wachen sollen, damit der Absicht, welche hierbey zum Grunde liegt, durch Beobachtung dieser Vorschrift entsprochen werde.

Es ist festgesetzt worden, daß diejenige, denen die Unterhaltung der Kirche bey jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und der Beytrag zu Herstellung und

Unterhaltung derselben, nach dem Maaßstabe zu leisten sey, welcher für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirche zur Vorschrift dient. Hofdekret vom 13. April, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 28. April 1797.

Die zu Laibach sich immerhin vermehrende Volksmenge macht es zur Nothwendigkeit, dem für das ganze Laibacher Publikum, und einen Theil der zur Pfarr St. Peter gehörigen Landortschaften bestimmten Freydhof bey St. Christoph beynahe um die Hälfte zu vergrößern, und die Aufmerksamkeit für das Wohl des Publikums, wovon besonders der ärmere Theil öfters keinen angemessenen Raum hat, die Leichname der Verstorbenen, durch die zur Beerdigung vorgeschriebene Frist von 48 Stunden in ihren Wohnungen, ohne daß die Lebendigen den Todtengeruch einhauchen, oder wohl gar bey bösartigen Krankheiten der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt seyn müssen, aufzubehalten, und die mögliche Vorsicht, damit nicht in diesen Fällen durch eine frühere Beerdigung die schreckbare Besorgniß begründet werde, eine nur scheintodte Person zu begraben, und ihr dadurch die Mittel zu benehmen, bey rückkehrenden Lebensgeistern, die nöthige Hülfe erhalten zu können, erforderte gemäß den bestehenden höchsten Verordnungen, ein Todten-Depositorium oder sogenannte Kapelle zuzurichten, wo die Körper bis zum Verlauf der 48 Stunden unter steter Aufsicht aufbewahret werden können.

Jedermann wird sich selbst überzeugen, daß vorgedachte Anstalten einen beträchtlichen Kosten-

Aufwand erforderten, und daß auch in Hinkunft für den Fond ihrer Unterhaltung gesorget werden müsse.

Dieser erste Kosten-Aufwand nun ist aus dem Vermögen der hiesigen Metropolitankirche bestritten worden, und es ist sohin ein Fond zu bestimmen, aus welchem gedachte Metropolitankirche für den vierprozentigen Intressen Ertrag ihres verwendeten Kapitals bedecket, und ein Ueberschuß zur künftigen Unterhaltung erzielet werde.

Es gründet sich in der Natur der Sache, daß ein solcher Fond nur von dem Publikum errichtet werde, welchem die bey diesen Veranstaltungen verabsichteten Wohlthaten zufließen, damit man aber diesem Publikum die dießfällige Last so wenig als möglich empfindlich mache, hat man solche auf Gegenstände zu übertragen gesucht, bey welcher ohne die mindere Volksklasse wider Willen zu einem Beytrag zu verhalten, es nur von der Willkühr eines jeden abhänget, sich der belegten Gegenstände zu bedienen, sohin sich zugleich bey deren Gebrauch der darauf gelegten größeren Taxe zu unterziehen, diese gewählte Gegenstände sind, das bessere Todtengeläute, und die schönen Bahrtücher bey den Laibacher Pfarren zu St. Niklas, St. Jakob, St. Peter und Maria Verkündigung, das mindeste Geläut mit 2 Glocken, und ganz ordinaire Bahrtücher bey allen diesen 4 Pfarren bleiben für diejenigen, die sich damit bey Beerdigung ihrer Todten begnügen, ohne mindeste höhere Belegung, blos bey der bisherigen Taxe, oder wenn gar nichts bisher be-

zahlt worden, auch ferner unentgeldlich, hingegen soll von nun an zu Erzielung des mehrgedachten Fonds für jedes bessere Geläute, mit einer größern Zahl der Glocken, und für die mittlern und schönen Bahrtücher, die bisherige Tax um ein Drittel des bisherigen Betrages erhöhet, dieses Drittel aber bey der betreffenden Pfarrkirche in besondere Verrechnung genommen, und zur bemeldten Bedeckung an die Metropolitan-Kirchenkasse von den Pfarrern vierteljährig mit gehörigen Rechnungs-Ausweis abgeführet werden.

Man darf nicht im mindesten zweifeln, daß eine so empfindliche, blos auf Willkühr der Parthey ankommende Bebürdung zum Behuf gemeinnütziger Anstalten die Bestimmung, und den allgemeinen Beyfall des denkenden Publikums erhalten werde.

Nun erübriget nur noch, das Publikum auch mit den Modalitäten bekannt zu machen, die nach bereits zu Stande gebrachter Anstalt des Todten-Depositoriums festgesetzt worden sind, und beobachtet werden müssen. Diese sind folgende:

1) Soll es sowohl den Vermöglichern, als Armen frey stehen, die Leichname der Verstorbenen, die sie in ihren Wohnungen nicht behalten wollen, oder können, in das Depositorium beyzusetzen. Im Gegentheil aber müssen

2) diejenigen, welche laut des von dem Arzte vorschriftmäßig zurück zu lassenden Zettels, oder nach der von dem Todtenbeschauer gemachten Bemerkung an einer ansteckenden Krankheit

gestorben sind, oder in Faulung zu übergehen drohen, so wie

3) die in dem Militärspitale, oder bey den barmherzigen Brüdern verblichene Leichname ohne Ausnahme und Widerrede dahin abgegeben werden, wo sodann

4) erstere, nämlich die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen, oder in Faulung übergehenden Körper, nach Verlauf derjenigen Zeit, die der Arzt oder Todtenbeschauer auf einem dem Meßner zuzustellenden Zettel angemerkt haben wird, alle übrigen aber nach verstrichenen vollen 48 Stunden begraben, während dieser Zeit aber ununterbrochen beobachtet werden sollen.

5) Wird für die Verstorbenen, die nach pfarrherrlichen und grundobrigkeitlichen Zeugnissen wahrhaft arm waren, für das Todten-Depositorium nichts bezahlt, und selbst der bey der Beerdigung vorgeschriebene Kalk, so wie die Beleuchtungs-, und Winterszeit die Beheitzungs-Kosten werden aus dem Unterhaltsfond hergegeben, nur von den Vermöglichern aber werden zur Winterszeit 3 Gulden, zur Sommerszeit hingegen, wo die Beheitzung a 1 fl. wegfällt, 2 Gulden zu bezahlen seyn:

Für die Bewachung	. . . .	1 fl.	— kr.
Für die Beleuchtung	. . . .	— =	20 =
Für den Kalk	. . . . .	— =	10 =
Beysetzungstaxe	. . . . .	— =	30 =
	Summe	2 fl.	— kr.

Diese Beträge von 2 oder respektive von 3 Gulden sind der Metropolitankasse zu erlegen, die darüber einen Schein auszustellen haben wird, gegen dessen Einhändigung an den Meßner bey St. Christoph dieser den todten Körper in das Depositorium ohne Widerrede aufzunehmen, und alles vorschriftmäßig zu besorgen hat, dagegen aber außer den 30 kr. Beysetzungstaxe den übrigen ganzen Betrag für die ausgemessenen, von der Metropolitan-Kirchenkasse ausgezahlt erhalten wird. Hingegen sind die unentgeltlich aufgenommen werdenden Armen mit dem pfarrhöflichen und grundobrigkeitlichen Zeugniß, und die todten Körper aus dem Barmherzigen- und Militärspital dem besagten Meßner mit einem schriftlichen Zertifikate der barmherzigen Brüder und respektive der Militärbehörde in das Depositorium zu übergeben.

Letztlich muß man nur noch in Hinsicht dieser hochscheinenden Taxe für Zahlende bemerken, daß man hiebey auf den Umstand habe Rücksicht nehmen müssen, daß der Meßner ungleich mehr Leichname, für die nichts bezahlt wird, zu übernehmen haben werde, wo folglich der letzte unbedeckte Aufwand, der dem Meßner aus eigenen nicht aufgebürdet werden kann, nothwendig durch eine etwas mehrere Veranschlagung der Zahlenden in das Gleichgewicht hat gesetzt werden müssen.

Verordnung der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain vom 6. Juny 1798.

§. 171. Das Konsistorium der Augsburg. Konfession hat bey der Hofstelle die Anfrage gemacht:

1) Ob das Singen bey Beerdigungen der Protestanten nicht an Orten, wo sie ihre eigenen Freydhöfe haben, alldort statt haben kann; dann

2) Ob die Protestanten bey ihren Leichenbegängnissen nicht befugt sind, sich des in dem Orte befindlichen Geläutes gegen Bezahlung zu bedienen, da solches bey der Beerdigung eines evangelischen Prager-Bürgers abgeschlagen worden sey.

Auf die erste Frage wurde das Konsistorium von der Hofstelle auf die in Sachen bestehende Normalvorschrift vom 25. August 1784 angewiesen, daß alle und jede Leichen in der Stille ohne Gesang auf die außer den Ortschaften befindlichen Freydhöfe zur Beerdigung gebracht werden sollen, mithin auch die Protestanten, die ihre eigenen Freydhöfe haben, des Singens hierauf sich enthalten sollen.

Ueber die zweyte Frage hingegen wurde dem Konsistorium bedeutet, daß vermög des §. 4. der oberwähnten Vorschrift die Protestanten sich allerdings des im Orte befindlichen Geläutes gegen Bezahlung bey Beerdigungen bedienen könnten. Hofdekret vom 10., kundgemacht in Böhmen den 21. März 1797.

§. 172. Es ist erhoben, daß die Todtengräber den Todten die Haare abschneiden, und an Haarhändler und Perückenmacher verkaufen,

dieser Unfug ist daher den Todtengräbern streng zu untersagen, und jede Uebertretung einzuberichten. N. österr. Regierungsverordnung vom 13. August 1790.

Es kann ebenfalls so, wie in den k. Pragerstädten auf dem Lande in ein und andern Städten die Gewohnheit bestehen, daß die Kinderleichen der Christen in Pirutschen und Kaleschen auf den Gottesacker geführet werden. Nun geschieht es, daß dergleichen Kinder oft an sehr bösartigen Krankheiten an Pocken, Scharlach, Frieseln, und andern ansteckenden Ausschlägen, denen sie leider nur zu sehr unterworfen sind, sterben, die Leichen aber gewöhnlich in Gesellschaft von 3 bis 4 Personen, ja sogar manchmal auf deren Schooße bis an den bestimmten Ort geführet, somit deren Ausdünstungen nothwendiger Weise von den Begleitenden eingeathmet werden, und manche Krankheit auf diese Art in den gesundesten Körper ihr tödtendes Gift verbreitet, besonders wenn der traurige Fall einer Epidemie unter Kindern eintritt, wie dieß leider vor einigen Jahren, ja selbst noch diesen Winter mit den Pocken der Fall war, und wo alsdann diese leidige Gewohnheit ein desto gefährlicheres Fortpflanzungsmittel wird, weil gewöhnlich auch Kinder die Leichen begleiten. Ueberhaupt kann man auch, so lange dieser mörderische Mißbrauch fortdauert, bey der äußersten Behutsamkeit vor Ansteckung sich nie sichern; denn da es ein bekannter Erfahrungssatz in der Medizin ist, vorzüglich daß das Pockengift außerordentlich zu dauern pflegt,

so kann man keine Miethkutsche in der Ungewißheit, ob sie nicht eben die Stunde oder den Tag zuvor ein an einer ansteckenden Krankheit verstorbenes Kind zu Grabe geführet, ohne die quälendste Angst nicht besteigen, daß sich vielleicht von dieser Erbsucht die feinen unbemerkbaren, jedoch leider äußerst verheerenden Theilchen an deren Kleidungsstücke anhängen, und bey Nachhausekunft man sogar in Gefahr gerathe, die Krankheit unter die nächsten Anverwandten, unter eigene Kinder selbst ausstreuen; und ist es nicht unwahrscheinlich, daß im vorigen Jahre, wo so viele hundert Kinder von den Pocken dahin gerafft wurden, so manches Kind bey der sorgsamsten Absonderung von anderen Pocken-Krankheiten durch diese Unvorsicht, und unentdeckt gebliebene Ursachen allein dem Tode zur Beute wurden. Es wurde daher aufgetragen, die Ausführung der Kinderleichen in Pirutschen und Kaleschen, oder auch eigenen Kutschen, nach vorausgeschickter gründlicher und eindringenden Belehrung an das Publikum zur Verhüthung alles Unheils auf immer zu untersagen, auf daß mit Recht der zu befürchtenden Gefahr gesteuert, und das öffentliche Wohl durch eine solche üble Gewohnheit nicht weiterhin gefährdet wurde. Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Jun. 1799.

§. 173.

Von Führung der Trauungs= Tauf= und Todtenbücher.

§. 174. Durch eine im Monath Oktober 1798 zu N. N. ausgebrochene Feuersbrunst, und bey andern ähnlichen Unglücksfällen sind die Kirchen=Matrikeln ein Raub der Flammen geworden.

Da nun an der Erhaltung derselben sehr gelegen ist, weil selbst nach Weisung des höchsten Hofdekrets vom 20. Hornung 1784 die Trauungs=, Geburts= und Sterbregister (Matrikeln) sowohl für die öffentliche Verwaltung, als auch für die einzelnen Familien von der größten Wichtigkeit sind, weil sie nicht selten zur Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandtschaften abhängt, dienen: so wurde durch die bischöflichen Konsistorien der unterstehenden Kuratgeistlichkeit aufgetragen, daß sie die Matrikelbücher nach Verlauf eines jeden halben Jahres zweymal abschreibe, und die Abschriften, unterfertigt und gesiegelt, ihrem Bezirsvikar vorlege, welcher sie sodann nach vorläufiger Kollazionirung zu vidiren, und eine dem bischöflichen Konsistorium zur Aufbewahrung zuzustellen habe, durch welche Aufbewahrung der vidirten Abschriften die legalen Dokumente, wenn auch die Matrikelbücher durch einen unvermutheten Unglücksfall verloren gehen sollten, gerettet werden. Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. September 1799.

Man hat sich aus mehreren vorgekommenen Fällen überzeugt, daß die Tauf- und Trauregister, die in Hinsicht auf künftige Zeiten erwünschte Deutlichkeit und Klarheit von darum nicht erreichen, weil Pathen und Beyständе, die des Schreibens nicht ganz unkundig sind, und folglich von eigenhändiger Einschreibung ihres Namens nicht ausgeschlossen werden können, eine so unleserliche Hand schreiben, daß die Erfüllung des Endzweckes der Einschreibung des Namens, ganz vermißt wird, und die Matrikeln ihre vorgeschriebene Vollständigkeit in der That nicht erlangen. Um nun die nachtheiligen Folgen, die aus dieser Undeutlichkeit der Matrikeln in künftigen Zeiten entstehen dürften, vorzubeugen, haben Amtsvorsteher die Seelsorger schriftlich zu belehren, daß in Fällen, wo ein Pathe oder Beystand seinen Namen zwar eigenhändig, jedoch mit unleserlicher Schrift in den Trau- und Taufregistern eingeschrieben hat, der Seelsorger oder Schullehrer sogleich den unleserlich geschriebenen Namen des Pathen oder Beystandes unter desselben Fertigung deutlich, mit dem Beysatze: das heißt, auszuschreiben habe. Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Oktober 1799.

Von Vorsegnung der Wöchnerinnen.

§. 175.

Von der Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

§. 176 — 180. Durch Hofdekret vom 22. August, kundgemacht vom ostgalizischen Landes-

gubernium den 6. Oktober 1797, ist die Zutheilung der Magistrate über den im Zamosker- und Rzefzowerkreise befindlichen Klerus sowohl des lateinischen, als griechisch-katholischen Ritus dahin erfolgt, daß die lateinischen und griechischen Dekanate von Zamosk, von Grabowire, Hrubieszow und Tarnogrod, jeder dem Magistrate der Stadt, wovon er den Namen hat, ferner das griechische Dekanat von Horodlo dem Magistrate Hrubieszow, die ebenfalls griechischen Dekanate Szczebresny, Tyszowirc und Tomaszov, jeder dem Magistrate der Stadt, wovon er den Namen hat; die im Reszowerkreise befindlichen Dekanate aber, als nämlich die des lateinischen Ritus von Rzeszow und Glogow dem Magistrate zu Reszow, dann die lateinischen Dekanate von Lezaysk, Rudnik und Michoczin, dem Magistrate zu Lezaysk, endlich die Dekanate Przeworsk des lateinischen Ritus, und Kanczuga des griechischen Ritus dem Magistrate zu Przeworsk dergestalt zugetheilet worden, daß jedem Magistrate die Gerichtsbarkeit über alle Geistlichen, zu dem ihm angewiesenen Dekanate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen, sowohl in Streitsachen, als in Geschäften des adeligen Richteramtes gebühre.

Durch Hofdekret vom 19. July, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 18. August 1798, haben Se. Majestät in Absicht auf die Zutheilung der Gerichtsbarkeit an die regulirten Magistrate über den im Tarnoverkreise befindlichen unadelichen Klerus zu entschließen geruhet, daß die unadeliche Geistlichkeit des Pils-

nerdekanates, mit Ausnahme der in Pilsen selbst befindlichen, nach Tarnow, die in der Stadt Pilsen selbst befindlichen, die des Radomysler-, und Robzycerdekanates, mit Ausnahme der Stadt Robczyce, nach Pilsen, die in der Stadt Robczyce und des Miclecerdekanater nach Robczyce zuzutheilen sey. Daher dann jedem dieser Magistrate die Gerichtsbarkeit über alle unadelichen Geistlichen, die zu dem ihm angehörigen Dekanate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen, sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des adelichen Richteramtes gebühret.

Unter der Gerichtsbarkeit des Landrechts stehen die Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitarien der Kapitel, dann die Kapitularen der Kathedralkirche, wenn sie gleich nicht geadelt sind, die Stifter, Klöster, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern stehende geistliche Gemeinden. Wenn das Fiskalamt in Vertretung des Religions- oder Stiftungsfondes eine Schuldforderung einklagt, so ist die Klage durch einen von selben bestellten Sachwalter bey der Gerichtsbehörde des beklagten Schuldners anzubringen, der unadeliche Seelsorger christlicher Religion, wenn er auch ein zur Seelsorge ausgesetzter Mönch wäre, unterliegt der Gerichtsbarkeit des Magistrats der Kreisstadt, wo er die Seelsorge ausübt, und seinen Wohnsitz hat. Hausgenossen und Dienstleute unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, sondern sie werden nach ihrer persönlichen Eigen-

schaft behandelt. Patent für Westgalizien den 9. August 1798.

Vermög Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 16. November 1798 wurde die hierländige unadeliche Geistlichkeit, da die Magistrate mit Ausnahme jener zu Krakau, Lublin und Olkusch noch nicht organisirt sind, annoch unter der Jurisdikzion der einschlagenden Konsistorien nach dem status quo belassen, jene aber der Städte und Kreise Krakau, Lublin und Olkusch werden in Judicialibus an die dortigen Magistrate, welche bereits mit geprüften Individuen versehen sind, angewiesen.

Es ist befunden worden, das am 19. September 1796 erflossene Kreisschreiben wegen Zutheilung der Gerichtsbarkeit an die regulirten Magistrate über den hierländischen, in dem Steyerkreise befindlichen unadelichen Klerus der bestimmteren Deutlichkeit wegen dahin zu berichtigen, daß die Dekanate Halicz, des lateinischen Ritus, Stry, Skole, Boircson und Dolina des griechisch-katholischen Ritus dem Magistrate zu Stry, die Dekanate Zydaczow und Zurakna des griechisch-katholischen Ritus, dem Magistrate zu Zydaczow, und die Dekanate Halicz, Woynilow, Kalusz und Perehinsk, des griechisch-katholischen Ritus dem Magistrate zu Halicz zugetheilt werden. Verordnung des ostgalizischen Guberniums vom 7. August 1801.

Anhang.

Von der Toleranz.

§. 182—183. Zufolge einer hohen Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 28. März 1798, wurden die Seelsorger in den Gegenden der Akatholiken angewiesen, auf die Erziehung der Kinder von vermischten Ehen aufmerksam zu seyn, und jede Verletzung der angeführten Vorschrift gehörig zu ahnden, und nöthigen Falls anzuzeigen. Sie sollen ferners den Brautleuten verschiedener Religionen sogleich bey Gelegenheit der gewöhnlichen Prüfung die Toleranzgesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl erklären, und die Beobachtung derselben einschärfen. Auch wurde den Obrigkeiten aufgetragen, sich bey verheuratheten Unterthanen gemischter Religion um die Beobachtung der dießfälligen Verordnungen mehr zu bekümmern, und selben insonderheit die Erziehungsverordnungen vorzutragen.

Ueber die sich ergebenen mehreren toleranzwidrigen Fälle, wurde durch Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 2. Oktober 1798 verordnet, daß die von katholischen Ael-

tern gebornen Kinder, wenn die Aeltern nach der Hand zur akatholischen Gemeinde übertreten, in die katholische Schule geschicket, und wenn sie in der Folge sich akatholisch erklären, zum 6wöchentlichen Unterricht angewiesen werden, und sind die neuen, in eine andere Pfarre aus einer anderen kommenden, und sich als evangelisch ausgebenden Leute, als nämlich Inwohner und Dienstbothen schuldig, sich bey der Herrschaft oder dem Ortspfarrer über das erhaltene Meldzettel und den ausgestandenen 6wochentlichen Unterricht auszuweisen.

Obgleich die halbjährige Einsendung der von der höchsten Behörde anbefohlenen Ausweise über den Stand der Akatholiken durch höchstes Hofdekret vom 11. August 1789 aufgehoben worden, so ist dennoch die Nothwendigkeit fortgeblieben, einen Vormerk über die Anzahl der Akatholiken zu führen, um sich von der verbothenen Zulassung ungemeldeter Katholiken in die Bethhäuser überzeugen zu können.

Da man nun wahrgenommen hat, daß dieser Vormerk von ein und anderm Dominio gar nicht geführet wird, so geschah den k. Kreisämtern durch Gubernialverordnung in Mähren vom 10. Oktober 1799 der Auftrag, zu erheben, wo derselbe abgängig sey, und die Einleitung zu treffen, damit solcher genau geführet, und daß es geschehe, sich bey Bereisungen allemal überzeuget werde.

Durch Hofkanzleydekret an sämmtliche deutscherbländische Länderstellen vom 2., kundgemacht

von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium den 10. Februar 1800 haben Se. Majestät beschlossen, daß den, der augsburgischen und helvetischen Konfession zugethanen theologischen Studenten zur Fortsetzung und Vollendung ihrer Studien sich auf auswärtige Akademien zu begeben, für jetzt unter folgenden Vorsichten gestattet werden könne.

1) Daß hierzu eine aus den vier Universitäten Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen ausdrücklich bestimmet,

2) diese Erlaubniß nur auf diejenigen Individuen beschränkt werde, welche sich über ihre Sitten und ihren untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse der Lehrer und Superintendenten auszuweisen im Stande sind.

3) So lange dergleichen Studenten den theologischen Wissenschaften im Auslande obliegen, daß sie nach jedem halben Jahre die Zeugnisse des dortigen Studier-Rektorats über ihren Fortgang und ihre Sitten, an die Landesstelle einschicken.

4) Im Falle, daß sie den ihnen angewiesenen Ort aus wichtigen Ursachen ändern müßten, sind sie verbunden, darüber vorläufig die Einwilligung der Landesstelle einzuhohlen, widrigenfalls sie bey ihrer Rückkehr zur Seelsorge unfähig erklärt werden sollen.

Vermöge Dekret vom 16., kundgemacht von dem mährisch-schlesischen Gubernium den 30. September 1800, bewilligten Se. Majestät den der helvetischen Konfession zugethanen theo-

logischen Studenten auch die Universität ihres Bekenntnisses zu Marburg und zu Jena unter Beobachtung der, in der Hofverordnung vom 2. Hornung 1800 bestimmten Vorsichten zu besuchen.

§. 184 — 186. Durch Patent für Westgalizien vom 16. November 1798 wurde in Absicht auf die Juden folgendes verordnet:

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Gleichwie Wir nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung unserer jüdischen Gemeinden in Westgalizien die ungestörte Religionsübung in ihren Synagogen, oder in den zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmten Privathäusern gestatten, eben so sind wir auch geneigt, einzelnen Juden und Familien, welche durch Alter, Krankheit, oder andere wichtige Umstände die öffentlichen Synagogen zu besuchen, verhindert sind, die Erlaubniß zu ertheilen, in ihren Häusern Privatschulen oder sogenannte Miniams zu halten. Um aber hierbey alle möglichen Mißbräuche zu beseitigen, haben wir uns bewogen gefunden, hierüber Folgendes zu verordnen:

1) Sollen die Versammlungen der Juden zu ihren gemeinschaftlichen Andachtsübungen in der Regel nur in den Synagogen, oder allgemeinen öffentlichen Bethhäusern, welche unsere Landesstelle als solche erkennet, gehalten werden.

2) Als Synagoge wird jenes Bethhaus, worin sich in der Mitte ein etwas erhöhter gedeckter Tisch, eine Bundeslade, mit wenigstens drey Thora versehen, jedoch kein Ofen befindet; als kleine Schule oder Lehrschule aber, oder als das sogenannte Bethametrisch wird jedes größere, mit einem Ofen versehene Zimmer angesehen. Weder eine Synagoge, noch eine kleine oder Lehrschule darf, um für eine solche gehalten zu werden, einem Privaten zugehören, sondern sie muß ein Eigenthum der Gemeinde seyn; es darf auch weder die eine noch die andere bewohnet werden.

3) Zur Errichtung einer neuen Synagoge, oder auch einer kleinen Schule, muß die Bewilligung bey unserer Landesstelle angesucht werden.

4) Wenn ein einzelner Jude, welcher Alters, Krankheit, oder anderer Ursachen wegen, die öffentliche Synagoge zu besuchen verhindert, eine Miniam, das ist, eine gemeinschaftliche Uebung von 10 männlichen Personen über 13 Jahre in seinem eigenen Hause an Wochen- oder Sabbattagen, mit oder ohne Thora halten will, so hat derselbe durch das vorgesetzte Kreisamt die Bewilligung unseres Landesgubernium anzusuchen, und für die erhaltene Erlaubniß eine Taxe von 25 fl. jährlich zu entrichten.

5) Derjenige Jude, welcher sich beygehen lassen sollte, eine Privatschule oder Miniam ohne vorher eingehohlte Bewilligung zu halten, hat nebst dem, daß ihm diese Privatandachtsübung eingestellet, und die Thora abgenommen wird,

den dreyfachen Taxbetrag als Strafe zu erlegen. Eben so wird

6) jeder Theilnehmer an einer, ohne Bewilligung unserer Landesstelle errichteten Miniam zu einer Geldstrafe mit der Hälfte des Taxbetrages pr. 12 fl. 30 kr. gezogen, und diese sowohl, als die im vorhergehenden §. ausgemessene Strafe soll bey jedesmaliger wiederhohlter Uebertretung verdoppelt werden.

7) Wird dem Anzeiger eines verheimlichten Miniams das Drittheil des eingehenden Strafbetrages, mit Verschweigung seines Namens verabfolget werden. Endlich

8) wollen Wir, daß die eingehenden Tax- und Strafbeträge zur Gründung eines Fonds, für die bey den Judengemeinden zu errichtenden deutschen Schulen gewidmet werden.

Se. Majestät haben durch Dekret der Finanzhofstelle vom 14. July 1800 an sämmtliche Zolladministrazionen die Einfuhr von jüdischen und hebräischen, im Auslande gedruckten Religions- und Unterrichtsbüchern, vom 3. August 1800 angefangen, noch durch zwey Jahre zu gestatten, zugleich aber zu befehlen geruhet, daß sodann (vom 4. August 1802 angefangen) die Einfuhr gedachter Bücher allgemein auf das strengste verbothen seyn soll.

Unter Privatschulen werden keineswegs ordentliche Synagogen oder öffentliche Bethhäuser, die von langen Jahren her bestehen, und wozu jedem Juden der Zutritt gestattet ist, sondern nur jene Privat-Bethschulen verstanden, wo eine

Familie, oder eine zu einer andern Gemeinde=, und zu einer bestimmten Synagoge zugetheilte Gemeinde, um nicht in die allgemeinen Synagogen gehen zu dürfen, eine Privatschule, und darin eine Miniam oder Versammlung von 10 Personen zum Gebethe mit Aussetzung der Thora haltet. Gubernialverordnung in Böhmen vom 18. May 1799.

Von der landesfürstlichen Genehmhaltung: placito regio.

§. 187—188. Die Ertheilung des placiti regii, über die zu Rom unentgeltlich erwirkten Ehedispensen, kommt vermöge Kabinetsschreiben Sr. Majestät vom 24. Jänner 1800 der Landesstelle zu.

§. 189—190. Zufolge Hofkanzleydekrets vom 5. April, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 25. April, 1798 sind vermöge der in gesammten Erbländern bestehenden Anordnung auch Dortlandes von allen Ordinarien, alle Hirtenbriefe, Zirkularien und sonstige Belehrungen, welche an den Klerus erlassen werden, vorläufig der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

§. 191. 192.

Von Exkommunikazionsfällen.

§. 193. Durch Hofdekret vom 14. August, kundgemacht von der bevollmächtigten westgalizi=

schen Hofkommission den 12. September 1797, haben Se. Majestät allergnädigst anzuordnen befunden, daß keinem Pfarrer oder Seelsorger künftig erlaubt seyn soll, äußerliche Kirchenstrafen oder Bußen eigenmächtig zu verhängen, sondern daß in Fällen, wo eine öffentliche Kirchenstrafe zu verhängen wäre, darüber vorläufig dem vorgesetzten Bischofe oder dessen Konsistorium die Anzeige zu machen sey, von welchem der vorgekommene Fall dieser Landesstelle anzuzeigen, und die weitere Entschließung zu gewärtigen seyn wird.

Von der Kundmachung und Beobachtung der landesfürstlichen Verordnungen in geistlichen Sachen.

§. 194.

Nachtrag.

Die Besitzer geistlicher Advokazien, deren Besitzrechte sich nicht auf eine gewisse Zahl von Jahren, sondern auf die Lebenszeit erstrecken, müssen eben so, wie die Besitzer anderer Staatsgüter, ohne Unterschied, ob selbe in den k. k. Erbländern, oder im Auslande domiziliren, halbjährig ein Attestatum vitae beybringen. Hofkanzleydekret vom 24. May, kundgemacht von der westgaliz. Hofkommission den 15. Juny 1798.

Gedruckt bey Joseph Feichtinger, seel. Wittwe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwerdling, Johann, 1758-1833 [Herausgeber]

Praktische Anwendung aller vom Antritte der Regierung Franz I. Kaisers von Österreich für die gesammten Erbländer in geistlichen Sachen ergangenen Verordnungen
Bd.: 2

Krems [u.a.] 1817

J.can.u. 200 h-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548220-4